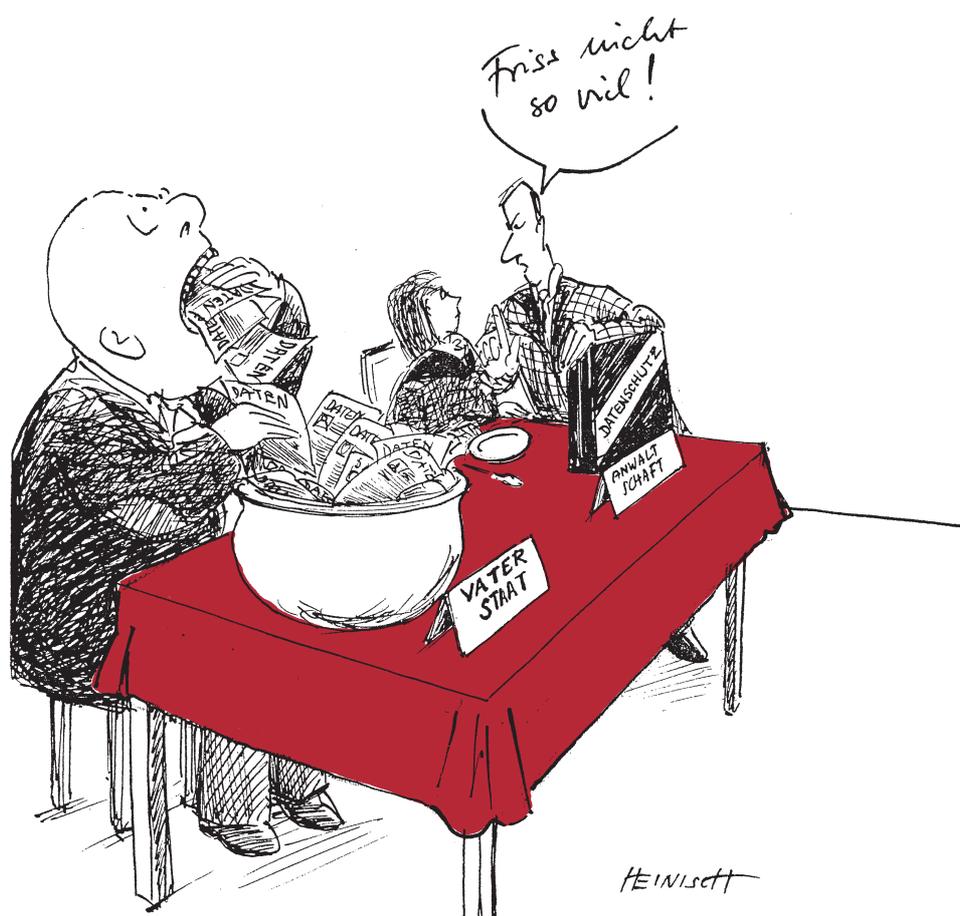


Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

Juni · 06/2009



Konsequenter Datenschutz

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

58. Jahrgang

Mehr Service kostet weniger!

Mit telego! telefonieren Sie günstiger bei optimaler Betreuung.



Festnetz | DSL | Mobilfunk | ServiceRufnummern | Beratung

Kosteneinsparung bis zu 50%

Monatliche Papierrechnung kostenlos

Echte Sekundentaktung in alle Netze

Kein Mindestumsatz

Direkt erreichbarer Kundenservice



Kostenloser und unverbindlicher Rechnungsvergleich!

Lassen Sie sich **kostenlos** und **unverbindlich** beraten und sich Ihr **persönliches Angebot** unterbreiten. telego! empfiehlt Ihnen einen exakt auf Ihre Kanzlei angepassten Tarif. Senden Sie uns einfach eine Telefonrechnung Ihres bisherigen Anbieters und wir erstellen Ihnen ein besseres Angebot.

- Wir interessieren uns für Ihre Leistungen. Bitte erstellen Sie uns anhand der beiliegenden Telefonrechnung kostenlos und unverbindlich ein besseres Angebot mit nachgewiesenem Einsparungspotential.

Name Kanzlei:	Ansprechpartner:
Straße Hausnummer:	
PLZ Ort:	eMail:
Tel.:	Fax:

BAB 06-09

**Interesse? Faxantwort bitte an: 089 / 273747-400
oder per E-Mail an info@telego.de**

Ausgewählte Kunden und Partner:

Baukammer Berlin - Bundesärztekammer - Bundesverband der Freien Berufe - Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V. - Bund Deutscher Landschaftsarchitekten - Bundesverband Deutscher Unternehmensberater e.V. Bundesingenieurkammer - Bundesverband der Dienstleister für Online-Anbieter e.V. - Bundesverband des Deutschen Versandhandels e.V. - Deutscher Anwaltverein e.V. - Deutscher Steuerberaterverband e.V. - Hauptverband des Deutschen Einzelhandels e.V. Marburger Bund - Verband Beratender Ingenieure - Verband Chemiehandel e.V.



telego! GmbH

Telekommunikations- und
Datenlösungen für Geschäftskunden

Mehlbeerenstraße 4
D- 82024 Taufkirchen b. München
www.telego.de

Tel: 089/273747-0
Fax: 089/273747-400
eMail: info@telego.de

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Mit dem Vortrag des Berliner Datenschutzbeauftragten, Dr. Alexander Dix, anlässlich der diesjährigen Mitgliederversammlung des Berliner Anwaltsvereins zum Thema Datenschutz in der Anwaltskanzlei wird dieses Themenheft zu **Datenschutz, Geheimhaltung und IT-Sicherheit in der Anwaltskanzlei** eröffnet. Mit Beiträgen der Kollegin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff und der Kollegen Hans-Joachim Ehrig und (im Kammerton) Klaus M. Brisch wird dieses für unseren Beruf wesentliche Thema in seinen rechtlichen und praktischen Aspekten beleuchtet. Wir möchten Sie einladen, diese Diskussion im Berliner Anwaltsblatt fortzuführen.

Der Deutsche Anwaltstag im Mai in Braunschweig stand in diesem Jahr ganz im Zeichen des Grundgesetz-Jubiläums. Auch in Berlin wurde das Grundgesetz in einem Staatsakt gefeiert – dort allerdings ohne Vertreter der Anwaltschaft. Ein **Staatsakt zum Grundgesetz-Jubiläum** ohne offizielle Vertreter desjenigen Organs der Rechtspflege, dessen Aufgabe es ist, zu gewährleisten, dass Bürger ihre verfassungsmäßigen Grundrechte durchsetzen können – sei es in wegweisenden Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, sei es in der täglichen Praxis der Problemlösung für Mandanten? Ja – denn auch auf Nachfrage von DAV und BRAK beim Innenministerium, das für die Organisa-

tion des Festakts zuständig war, wurde die Teilnahme der Anwaltschaft für entbehrlich erklärt. Zu Recht betonte der



scheidende DAV-Präsident Hartmut Kilger auf dem Anwaltstag: „*Wir sind nicht beleidigt – wir sind entsetzt*“.

Wenn der Staat ein Gerichtsverfahren durchführt, muss der Bürger die Möglichkeit haben, einen Anwalt an seiner Seite zu haben. Auch wenn der Staat zu Zwecken der Gewaltprävention Strafverhandlungen nur spielen lässt –

wie in dem **Senatsprojekt „Recht aufschlussreich!“** – kann nur durch die Beteiligung von Anwälten das Zusammenspiel aus Rechten und Pflichten im Strafverfahren verdeutlicht werden. So sehr es einen pädagogischen Wert hat, strafrechtliche Sanktionen als Folge von Straftaten zu verdeutlichen, so wichtig ist es auch, unsere rechtsstaatlichen Grundprinzipien durch die Beteiligung von Anwälten in solchen gespielten Gerichtsverhandlungen zu verdeutlichen. Nachdem die Landeskommission „Berlin gegen Gewalt“ nun das Angebot des Berliner Anwaltsvereins angenommen hat, die Anwaltschaft an den Projektwochen zum Thema Jugendgewalt zu beteiligen, laden wir alle interessierten Kolleginnen und Kollegen ein, sich in diesem Projekt zu engagieren. Wenn Sie an diesem oder den anderen Jugendprojekten des Berliner Anwaltsvereins einmal mitwirken möchten, schicken Sie uns hierzu einfach eine Mail (mail@berliner-anwaltsverein.de).

Ihr

Ulrich Schellenberg

DIE AUSGABE 7-8/2009 DES **BERLINER ANWALTSBLATT** ERSCHEINT IM AUGUST 2009.
ANZEIGENSCHLUSS FÜR DIE DOPPELAUSGABE 7-8/2009 IST AM 31. JULI 2009

CB-VERLAG CARL BOLDT • TELEFON (030) 833 70 87 • FAX (030) 833 91 25 • MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Vom 1. bis 28. Juli ist unser Büro wegen Betriebsferien nicht regelmäßig besetzt

Impressum**Berliner Anwaltsblatt – 58. Jahrgang**Herausgeber:

Berliner Anwaltsverein e.V.,
Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung:

Dr. Eckart Yersin

Redaktion:

Christian Christiani, German von Blumenthal, Eike Böttcher,
Gregor Samimi, Benno Schick, Thomas Vetter, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift:

Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • redaktion@berliner-anwaltsblatt.de

Verantwortlich für

- Kammerton
(der RAK Berlin)

Marion Pietrusky, Hans-Joachim Ehrig, Benno Schick
Rechtsanwaltskammer Berlin • Hans-Litten-Haus • Littenstr. 9 • 10179 Berlin
Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.de • Homepage: www.rak-berlin.de

- Mitteilungen der RAK
des Landes Brandenburg

Dr. Rüdiger Suppé,
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg

- Mitteilungen der
Notarkammer Berlin:

Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 • 10179 Berlin • Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de/

- Mitteilungen des
Versorgungswerks der
Rechtsanwälte in Berlin

Dr. Vera von Doetinchem,
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Schlüterstr. 42, 10707 Berlin

- alle anderen Rubriken:

Dr. Eckart Yersin
Bundesallee 213/214 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02

- Anzeigen:

Peter Gesellius,
Baseler Straße 80 • 12205 Berlin • Postanschrift: Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 17 vom 1.9.2008 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen:

Philipp Heinish,
Wilhelmshöher Str. 20 • 12161 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 Telefax: (030) 827 041 64

Verlag:

Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im
CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin,
Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Bezugspreis im Jahresabo 75,- €, Einzelheft 8,- €

Druck:

Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein

Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name:

Anschrift:

Geburtstag:

Zulassungstag:

Telefon/Fax:

E-Mail:

Datum

Unterschrift

Unsere Themen im Juni 2009

Datenschutz in der Anwaltskanzlei

von Dr. Alexander Dix, LL.M. Seite 201

150 Jahre Juristische Gesellschaft zu Berlin

Begrüßungsansprache des Präsidenten Professor Dr. Klaus Geppert anlässlich des Festaktes zum 150. Geburtstag der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 9. Mai 2009 Seite 207

Totale Freiheit nach 283 Jahren

Gastbeitrag von Hasso Lieber, Justizstaatssekretär, zum Regelungsverzicht der Senatsverwaltung über Anwaltsroben Seite 223

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema

Datenschutz in der Anwaltskanzlei 201
 Ja zum Datenschutz – aber... 203
 Datenschutz – Handlungsbedarf in Anwaltskanzleien 205

Aktuell

150 Jahre Juristische Gesellschaft zu Berlin 207
 33 neue Bundesrichter gewählt 210
 Bundestag beschließt weitreichende Änderungen auf dem Gebiet des Strafrechts 211
 Titulierte Forderungen werden im Netz gehandelt 213
 Internetversteigerung und elektronische Vereinsanmeldung im Bundestag beraten 213
 Begegnung Kunst und Justiz 213

BAVintern

Stellungnahme des Berliner Anwaltsvereins zum Entwurf des Berliner Richtergesetzes 214
 Gelebte Demokratie – Austausch zwischen Politik und Praxis 215
 DAV-Hotline zum Gebührenrecht 216
 Rechtsprechung des KG zum Gesellschaftsrecht unter Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung des BGH 217

Aktuelles aus dem Steuerrecht 219
 Wahlen zum DAV-Vorstand 220
 Veranstaltungen des BAV 221

Kammerton

Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 222

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 228
 Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin 229

Urteile

Gehen Sie davon aus, dass nichts passiert 229
 Überfahrenes Stopp-Schild reicht nicht für § 316 StGB 230

Forum

Berühmte Juristen – Auflösung Osterrätsel 230
 Wer ein Auto nicht richtig fahren kann ... 231

Büro&Wirtschaft

Zusammenarbeit mit privaten Ermittlern 232

Bücher

Buchbesprechungen 234

Termine

Terminkalender 237

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Firmen

ebuero AG

Juristische Fachseminare, Bonn, bei.

Wir bitten um freundliche Beachtung

Die nächste Ausgabe des Berliner Anwaltsblatt (Heft 7-8/2009) erscheint Mitte August 2009

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 98,50 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter www.juris.de/dav,
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

Datenschutz in der Anwaltskanzlei

Dr. Alexander Dix, LL.M.

Datenschutz in der Anwaltskanzlei klingt wie ein Pleonasmus, ein „schwarzer Rabe“. Vielen erscheint es selbstverständlich, dass Rechtsanwälte, die einer strafrechtlich



bewehrten Schweigepflicht unterliegen, ein hohes Eigeninteresse daran haben, die Vorgaben des Datenschutzrechts genauestens einzuhalten. Aber so einfach ist es offenbar nicht. Es kommt immer wieder zu Kollisionen zwischen Rechtsanwälten, ihren Standesorganisationen und Datenschutzaufsichtsbehörden, bei denen die Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes in Frage gestellt wird. Dabei haben die Datenschutzbehörden neben ihrer Aufgabe als Ordnungsbehörde auch die Aufgabe, Beratung und technischen Sachverstand anzubieten. Dieses Angebot sollten die Rechtsanwälte in Anspruch nehmen, zumal sie ihrerseits auch verstärkt ins Visier staatlicher Überwachungsmaßnahmen (z.B. bei der Online-Durchsuchung) geraten. In diesem und anderen Punkten bestehen Interessensidentitäten zwischen Anwälten und Datenschutzbehörden.

1. Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes für Rechtsanwälte (und Notare)

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gilt für alle privaten Datenverarbeiter („nicht-öffentlichen Stellen“ in der Terminologie des Gesetzes), soweit sie nicht Daten nur für private (nicht gewerbliche) Zwecke verarbeiten. Rechtsanwälte verarbeiten personenbezogene Daten ihrer Mandanten und Dritter (z.B. Prozessgegner) zweifelsfrei für berufliche bzw. gewerbliche Zwecke.

Der Konflikt um die Anwendbarkeit des BDSG konzentriert sich auf die Frage,

ob das Datenschutzrecht von der anwaltlichen Schweigepflicht (Berufsrecht, § 203 Strafgesetzbuch) verdrängt wird. Das Amtsgericht Tiergarten hat diese Frage in einem Urteil vom 5.10.2006 (AZ (317 OWi) 137 PLs 5743/05 (3235/05) – nicht rechtskräftig –) bejaht. Es beruft sich zur Begründung auf § 1 Abs. 3 Satz 1 BDSG, der vorsieht, dass andere Rechtsvorschriften des Bundes den Vorschriften des BDSG vorgehen, soweit sie auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind. Dabei hat das Gericht allerdings übersehen, dass hier nur eine partielle Subsidiarität des BDSG angeordnet wird: Nur *soweit* die anderen bundesrechtlichen Vorschriften die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, machen sie das BDSG unanwendbar. Weder die Bundesrechtsanwaltsordnung noch § 203 StGB enthalten jedoch abschließende Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der Anwaltskanzlei. Auch das Amtsgericht Tiergarten hält etwa den § 56 Abs. 1 BRAO für „ergänzungsbedürftig“, sagt aber nicht, wer diese notwendige Ergänzung vornehmen soll. Offenbar meint das Gericht, dazu sei eine Ergänzung der BRAO erforderlich. In Wirklichkeit hat der Gesetzgeber diese Lücke aber bereits geschlossen, indem er in § 1 Abs. 3 Satz 1 BDSG die Parallelgeltung des Bundesdatenschutzgesetzes neben dem Berufsrecht und dem Strafrecht angeordnet hat. Gleiches ist übrigens für das Arztrecht anerkannt.

Von zentraler Bedeutung ist sicherlich das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Dieses wird aber durch die Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes nicht beeinträchtigt. Vielmehr wird das Vertrauensverhältnis gerade gestärkt, wenn der Anwalt etwa die gebotenen technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit ergreift (und umgekehrt würde es massiv gefährdet, wenn er es unterließe).

Gegen die Geltung des Datenschutzgesetzes für die anwaltliche Tätigkeit wird darüber hinaus zweierlei eingewandt: Zum einen könne sie dazu führen, dass Prozessgegner den Anwalt und seinen Mandanten unter Ausnutzung datenschutzrechtlicher Auskunfts- oder gar Korrekturrechte in ihrer Prozessführungsstrategie beeinträchtigen. Dazu ist zu sagen, dass das Bundesdatenschutzgesetz selbst Beschränkungen der Individualrechte von Betroffenen vorsieht, die es ausschließen, dass das Datenschutzrecht in dieser Weise instrumentalisiert wird. So entfällt der Auskunftsanspruch von Betroffenen immer dann, wenn sie nicht zu benachrichtigten wären. Das Vorliegen dieser Voraussetzung hat das Amtsgericht im Ausgangsfall allerdings gar nicht erst geprüft, weil es das Bundesdatenschutzgesetz wegen der Sonderregelung der Bundesrechtsanwaltsordnung für unanwendbar hält. Im konkreten Fall wäre zu prüfen gewesen, ob die Daten wegen des überwiegenden rechtlichen Interesses eines Dritten geheimzuhalten waren (§ 34 Abs. 4 i.V.m. § 33 Abs. 2 Nr. 3 BDSG).

2. Unabhängige Datenschutzkontrolle

Zum anderen meint das Amtsgericht, die Anwaltschaft müsse von einer „staatlichen“ Kontrolle ihrer Datenverarbeitung durch die Aufsichtsbehörden nach dem Bundesdatenschutzgesetz generell frei bleiben, weil sonst eine indirekte staatliche Einflussnahme auf die freie Advokatur drohe. Dabei verkennt das Gericht, dass die Datenschutzaufsichtsbehörden die Aufgabe haben, in völliger Unabhängigkeit die Achtung der Grundrechte Betroffener auf informationelle Selbstbestimmung wie auch – neuerdings – auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität zu kontrollieren. Zwar ist in den Bundesländern, in denen die Aufsichtsbehörden für den nicht-öffentlichen Bereich noch in ministerielle Strukturen eingebunden sind

Führerscheinenzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten
Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27
Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

(nur noch in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen), noch keine völlige Unabhängigkeit im Sinne der EU-Datenschutzrichtlinie sichergestellt. Der Europäische Gerichtshof wird möglicherweise noch in diesem Jahr die Bundesrepublik dazu verpflichten, diesem Missstand abzuwehren. Aber andere „unabhängige“ Kontrollstellen für den Datenschutz in Anwaltskanzleien sind nicht in Sicht: Die Rechtsanwaltskammern als Standesorganisationen haben zwar die berufsrechtliche Aufsicht über Rechtsanwälte zu führen, sie verfügen allerdings weder über die gebotene Unabhängigkeit von ihren Mitgliedern als verantwortliche Stellen noch über das erforderliche Know-how, um die spezielle Aufgabe der Datenschutzaufsicht zu übernehmen.

Unstreitig haben Anwaltskanzleien, in denen mehr als 10 Personen mit der au-

Ziele erreichen...

Veränderungen bewirken...

Entwicklungen gestalten...

Sie suchen Unterstützung?

Oliver Herbst

Business-Coach

Tel. 030 - 84 71 27 00

Gipsstraße 16, 10119 Berlin

tomatischen Datenverarbeitung beschäftigt sind, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Dies kann nach der ausdrücklichen Anordnung des Gesetzgebers auch ein externer Beauftragter sein (§ 4f Abs.2 Satz 2 BDSG), der z.B. mehrere Kanzleien kontrolliert und

berät. Das anwaltliche Berufsgeheimnis wird durch die Pflicht zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten nicht etwa gefährdet, sondern sein Schutz wird dadurch im Gegenteil erhöht.

3. Praktische Fragen der Datensicherheit

Jeder Rechtsanwalt, der mandantenbezogene Daten verarbeitet, ist dazu verpflichtet, alle technisch-organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, die das Bundesdatenschutzgesetz in § 9 nebst Anlage zur Sicherstellung des Datenschutzes vorsieht. Das gilt vor allem im Hinblick auf die zunehmende elektronische Kommunikation zwischen Anwälten, Mandanten und Gerichten. Schnelligkeit und Komfort der Nachrichtenübermittlung über das Internet verleiten dazu, die Risiken zu unterschätzen. Es genügt nicht, den Rechner mit der Mandanten-Datenbank mit einer Firewall und aktuellem Virensch scanner zu versehen, um dann von diesem Rechner aus einen Internet-Zugang zu nutzen. Was bei einem privaten PC-Nutzer ausreichende Sicherungsmaßnahmen sind, stellt den Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses und des Datenschutzes nicht hinreichend sicher. Die Halbwertszeit einer Firewall (bevor sie gefährliche Lücken aufzuweisen beginnt) wird immer kürzer. Kein Rechtsanwalt sollte das Risiko eingehen, seine Mandanten-Daten einem Hacker-Angriff auszusetzen. Dieses Risiko lässt sich aber zuverlässig nur ausschließen, wenn

grundsätzlich die Verarbeitung von Mandanten-Daten auf Rechnern stattfindet, die keinen Online-Zugang haben. Personenbezogene Daten, die sich auf einem Computer mit Internet-Zugang befinden, sind nur mit unverhältnismäßigem Aufwand und in keinem Fall lückenlos vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen.

Zugleich ist auch bei der Übermittlung von mandantenbezogenen Daten die Vertraulichkeit auf dem Transportweg sicher zu stellen. Dies setzt den Einsatz von Verschlüsselungstechnik voraus, auch wenn dies gegenwärtig noch mit einem erheblichen Aufwand bei den beteiligten Kommunikationspartnern verbunden ist. Das könnte sich jedoch ändern, wenn mit dem Inkrafttreten des Bürgerportalgesetzes jeder Bürger mit einer kostenpflichtigen DE-Mail-Adresse die Möglichkeit erhält, verschlüsselte elektronische Nachrichten zu versenden und zu erhalten.

4. Überhand nehmende staatliche Überwachung im Sicherheitsbereich

In einem Bereich besteht Übereinstimmung zwischen der Anwaltschaft und den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder: Die Überwachungsbefugnisse der Sicherheitsbehörden sind seit dem 11. September 2001 in unverhältnismäßiger Weise und zu Lasten des Datenschutzes wie auch insbesondere der anwaltlichen Schweigepflicht erweitert worden. Zuletzt wurde dies deutlich bei der Pflicht zur verdachtsunabhängigen Speicherung von Verbindungsdaten für sechs Monate und bei der Befugnis des Bundeskriminalamtes zur Durchführung von Online-Durchsuchungen, von denen nur Strafverteidiger, nicht aber andere Rechtsanwälte (z.B. in Familienrechtsstreitigkeiten tätige) ausgenommen sind. Die Regelung zur Telekommunikationsüberwachung in der Strafprozessordnung enthält allerdings die gleiche, wenig sachgerechte Unterscheidung. Es bleibt zu hoffen, dass der Europäische Gerichtshof bzw. das Bundesverfassungsgericht, die zu diesen beiden Regelun-

gen (Vorratsdatenspeicherung und Online-Durchsuchung) bereits angerufen worden sind, hier grundsätzliche Korrekturen (nicht nur, aber auch zugunsten von Rechtsanwälten) vornehmen werden. Die Datenschutzbeauftragten unterstützen die Kritik der Kläger an diesen exzessiven Überwachungsbefugnissen.

5. Fazit

Rechtsanwälte unterliegen ebenso wie alle anderen nicht-öffentlichen Stellen den Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes. Das Gesetz enthält keinerlei Ausnahmenvorschriften für diese und andere Berufsgeheimnisträger. Die anwaltliche Schweigepflicht und das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Rechtsanwalt werden durch die parallele Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes gestärkt. Die Kontrolle der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften obliegt den dafür zuständigen Aufsichtsbehörden, in Berlin dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Dessen gesetzliche Aufgabe ist es zugleich, die Daten verarbeitenden Stellen (also auch die Rechtsanwälte) bezüglich ihrer Datenverarbeitung in Fragen des Datenschutzes zu beraten. Außerdem haben Rechtsanwaltskanzleien ab einer bestimmten Größe einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Schließlich müssen Rechtsanwälte auch die gebotenen technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes ihrer Datenverarbeitung treffen. Dabei sind höhere Massstäbe anzulegen als etwa an die Datensicherheit bei der Datenverarbeitung für persönliche Zwecke. Personenbezogene Daten in Anwaltskanzleien sollten nur offline verarbeitet und nur in verschlüsselter Form an Gerichte, Mandanten und Prozessgegner übermittelt werden. Die erforderliche Verschlüsselungstechnik wird – so ist zu hoffen – in absehbarer Zeit allgemein verfügbar werden.

Der Autor ist Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Der Beitrag wurde als Vortrag auf der Mitgliederversammlung des BAV am 30.03.2009 gehalten.

Ja zum Datenschutz – aber ...

Hans-Joachim Ehrig



Der Titelbeitrag dieses Heftes vom Berliner Datenschutzbeauftragten Dr. Dix fordert Zustimmung und Widerspruch zugleich heraus. Datenschutz in der Anwalts-

kanzlei: Ja bitte, sogar groß geschrieben, aber die Aufsicht über die Einhaltung des Datenschutzes in der Anwaltskanzlei ist Sache der Rechtsanwaltskammer.

Widerspruch

Dr. Dix übt Kritik am Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 05.10.2006 (NJW 2007, 97), das unsere Auffassung bestätigt hat. Das Verfahren hatte einen Bußgeldbescheid gegen einen Berliner Rechtsanwalt in nicht geringer vierstelliger Höhe zum Gegenstand, mit dem die

Behörde von Herrn Dix Informationen aus einem Mandatsverhältnis erlangen wollte. Der betroffene Kollege hatte sich geweigert, die Herkunft zweier Briefe zu offenbaren, die er als Verteidiger in einem Strafprozess (in Zusammenhang mit Nachbarschaftsstreitigkeiten) in die Hauptverhandlung eingeführt hatte, weil sein damaliger Mandant, der im Übrigen rechtskräftig freigesprochen wurde, ihn nicht von der Schweigepflicht entbunden hatte.

Nach Meinung von Dr. Dix, damals wie heute, soll also sein Auskunftsanspruch nach dem BDSG der strafbewehrten beruflichen Schweigepflicht des Rechtsanwalts vorgehen. Diese Auffassung tangiert den Kern unseres Anwaltsberufs. Das Amtsgericht Tiergarten hat sein Urteil u. a. so begründet:

„Das wesentlichste Merkmal anwaltlicher Tätigkeit ist Interessenvertretung und sie beinhaltet mandatsbe-

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

DRALLE | SEMINARE

PKH und BerHi neue Rechtsprechung

Für Rechtsanwälte/innen und ihre Mitarbeiter/innen

Von der Antragstellung zur (richtigen) Abrechnung, Keine Anrechnung von Vorschüssen!- Vergütung für den PKH-Antrag, PKH für nichtrechtshängige Teile, Geschäftsgebühr, Anrechnung, u.v.m.

Mi., **01. Juli 2009**, Berlin
13.30 – 18.30 Uhr

Referentin:

Dorothee Dralle
Rechtswirtschaftlerin, Lehrbeauftragte

€ 165,- * zzgl. MwSt. (inkl. Imbiss)

Anmeldung:
info@dralle-seminare.de
Telefax 030.81 49 48 40
Telefon 030.788 99 343

Weitere Seminare & Infos: www.dralle-seminare.de | info@dralle-seminare.de

zogene Datenverarbeitung. Beides macht einen gesteuerten Informationsumgang erforderlich, der ganz entscheidend durch die Wahrung des Berufsgeheimnisses geprägt wird. Eine Voraussetzung für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist ein Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandanten. Aus Sicht des Mandanten wird hierfür zumeist die Verschwiegenheitsverpflichtung des Anwaltes unabdingbare Voraussetzung sein. Dies schließt eine unmittelbare Einwirkung des Staates und eine staatliche Kontrolle in diesem Kernbereich zwingend aus. Insbesondere Strafverteidiger – auch der Betroffene war im vorliegenden Fall als solcher tätig – könnten ihren Beruf, der auch unter dem Schutz von Art. 12 GG steht, kaum ausüben, wenn sie ihren Mandanten nicht zusichern könnten, dass sie Informationen, die sie von ihnen erhalten, der

staatlichen Kontrolle – auch durch die Hintertür des BDSG – entzogen sind.“

Dr. Dix darf daran erinnert werden, dass seine Aufsichtsbehörde verpflichtet sein könnte, bei ihren Kontrollen erlangte Informationen, etwa über strafbare Handlungen eines Mandanten, an andere staatliche Stellen weiterzugeben. Insofern besteht kein Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmeverbot für seine Aufsichtsbehörde (so auch der Bundesbeauftragte für Datenschutz, 22. Tätigkeitsbericht 2007 – 2008, S. 43).

Dem in der Rechtsordnung und in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung begründeten Berufsbild von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten als Organe der Rechtspflege und freie, unabhängige Interessenvertreter der Mandanten entspricht es, dass die Aufsicht im Rahmen der beruflichen Selbstverwaltung erfolgt, wie es die §§ 56, 73

ff. BRAO vorsehen. Nur so wird es dem einzelnen Rechtsanwalt ermöglicht, umfassend, also gerade auch im Rahmen dieser Aufsicht, der ihm obliegenden Verschwiegenheitspflicht (vgl. § 43 a Abs. 2 BRAO, § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB) zu genügen. Nur so kann das durch die Kontrolle eventuell tangierte Mandatsgeheimnis des Auftraggebers wirksam geschützt werden. Denn zuständig für die Aufsicht ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer. Dieser wiederum ist – auf vier Jahre von der Kammerversammlung gewählt und nicht deren Wei-

sungen unterworfen – seinerseits zur Verschwiegenheit über seine Aufsichtstätigkeit verpflichtet. Gleichwohl besteht ausreichender Rechtsschutz gegen Aufsichtsmaßnahmen des Vorstandes. Seine Entscheidungen können anwaltsgerichtlich überprüft werden. Die Selbstverwaltungskörperschaft ihrerseits unterfällt lediglich einer Rechtsaufsicht durch die Justizverwaltung, § 62 Abs. 2 BRAO.

Das so gestaltete Aufsichtswesen der Rechtsanwaltschaft hat sich bewährt. Es gibt deshalb keinen Grund, ausgerechnet in dem für das Mandatsgeheimnis besonders sensiblen Bereich der mandatsbezogenen Informationsverarbeitung deren Strukturen zu ändern und staatliche Fachkontrollen einzurichten. Denn auch fachlich sind die Vorstände der Rechtsanwaltskammern in der Lage, diese Kontrolle auszuüben. Soweit den Mitgliedern einzelner Kammervorstände die datenschutzrechtliche Sachkunde fehlen sollte, können sie sich der Hilfe qualifizierter anwaltlicher Spezialisten bedienen, § 76 Abs. 1 S. 2 BRAO. Von dieser Möglichkeit haben schon einige Vorstände regionaler Kammern Gebrauch gemacht.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat für Beschwerden im Bereich des Datenschutzes eine Spezialzuständigkeit geschaffen und eine erste bestandskräftige Rüge wegen unverschlüsselter E-Mail-Kommunikation trotz Widerspruchs des Mandanten verhängt (vgl. Kammerton im Berliner Anwaltsblatt 08, 182).

Die BRAO als lex specialis zum BDSG mag, z. B. hinsichtlich der Auskunftspflicht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gegenüber dem Vorstand, ergänzungsbedürftig sein. Nur dieses Aufsichtsmodell sichert aber nach übereinstimmender Auffassung von Bundesrechtsanwaltskammer und DAV das verfassungsrechtliche Berufsbild unseres freien Berufs. Wenn Herr Dr. Dix beklagt, dass das Amtsgericht Tiergarten gar nicht geprüft habe, ob nicht auch nach dem BDSG „die Daten wegen des überwiegenden rechtlichen Interesses eines Dritten geheim zu hal-

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 ▪ 884 30 250
Fax 030 ▪ 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beedigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZSEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ▪ 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

ten waren“, so sind dies Krokodilstränen. Er selbst hätte vor Erlass des Bußgeldbescheides diese Prüfung vornehmen müssen.

Zustimmung

Unterhalb der Ebene des Grundsatzstreits über die Aufsichtsbezugnis, den hoffentlich in diesem Jahr das Kammergericht als Rechtsbeschwerdeinstanz des Urteils des AG Tiergarten oder in der nächsten Legislaturperiode der Gesetzgeber entscheiden wird, gibt es aber vielfach Übereinstimmung und gemeinsames Bemühen um praktischen Datenschutz.

Herr Dix und die anderen Datenschutzbeauftragten sind Verbündete der Anwaltschaft im Bemühen, die Balance zwischen Freiheit und Sicherheit zu wahren. Die Stichworte „Vorratsdatenspeicherung“ und „Online-Durchsuchungen“ durch das BKA-Gesetz mögen hier genügen. Auf Landesebene in Berlin gibt es hier gemeinsame Kritik am Referentenentwurf für ein Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz, das nahezu uneingeschränkte Informationspflichten der JVA an die Staatsanwaltschaft über die Gefangenen vorsieht und bei Kontrollen die Zweiteilung in unkontrollierte Strafverteidiger und zu kontrollierende sonstige Rechtsanwälte wiederholt, obwohl Justizsenatorin von der Aue genau dies beim BKA-Gesetz abgelehnt hatte.

Die Rechtsanwaltskammer empfiehlt ebenfalls, die mandatsbezogenen Daten auf Rechnern zu speichern, die keinen Onlinezugang haben und praktiziert dies selbst für die Daten der Kammermitglieder. Beratung und technischen Sachverstand mag jedermann guten Gewissens beim Datenschutzbeauftragten abrufen, so wie wir als Kammer auch eine gemeinsame Veranstaltung zur Datensicherheit in der Anwaltskanzlei durchgeführt haben (vgl. Kammerton im Berliner Anwaltsblatt, 2007, 265) und mit dem Stellvertreter von Dr. Dix ein Interview geführt haben (vgl. Kammerton im Berliner Anwaltsblatt, 2007, 172).

Der Autor ist Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Berlin

Datenschutz – Handlungsbedarf in Anwaltskanzleien

Dr. Astrid Auer-Reinsdorff



Unabhängig von der kontrovers diskutierten Frage, ob die Rechtsanwaltskammern oder die Datenschutzaufsichtsbehörden die Aufsicht über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen bei

Rechtsanwälten führen, Datenschutzmaßnahmen im weitesten Sinne sind in den Kanzleien zu ergreifen.

Im Interesse der Wahrung der Vertraulichkeit und der Integrität der mandatsbezogenen Daten sind mindestens folgende Fragen zu stellen:

1. Sind technische Vorkehrungen gegen das Ausspähen oder Zerstören von Daten durch Dritte getroffen?
2. Sind ebenso organisatorische Maßnahmen ergriffen und das Personal geschult?
3. Sind alle in der Kanzlei Beschäftigten bzw. für sie Tätigen mittels einer Vertraulichkeitserklärung verpflichtet worden?
4. Ist das Erfordernis der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten geprüft und dieser erforderlichenfalls bestellt worden?
5. Wie wird Datensicherung betrieben und wie deren Wiederherstellung gesichert?
6. Mit welcher Reaktions- und Behebungszeit ist die Kanzlei bei technischen Fragen und Störungen unterstützt?
7. Unter welchen Voraussetzungen wird mit den Mandaten elektronisch und auf welchem Weg kommuniziert?
8. Sind technische Komponenten für das elektronische Signieren und Ver-

schlüsseln vorhanden und einsatzbereit?

9. Ist das Kanzleipersonal in die Risiken und Vorteile der elektronischen Kommunikation einschließlich der dortigen Umgangsformen und Erfordernisse eingewiesen?
10. Ist die Kanzlei mit einer angemessenen und den rechtlichen Anforderungen entsprechenden Internetpräsenz repräsentiert?

Antworten auf diese Fragen geben Ihnen die von der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwaltverein (www.davit.de) aufgestellten Grundregeln der Anwaltschaft in der Informationsgesellschaft¹.

Gerade was die technischen Anforderungen angeht, sind diese laufend anzupassen und zu überprüfen, da beständig neue Bedrohungen entstehen. Dabei ist der gezielte Hacking-Angriff im Verhältnis zu Viren, Trojanern, Würmern und sonstiger *Malware*² eher unwahrscheinlich. Die Empfehlung der Datenschutzbeauftragten an Anwaltskanzleien, nach wie vor keine mandatsrelevanten Daten auf Rechnern vorzuhalten, die einen unmittelbaren Zugang zum Internet haben, ist organisatorisch kaum mehr durchzuhalten. Die Mandanten erwarten von ihrem anwaltlichen Dienstleister eine entsprechende Flexibilität und Professionalität bei der Nutzung der neuen Kommunikations- und Informationsmedien. In vielen Bereichen ist der Anwalt ohne eigenen direkten Internetzugang und eigenen unmittelbar abgerufenen E-Mail-Account undenkbar. Im Zweifel lassen Sie sich daher von technischen Dienstleistern über die Möglichkeiten der Absicherung beraten und unterstützen.

Beinahe noch wichtiger ist, organisatorische Maßnahmen zu ergreifen und das Personal zu schulen. Vertrauliche Informationen werden per Handy in aller Öff-



Exklusiv für Büroleiter und Rechtsfachwirte

advopro®

Am 4. und 5. September 2009 in Dresden

• Hochkarätige Vorträge und praxisorientierte Workshops zum Gebührenrecht, Verfahrensrecht, Zwangsvollstreckung, Stressbewältigung und Personalführung • Podiumsdiskussion mit Experten über aktuelle Kanzleithemen

Informieren und Vorteile sichern! www.advopro.de/bueroleitertage oder freecall 0800-2386776

fentlichkeit unter Nennung der Namen der Betroffenen übermittelt; Akten liegen gut sichtbar für andere Mandanten im Besprechungsraum oder in Ablagefächern; in Anwesenheit anderer Mandanten wird auf dem Flur über den Fall eines anderen Mandanten diskutiert; Akten werden gut einsehbar im Flugzeug zur Vorbereitung des Termins studiert und nicht zu vergessen, *social engineering*³ ist auch heute noch der Weg, um an vertrauliche Informationen zu gelangen.

Zu den organisatorischen Maßnahmen gehört auch, Regeln für die Nutzung der EDV in der Kanzlei aufzustellen. In diesen wird die Nutzung des E-Mail-Accounts, des Internets und die Befugnis zum Installieren von Soft- und Hardware geregelt. Auch die Einhaltung von Lizenzrechten gehört zu diesem Themenkreis.

Mandanten wählen ganz selbstverständlich den Weg der E-Mail-Kommunikation mit uns. Da dieser Weg unverschlüsselt nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als vertraulich qualifiziert werden kann, haben wir eine schriftliche Einwilligung in diesen Kommunikationsweg anzufordern? Bes-

ser wohl, wir bieten den Mandanten die Möglichkeit, mit uns verschlüsselt⁴ zu kommunizieren, und überlassen diesen die freie Wahl. Mir scheint hier werden insbesondere von Seiten der Datenschutzbeauftragten höhere Anforderungen aufgestellt als sie für die Briefpost, die Fax- oder Telefonkommunikation gelten.

Wichtig ist, das Personal in der Nutzung der E-Mail-Kommunikation zu schulen. Hier kann auf die *netiquette*⁵ und auf Risiken wie cc-E-Mail-Versand oder „alle antworten“ aufmerksam gemacht werden. Ebenfalls kann auf die Möglichkeit des signierten⁶ und/oder verschlüssel-

ten E-Mail-Versands hingewiesen werden.

Ihre Internetpräsenz kann der erste Weg der Kontaktaufnahme zu Ihnen sein. Sie sollte also auch eine Visitenkarte für Ihre rechtliche Expertise sein. Gerade wenn Sie hier ein Kontaktformular oder ein Newsletter-Abo anbieten, dann denken Sie an einen Grundsatz⁷ des Datenschutzes: die Datensparsamkeit!

*Die Autorin ist Rechtsanwältin und
Fachanwältin für
Informationstechnologierecht in Berlin*

1 Die Grundregeln der Anwaltschaft in der Informationsgesellschaft sind abrufbar unter www.davit.de/Informationen.

2 <http://de.wikipedia.org/wiki/Malware>, 20. Mai 2009.

3 http://www.zdnet.de/sicherheits_analysen_risikofaktor_mensch_die_kunst_des_social_engineering_story-39001544-39152145-1.htm; http://de.wikipedia.org/wiki/Social_Engineering, 20. Mai 2009.

4 <http://de.wikipedia.org/wiki/Verschl%C3%BCsselung>, 20. Mai 2009.

5 <http://de.wikipedia.org/wiki/Netiquette>; <http://www.netplanet.org/netiquette/email.shtml>, 20. Mai 2009.

6 <http://www.bsi.de/esig/index.htm>, Kurzinfo unter http://www.bsi.bund.de/literat/faltbl/F10EI_ektronischeSignatur.htm; http://www.bundesnetzagentur.de/enid/Sachgebiete/Qualifizierte_elektronische_Signatur_gz.html; <http://www.davit.de/1300.html>, 20. Mai 2009.

7 <http://www2.fh-gelsenkirchen.de/FH-Sites/ZIM/index.php?id=188>, 20. Mai 2009.

Büro- und Objekteinrichtungen, z.B. mit Wilkhahn



natürlich von:

officeform:
design gmbh berlin

lehrter straße 16-17
10557 berlin : moabit
telefon 0 30 : 3 94 95 90
telefax 0 30 : 3 94 96 60
berlin@officeform.de
www.officeform.de

150 Jahre Juristische Gesellschaft zu Berlin

Begrüßungsansprache des Präsidenten Professor Dr. Klaus Geppert anlässlich des Festaktes zum 150. Geburtstag der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 9. Mai 2009

Als Präsident der Juristischen Gesellschaft zu Berlin darf ich Sie alle sehr herzlich zu unserem Festakt willkommen heißen, mit dem wir mitten im Herzen des wiedervereinten Berlin den 150. Geburtstag unserer Gesellschaft feiern wollen.¹ Ebenso wie dieser „Leibniz-Saal“ der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften (es handelt sich dabei um die ehemalige Kassenhalle der Preußischen Seehandlung) angesichts seiner heute noch sichtbaren Wunden, doch in seiner Lichtheit architektonisch behutsam auch der Moderne zugewandt eine längere und aufregende Vergangenheit hinter sich hat, so hat auch die Juristische Gesellschaft zu Berlin eine lebhaftige Geschichte und hoffentlich auch eine ebenso lebendige gute Zukunft vor sich. Der Ort unseres Festaktes ist noch aus einem anderen



Professor Geppert, Präsident der Juristischen Gesellschaft, bei seiner Begrüßungsansprache

Grund besonders erwähnenswert, fand doch genau vor 150 Jahren – und zwar am 7. Mai 1859 – in „Kellners Hotel“ in der Taubenstraße und damit in aller nächster Nähe zu unserem heutigen Veranstaltungsort auf Initiative eines Redakteurs der damals neu gegründeten „Preußischen Gerichtszeitung“ (Carl



Justizsenatorin von der Aue und Rechtsanwältin Dr. von Galen

Christian Hiersemenzel) eine Zusammenkunft von vierzehn Juristen statt, in der die Gründung eines wissenschaftlichen Vereins unter dem Namen „Juristische Gesellschaft“ beschlossen wurde. In der Sitzung vom 11. Juni 1859 wurde der damalige Stadtgerichtsrat *Graf von Wartensleben* zum ersten Präsidenten gewählt (dritter Präsident mit einer langen Amtszeit von mehr als zehn Jahren war später *Otto von Gierke*, der Nestor der Berliner Juristenfakultät). Die Mitgliedschaft war zunächst auf Richter, Anwälte, Justizbeamte, Mitglieder der preußischen Zentralbehörden und Universitätslehrer beschränkt; doch waren schon damals auch Referendare (man sprach bis 1869 von Auskultatoren) zugelassen. Ihre vornehmliche Aufgabe



Grußwort des Präsidenten des Deutschen Juristentages, Professor Henssler



Zwei ehemalige Justizsenatorinnen



Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Professor Papier, im Gespräch mit dem Ehepaar Limbach

sah die neue Gesellschaft darin, die Rechtspraktiker mit neueren Entwicklungen im Rechtsleben vertraut zu machen und den Rechtslehrern eben von diesen Erfahrungen Kenntnis zu geben, um so zu einer Verbreitung einer wissenschaftlichen Behandlung des Rechts beizutragen.

In die Annalen des preußischen und des deutschen Rechtslebens hat sich die Juristische Gesellschaft zu Berlin nicht zuletzt durch Mitbegründung des Deutschen Juristentages im Jahre 1860 eingetragen. Die Anregung dazu stammte vom damaligen Privatdozenten *Franz von Holtzendorff*, wurde vom Vorstand der neuen Juristischen Gesellschaft sofort aufgegriffen und führte am 28. Au-

¹ Es waren etwa 250 Mitglieder und Gäste der Einladung gefolgt.

Aktuell

gust 1860 zur ersten Plenarsitzung des neu gegründeten Deutschen Juristentages, der hier in Berlin (21. bis 24. September 2010) und demzufolge ein Jahr nach uns ebenfalls seinen 150. Geburtstag feiern wird. Von hier aus lag es nahe, dass wir den derzeitigen Präsidenten des Deutschen Juristentages (quasi unseres „Kindes“), Herrn Professor Martin Henssler von der Universität zu Köln, um ein Grußwort gebeten haben. Ebenso wie beim Deutschen Juristentag war auch die erste Dekade des Vereinslebens geprägt vom Ringen um die



Professor Papier hält die Laudatio



**Verleihung
der
Savigny-Medaille**



Dankesworte von Frau Professor Limbach

Rechtsvereinheitlichung auf dem Weg zur Gründung des Deutschen Reiches im Jahre 1871. Alles dies ist näher beschrieben und rechtshistorisch aufbereitet in der Arbeit von Andreas Fijal („Die

Geschichte der Juristischen Gesellschaft zu Berlin in den Jahren 1859 bis 1933“, Verlag de Gruyter 1991). Diese beim Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin als Dissertationsschrift angenommene und später mit dem Ernst-Reuter-Preis ausgezeichnete Arbeit endete ursprünglich mit dem Jahre 1933; denn mit der Sitzung vom 10. März 1933² war für die nächsten rund fünfundzwanzig Jahre jedwede Vereinstätigkeit zu Ende gegangen. Auch die Juristische Gesellschaft hat dem neuen Ungeist zwar keinen ausdrücklichen Widerstand geleistet, hat sich ihm aber verweigert und ist immerhin – insofern entgegen der generellen Weisung Hitlers vom 30. Mai

1933 an den Reichsjustizkommissar Hans Frank – dem unseligen NS-Rechtswahrerbund jedenfalls nicht korporativ beigetreten; sie hat schlicht ihr Wirken eingestellt.

Eigentlicher Anstoß zur Wiederbelebung der Juristischen Gesellschaft zu Berlin war die Einrichtung des Bundesverwaltungsgerichtes im Juni 1953 in (West-) Berlin. Man dachte zunächst an eine Neugründung und führte diese im Jahre 1958 dann auch durch; doch weil die alte Gesellschaft niemals förmlich aufgelöst worden war und jedenfalls in der Person von noch zwei lebenden früheren Mitgliedern (diese beiden Namen müssen jetzt ausdrücklich genannt werden: Bundesrichterin Dr. Else Koffka und Landgerichtsdirektor Dr. Willi Seidel) permanent fortbestand, kam es nicht zuletzt auf Grund des hartnäckigen Engagements des damaligen Kammergerichtspräsidenten und dann auch langjährigen Präsidenten der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, Dr. Diether Dehnicke, im Jahre 1983 zur Wiedervereinigung beider Gesellschaften. Wir dürfen heute also mit Fug und Recht unseren 150. Geburtstag feiern. Alles dies können Sie in einer erweiterten zweiten Auflage nachlesen, die unser Vorstandsmitglied Dr. Andreas Fijal aus Anlass unseres Jubiläums verfasst hat. Allen Gästen der heutigen 150 Jahr-Feier sei zur Erinnerung an diesen Tag die um die Nachkriegsgeschichte (bis ins Jahr 2009) erweiterte (und im Buchhandel nicht erhältliche) Sonderausgabe dieses Buches als Ehrengabe überreicht. Der besondere Dank des Vorstands und des



Der Autor Dr. Fijal signiert die Erinnerungsgabe für die Gäste

² Nebenbei, doch interessant genug: Das Protokoll dieser Sitzung hat sich im Archiv des Gebäudes gefunden, in dem wir jetzt im Jahre 2009 unseren 150. Geburtstag feiern können.

Beirats gilt neben dem Autor auch dem Verlag de Gruyter für seine erneute großzügige Unterstützung. Gedankt werden soll dem Verlag de Gruyter an dieser Stelle zudem auch für die verlegerische Betreuung unserer (orangefarbenen) Schriftenreihe, die über Berlin und Deutschland hinaus gerühmt wird.

Wie gewiss nicht alle unter Ihnen wissen, ist die „Savigny-Stiftung zur Förderung der vergleichenden Rechtswissenschaften“, die bis heute durch ihre „Zeitschrift (der Savigny-Stiftung) für Rechtswissenschaft“ in der romanistischen, germanistischen und kanonistischen Abteilung fortwirkt, nach dem Tod von Friedrich Carl von Savigny (1779 bis 1861) auf Initiative unserer Gesellschaft gegründet worden. In Erinnerung daran hat die Juristische Gesellschaft zu Berlin zum 125. Todestag von Savigny im Jahre 1986 zur Würdigung herausragender Verdienste um die Rechtswissenschaft die Savigny-Medaille gestiftet und als ersten Träger den Göttinger Rechtslehrer und romanistischen Rechtshistoriker Franz Wieacker (jenen Autor der „Privatrechtsgeschichte der Neuzeit“, die noch immer zu jenen juristischen Büchern zählt, die uns geprägt haben). Zweiter Träger war Karl August Bettermann und dritte Trägerin soll nach dem einstimmigen Votum von Vorstand und Beirat Frau Professorin Jutta Limbach sein, die ich sehr herzlich begrüße. Sie hat das Rechtsleben nicht nur als Wissenschaftlerin und Hochschullehrerin, sondern nachfolgend auch als Berliner Justizsenatorin in schwieriger Zeit, als Präsidentin des Bundesverfassungsgerichtes und schließlich als Präsidentin des Goethe-Instituts nachhaltig und eindrucksvoll bereichert. Wir freuen uns, dass sie bereit ist, unsere Ehrung anzunehmen, und wir danken ihrem Nachfolger im Amt des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichtes, Herrn Professor Hans-Jürgen Papier, dass er die Laudatio auf die neue Trägerin der Savigny-Medaille halten wird.

Wir feiern heute also den 150. Geburtstag der Juristischen Gesellschaft zu Berlin. Zur Magie runder Geburtstage – so liest man gelegentlich – gehört, dass der Jubilar (also wir) das Gefühl hat, in eine neue Ära einzutreten. Wenn ich ehrlich bin, hat dieses Gefühl mich eigentlich nicht ergriffen. Ungeachtet dessen macht man sich an einem Tag wie dem heutigen natürlich Gedanken, ob die Vereinigung, in der man aktiv ist und deren Wirken man für sinnvoll hält, die

ihr obliegende Aufgabe (ausweislich von § 2 unserer Satzung: „die Rechtswissenschaft durch wissenschaftliche Vorträge und deren Veröffentlichung zu fördern“) noch immer angemessen erfüllt. Bei aller Bereitschaft zu Neuem bleibt auch in den nächsten Jahren vorderster Zweck unserer Vereinigung nach wie vor, durch regelmäßige Vortragsveranstaltungen (nicht zwingend nur rechtswissenschaftlicher Art) und durch weitere Aktivitäten (z.B. durch gemeinsame

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



RA-MICRO

Berlin - Brandenburg

RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH
 Holländerhofstr. 16, 14057 Berlin
 Tel. 030 2689220, Fax: 030 26892234
www.ra-micro-berlin.de
info@ra-micro-berlin.de

Veranstaltungen mit anderen Institutionen/Verbänden, durch Podiumsdiskussionen oder durch vielerlei Gespräche und Kontakte mit Politik, Wirtschaft und benachbarten Wissenschaften) gemeinsame Begegnungen zwischen der juristischen Wissenschaft und der rechtsanwendenden Praxis auf ihren vielen Fel-

dern zu ermöglichen. Wir sind gerade und bewusst kein Interessenverband, sondern verstehen uns als Begegnungsstätte und Diskussionsforum für Juristen in ihren unterschiedlichsten Funktionen. In dieser Vernetzung mit den Organen der verschiedenen Gerichtszweige, den Ministerien, den Behörden, den Hoch-

schulen und nicht zuletzt der Anwaltschaft liegt unsere große Chance, wechselseitigen Gedankenaustausch zu fördern und damit neue Rechtsentwicklungen zu beleben oder aktuellen Gefährdungen entgegenzuwirken. Aus diesem Grund freue ich mich, bei unserem heutigen Festakt zahlreiche namhafte Vertreter der verschiedenen Institutionen begrüßen zu können.

Der Autor ist Präsident der Juristischen Gesellschaft zu Berlin sowie Professor an der Freien Universität Berlin und Richter am Kammergericht a.D.

33 neue Bundesrichter gewählt

Die obersten Bundesgerichte bekommen neues Personal. Der Richterwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2009 insgesamt 33 neue Bundesrichterinnen und Bundesrichter gewählt. Für den Bundesgerichtshof sind vierzehn, für das Bundesverwaltungsgericht vier, für den Bundesfinanzhof fünf, für das Bundesarbeitsgericht sechs und für das Bundessozialgericht vier Richterinnen und Richter neu gewählt worden.

Auch aus Berlin und Brandenburg wurden Richterinnen und Richter an die obersten Bundesgerichte berufen. Zum Richter am Bundesgerichtshof wurde Christian Tombrink, derzeit Richter am OLG Brandenburg, gewählt. Am Bundesarbeitsgericht werden künftig die Vorsitzenden Richter am LAG Berlin-Brandenburg Kristina Schmidt und Dr. Jens Suckow tätig sein.

Der Richterwahlausschuss entscheidet in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er setzt sich aus den 16 jeweils zuständigen Landesministerinnen und -ministern sowie 16 vom Bundestag gewählten Mitgliedern zusammen.

Eike Böttcher



HDI
GERLING

Firmen

Erfolgreich im Mandat
oder selbst ins Verhör?

Auf die HDI-Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt.

Mehr darüber erfahren Sie bei unserer Gebietsdirektion Berlin, Tel. +49 (0)30 34009-274 oder schicken Sie uns einfach den Coupon als Fax +49 (0)30 34009-110.

www.gerling.de

Bundestag beschließt weitreichende Änderungen auf dem Gebiet des Strafrechts

Der Deutsche Bundestag hat Ende Mai mehrere Gesetzentwürfe verabschiedet, die sowohl das materielle als auch das prozessuale Strafrecht betreffen. Das Parlament brachte Neuregelungen zur Untersuchungshaft, zum Staatsschutzstrafrecht, zur Verständigung im Strafverfahren und zu einer Kronzeugenregelung auf den Weg.

Mehr Rechte für U-Häftlinge

Mit der Reform des Untersuchungshaftrechts soll diese Materie nach den Angaben des Bundesjustizministeriums deutlich rechtsstaatlicher ausgestaltet werden. Die Rechte Inhaftierter werden durch die Festschreibung gestärkt, dass ein Festgenommener unverzüglich schriftlich über seine Rechte zu belehren ist. Bislang musste dies erst bei Beginn der Vernehmung erfolgen. U-Gefangene müssen künftig von Beginn der Haft an einen Pflichtverteidiger erhalten. Ihren Verteidigern ist nach der Neuregelung in der Regel auch schon vor dem Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen Akteneinsicht zu gewährleisten.

Die vorgeschlagenen Änderungen gehen überwiegend auf eine veränderte Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern nach der Föderalismusreform zurück. Den Bundesländern steht nach dieser Reform die Regelungskompetenz für das "Wie", also für den Vollzug von U-Haft, zu. Dazu gehören etwa Vorschriften über die Ausstattung des Haftraums, über die Verpflegung der Gefangenen, über die Arbeit von Gefangenen in der Haft, aber auch Bestimmungen mit dem Ziel, die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt sicherzustellen (z. B. Einzelhaft). Der Bund hat dagegen weiterhin die Gesetzgebungszuständigkeit für das "Ob" der U-Haft (Anordnung der U-Haft, Voraussetzungen und Dauer). Außerdem kann er auch solche Regelungen treffen, die zur Abwehr von Flucht-, Verdunkelungs- und Wiederholungsgefahr erforderlich sind (z.B. Verbot der Kontaktaufnahme mit anderen Tatbeteiligten). Bislang werden beide Bereiche in der Strafprozessordnung und der sie durch die Bundesländer konkretisierenden Untersuchungshaftvollzugsordnung einheitlich geregelt.

Die verfassungsrechtlich veränderte Kompetenzlage macht eine rechtsstaatlich klare Trennung beider Bereiche erforderlich. Der Bund muss diejenigen Materien in der StPO regeln, die in der Bundeskompetenz verblieben sind. Zugleich soll die Novelle dazu dienen, Rechte der Betroffenen zu verbessern.

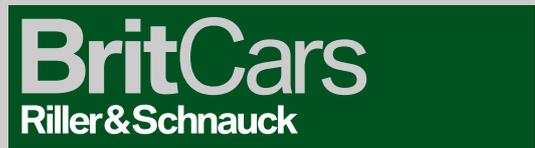
Neue Straftatbestände im Staatsschutzstrafrecht

Neben den U-Haft-Regelungen wurden vom Bundestag auch Änderungen bei der Strafbarkeit schwerer staatsgefährdender Gewalttaten beschlossen. Künftig sollen bereits bestimmte Vorbereitungshandlungen unter Strafe gestellt werden. Auch das Aufnehmen oder Unterhalten von Beziehungen zu einer terroristischen Vereinigung soll strafbar sein, wenn dies in der Absicht geschieht, sich in der Begehung solcher Straftaten unterweisen zu lassen. Schließlich sollen neue Straftatbestände gegen das Verbreiten von Anleitungen zur Begehung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten eingeführt werden. Der Gesetzesentwurf sieht hierfür die

<p>Range Rover Sport TDV6 ab 52.100 €</p>  <p style="font-size: small;">Verbrauch städtisch (l/100 km) 13,1 außerstädtisch (l/100 km) 8,2 insgesamt (l/100 km) 10 CO2-Emission (g/km) 265 Abb. ähnlich</p>	<p>Jaguar XF ab 51.200 €</p>  <p style="font-size: small;">Verbrauch städtisch (l/100 km) 9,5 – 18,7 außerstädtisch (l/100 km) 5,5 – 8,7 insgesamt (l/100 km) 6,8 – 12,5 CO2-Emission (g/km) 179 – 292 Abb. ähnlich</p>
---	--

Entdecken Sie das Gesetz königlichen Fahrgefühls.

Entdecken Sie **Finest British Automobiles** by BritCars Riller & Schnauck. Und ein Stück britisches Understatement mitten in Brandenburg. Wir tun alles, damit Sie sich auf vier königlichen Rädern auch wie ein König fühlen. Denn nur Sie sind der Kunde. Sie sind der König! **Willkommen bei BritCars.**



Teltow/Zehlendorf, Warthestraße 15
Tel. 03328 442-300, www.britcars.de

Interaktives Seminar

Die Einhaltung der Rechtsvorschriften im US Recht –
Die SEC Regulierungen der USA und deren Anwendbarkeit



Das Seminar findet ausschließlich in Englisch statt

Dozent: **Edmund Rowan, Mag. Leg.**
Termine: **15., 16., 17. und 22., 23. September 2009**
jeweils 19-21 Uhr in Berlin-Mitte
Info unter: **www.eubylon.de/seminare**

powered by eubylon GmbH –
Ihr kompetenter Ansprechpartner rund um juristische Fachübersetzungen in sämtliche Sprachen

www.eubylon.de

Einführung der neuen Paragraphen 89a (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat), 89b (Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat) und 91 StGB (Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat) in das Strafgesetzbuch vor.

„Deal“ passiert den Bundestag

Nachdem sich der Bundestag bereits im Januar mit dem Gesetzentwurf zur Verständigung im Strafverfahren befasst hatte (siehe Berliner Anwaltsblatt 2009, Seite 63), wurde der Entwurf nun vom Parlament verabschiedet. Da eine Bundesratszustimmung nicht notwendig ist, tritt das Gesetz am Tag nach seiner Ver-

kündigung in Kraft. Verständigungen seien an deutschen Gerichten längst Realität, erklärte Ministerin Zypries. Mit der gesetzlichen Regelung gebe man dieser unregulierten Praxis nun eine Rechtsgrundlage. Die zentrale Vorschrift für den „Deal“ wird der neue Paragraph 257c StPO. Er enthält Vorgaben zum zulässigen Gegenstand, zum Zustandekommen und zu den Folgen einer Verständigung und legt fest, dass die Pflicht des Gerichts zu Aufklärung des Sachverhalts uneingeschränkt bestehen bleibt. Außerdem kann eine Verständigung nur in öffentlicher Hauptverhandlung stattfinden und sie muss umfassend protokolliert werden.

Neue Kronzeugenregelung honoriert Kooperationsbereitschaft mit Strafverfolgungsbehörden

Zu guter Letzt befassten sich die Parlamentarier mit der Kooperationsbereitschaft von Straftätern mit den Strafverfolgungsbehörden, oder besser: mit deren Honorierung für die Zusammenar-

beit. Hierfür verabschiedete der Deutsche Bundestag eine neue Kronzeugenregelung, die weitaus flexiblere Einsatzmöglichkeiten eröffnet, als das bis 1999 geltende Kronzeugengesetz. Kern der Neuregelung ist die Einführung eines neuen § 46b StGB, der sich mit der „Hilfe zur Aufklärung oder Verhinderung von schweren Straftaten“ befasst. Im Gegensatz zum früheren Kronzeugengesetz und zu den derzeit in Einzelfällen geltenden Regelungen – etwa bei der Geldwäsche, im Betäubungsmittelstrafrecht oder bei der Bildung krimineller bzw. terroristischer Vereinigungen – wird die neue Regelung grundsätzlich unabhängig vom Delikt des „Kronzeugen“ angewendet werden können. Eine unangemessene Begünstigung von Straftätern soll die neue Kronzeugenregelung allerdings nicht fördern, heißt es aus dem Bundesjustizministerium. Hierfür sollen Schutzvorkehrungen, wie zum Beispiel die zeitliche Begrenzung des Anwendungsbereichs der Regelung (Angaben müssen vor Eröffnung des Hauptverfahrens gemacht werden) und die Ausweitung und Erhöhung der Strafen der für Falschangaben einschlägigen Straftatbestände (§§ 145d, 164 StGB), sorgen.

Eike Böttcher

RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin
Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax: 030/ 20 64 81 66

ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de

Nur noch bis zum 31. Juli 2009!

Reduzierte Kosten beim Finanzkauf

Laufzeit 48 Monate, automatischer Eigentumsübergang

Bei einem Anschaffungspreis von z.B. 1.000,00 €* beträgt die Finanzkauftrate 26,10 €* netto
Hierzu kommen bei Erwerb von RA-MICRO / DictaNet nur die laufenden Kosten der Programmpflege gemäß Lizenzkaufvertrag.

Sie können RA-MICRO aber auch kostengünstig mieten!

Info-Nachmittage

am 24. Juni 2009 um 17:00 Uhr: RA-MICRO Kanzleisoftware

am 25. Juni 2009 um 18:00 Uhr: Spracherkennung - geht ja doch nicht?

Wir freuen uns auf Ihren Anruf!



Ihr
Michael Schucklies
und Team

DICTA NET
DIKTIERERSOFTWARE

RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE

Titulierte Forderungen werden im Netz gehandelt

Im Internet gibt es ja bekanntermaßen einfach alles. Seit kurzem kann man im www auch Vollstreckungstitel kaufen. Die Schuldtitle-Online AG stellt mit der Titelbörse unter www.schuldtitle-online.com eine Plattform zur Verfügung, auf der Gläubiger ihre Titel zum Verkauf anbieten und Interessenten nach titulierten Forderungen Ausschau halten können, um diese käuflich zu erwerben.

Über 1.000 Vollstreckungstitel im Netz

Nach Angaben der Betreiber haben bislang „weit über 1.000 Vollstreckungstitel“ den Weg in die Titelbörse gefunden. Kaufinteressenten haben die Möglichkeit, die Datenbank anhand verschiedener Kriterien zu durchsuchen: Gesucht werden kann nach (Firmen-)Name des Schuldners, Ort, Höhe der Forderung, Jahr der Titulierung oder nach zuletzt eingestellten Titeln. Titeln Käufer müssen ihren Namen und eine E-Mail-Adresse angeben, um die Suchergebnisse einsehen zu können.

Dieses erste Suchergebnis ist kostenfrei, enthält aber nur sogenannte Basisinformationen (Namen, PLZ, Ort, Forderungshöhe, Alter der Forderung, ggf. Preisvorstellung des Verkäufers). Wer detaillierte Informationen zum Titel haben möchte, muss dafür zwei Euro bezahlen. Für Titelverkäufer ist der Service gänzlich kostenpflichtig. Pro eingestelltem Titel werden für die Veröffentlichung fünf Euro pro Monat berechnet, die Mindestvertragslaufzeit beträgt sechs Monate. Bei Veröffentlichung von mehreren Titeln soll es laut Anbieter Sonderkonditionen geben. In dieser Grundgebühr ist die postalische Benachrichtigung des Schuldners über die Veröffentlichung des Titels enthalten. Falls diese Benachrichtigung nicht zustellbar ist, wird von der Titelbörse eine Adressrecherche durchgeführt, die im Erfolgsfall mit 15,- Euro berechnet wird. Eine Offline-Titelerfassung kostet 7,50 Euro pro Titel.

Auch Schuldner selbst kann Titel kaufen

Das Angebot soll vor allem jene Gläubiger ansprechen, die den hohen Zeit- und Arbeitsaufwand scheuen, der mit Vollstreckungsversuchen verbunden ist. Die Titelbörse weist darauf hin, dass auch der Schuldner selbst die Forderung zum angebotenen Preis ablösen kann. Direkt auf die Forderung zu zahlen, wäre da sicherlich der einfachere Weg. Denn ob sich der Gläubiger auf einen Preisnachlass mit dem Schuldner einigt, der ihn erst zur Nutzung der Titelbörse veranlasst hat, ist mehr als fraglich.

Die Titelbörse wirbt übrigens damit, dass sie keine Umsatzsteuer auf ihre Leistungen berechnet. Das Unternehmen hat seinen Sitz in der Schweiz und ist daher nach eigenen Angaben umsatzsteuerbefreit.

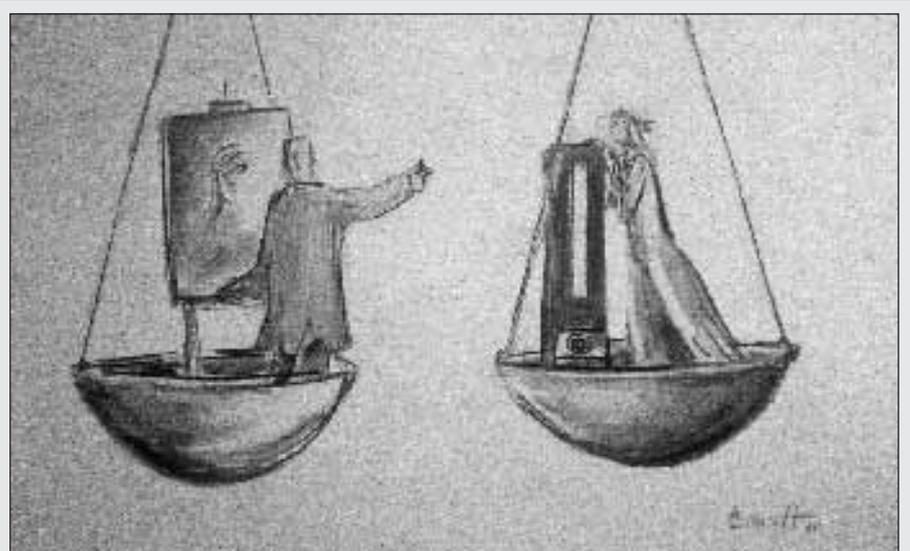
Eike Böttcher

Internet-versteigerung und elektronische Vereinsanmeldung im Bundestag beraten

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe der Bundesregierung zur Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung und zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister in erster Lesung beraten.

Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung

Künftig soll die Versteigerung von Gegenständen, die vom Gerichtsvollzieher in der Zwangsvollstreckung gepfändet wurden, einfacher im Internet erfolgen



„Begegnung Kunst und Justiz“

Die Bilder des Karikaturisten und Titelblattzeichners des Berliner Anwaltsblattes, Philipp Heinisch, sind in einer neuen Ausstellung mit dem Titel „Begegnung Kunst und Justiz“ zu bewundern. Die neue Ausstellung wird am

Freitag, den 19. Juni 2009, 19.00 Uhr

in der Galerie Saraie, Sybelstr. 31, 10623 BERLIN

von Annette Wilmes eröffnet. Gezeigt werden nicht nur Heinischs Karikaturen sondern auch seine Justitia- und Frauenbilder. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen.

können. Bislang ist die Versteigerung von sog. beweglichen Sachen - z. B. Möbel und elektronische Geräte - in der Zivilprozessordnung als Präsenzversteigerung durch den Gerichtsvollzieher vorgesehen. Die dafür notwendige Anwesenheit von Versteigerer und Bieter ist umständlich und verursacht nicht zuletzt wegen der Anreise teilweise hohe Kosten.

Die Internetauktion soll als Regelfall neben der bisher üblichen Versteigerung vor Ort ermöglicht werden. Der Gesetzentwurf ergänzt die bestehenden Vorschriften der Zivilprozessordnung, damit die Internetversteigerung auch in der Zwangsvollstreckung selbstverständlich wird. Die Bundesländer werden ermächtigt, Einzelheiten wie etwa die Versteigerungsplattform, Beginn, Ende und Ablauf der Auktion oder die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Versteigerung durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Internetversteigerung beweglicher Sachen wird auch in der Abgabenordnung als gesetzlicher Regelfall neben der Präsenzversteigerung etabliert.

Elektronische Anmeldungen zum Vereinsregister

Mit dem Gesetzentwurf werden die bundesrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, damit die Länder für alle Anmeldungen zum Vereinsregister - von der Erstanmeldung bis zur Anmeldung der Beendigung eines Vereins - auch elektronische Anmeldungen zulassen können. Anders als bei den Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistern sollen allerdings beim Vereinsregister weiterhin alle Anmeldungen auch in Papierform möglich sein. Neben den Vorschriften zur elektronischen Anmeldung enthält der Entwurf weitere registerrechtliche Änderungen. Zudem werden einige überholte Vorschriften aus dem Vereinsrecht aufgehoben, andere an die fortentwickelte Rechtspraxis angepasst.

Pressemitteilung des BMJ

BAVintern

Stellungnahme des Berliner Anwaltsvereins zum Entwurf des Berliner Richtergesetzes

Der Berliner Anwaltsverein hat zum Gesetzentwurf der Senatsverwaltung für Justiz für das Berliner Richtergesetz Stellung genommen. In der Anhörung im Berliner Abgeordnetenhaus am 4. Mai 2009 vertrat der BAV-Vorsitzende Ullrich Schellenberg die Perspektive der Anwaltschaft.



Am 4. Mai 2009 fand im Berliner Abgeordnetenhaus eine Anhörung zur geplanten Änderung der Verfassung von Berlin und der Angleichung des Richterrechts der Länder Berlin und Brandenburg statt. Die geplanten Änderungen

betreffen unter anderem die Zusammensetzung des Richterwahlausschusses in Berlin und des Richterorgans bei den Richterdienstgerichten.

Anlässlich des Gesetzentwurfs befürwortet der Berliner Anwaltsverein eine breitere Diskussion über die Selbstverwaltung der Justiz und die stärkere Einbeziehung von Elementen der Selbstverwaltung der Justiz in das Berliner Richtergesetz.

Seine Positionen äußerte der Berliner Anwaltsverein in einer schriftlichen Stellungnahme und bei der Beteiligung des BAV-Vorsitzenden Ulrich Schellenberg an der Anhörung im Berliner Abgeordnetenhaus.

Der Berliner Anwaltsverein tritt für eine starke Repräsentation der Justiz im Richterwahlausschuss ein, sieht also eine stärkere Einbindung von Parlamentariern in dem Gremium nicht als erforderlich an. Er befürwortet eine Besetzung des Richterwahlausschusses durch sechs Abgeordnete, zwei Richter, zwei Rechtsanwälte sowie ein nicht ständiges Mitglied aus der jeweils betroffenen Gerichtsbarkeit. „Durch die Anhebung der Anzahl der anwaltlichen Mitglieder“ so Schellenberg „wird weiterer justizbezogener Sachverstand und in besonderem Masse neutraler Sachverstand nutzbar gemacht. Die anwaltlichen Vertreter stehen für eine fachkundige, unvoreingenommene und unabhängige Sichtweise“.

Der Berliner Anwaltsverein unterstützt die Senatsverwaltung für Justiz in ihrem Anliegen, erstmals ein rechtsanwaltliches Mitglied bei den Richterdienstgerichten einzuführen. In der Anhörung im Abgeordnetenhaus verteidigte Schellenberg diesen Schritt gegen Einwände der Richterschaft. Er betonte hierbei besonders die „professionelle Distanz“ der anwaltlichen Beisitzer sowie den Vorteil, dass Anwälte in besonderer Weise die Sichtweise der betroffenen rechtssuchenden Bürger in das Verfahren einbringen könnten.

*Christian Christiani,
Geschäftsführer
des Berliner Anwaltsvereins*

Die nächste Ausgabe des Berliner Anwaltsblatt (Heft 7-8/2009) erscheint Mitte August 2009

Gelebte Demokratie – Austausch zwischen Politik und Praxis

DAV-Podiumsdiskussion zur Reform des Untersuchungshaftrechts

Das Recht der Untersuchungshaft soll reformiert werden. Worauf es bei der Reform ankommt, diskutierten im April Rechtspolitiker, Anwälte, Richter und Wissenschaftler in einer DAV-Veranstaltung. Auf dem Podium saßen der Bundestagsabgeordnete Siegfried Kauder



(CDU), der Vorsitzende des DAV-Strafrechtsausschusses Dr. Stefan König, Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle (Universität Göttingen) und Peter Faust (Vorsitzender des Berliner Richterbundes).

Gleich zu Beginn seines Eröffnungsvortrages wies Rechtsanwalt Dr. h.c. Rüdiger Deckers auf eine erfreuliche Entwicklung hin: In den Jahren 1998 bis 2008 sind die U-Haftzahlen von über 20.000 auf 12.358 zurückgegangen. Dies sei zum großen Teil der Strafrechtsreform von 1964 zu verdanken, aber auch der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Das Gericht habe in einer Vielzahl von Entscheidungen – zum Beschleunigungsgebot und zur Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft – deutliche Signale an die Oberlandesgerichte gesendet. „Diese sind offensichtlich bei den oberen Haftrichtern angekommen“, freute sich Deckers und plädierte für einen

sensiblen Umgang mit dem Freiheitsgrundrecht.

Die Freiheit muss das Volk anführen

Die Vollstreckung von Freiheitsentziehung am Unschuldigen dürfe keine vorweggenommene Bestrafung sein. Beim staatlich verordneten Freiheitsentzug müsse die Unschuldvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK stets ausschlaggebend sein. Mit dieser Prämisse vertragen sich Methoden des sogenannten „short, sharp shock“, des „heilsamen“ Warnschusses - schnell und streng - keinesfalls. Vielmehr sei die Zeit reif für einen mutigeren Umgang mit dem Grundsatz „in dubio pro libertate“. In dieser Hinsicht sei die angestrebte Reform enttäuschend.

Ins gleiche Horn blies auch König in der anschließenden Podiumsdiskussion: Zwar seien Fortschritte zu verzeichnen, wie beispielsweise im Akteneinsichtsrecht, entscheidend sei jedoch, was der



momentan im Bundestag diskutierte Gesetzentwurf (BT-Drs. 16/11644) nicht regelt. Er forderte eine Regelung zur Ausweitung der notwendigen Verteidigung. Bislang wird einem Untersuchungshäftling erst nach drei Monaten ein Pflichtverteidiger beigeordnet, wenn der Staatsanwalt dies nicht schon früher beantragt. Der Gesetzentwurf verhält sich zu dieser Thematik nicht.

Leitprinzip der strafprozessualen Waffengleichheit

Ein Rechtsbeistand müsse den Beschuldigten „ab dem Zeitpunkt der ersten Vernehmung“ unterstützen, so König, und betonte mit Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes aus dem Jahre 2001, „dass die Staatsanwaltschaft, wenn sie einen Haftbefehl wegen eines Verbrechens beantragt, auch die Stellung eines Beordnungsantrages zu erwägen habe“. Dies erfordere der Grundsatz des fairen Verfahrens als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips. Kauder und Faust stimmten ihm zu. Jehle unterlegte die Forderung mit Ergebnissen seiner wissenschaftlichen Studien: Die frühzeitige Beordnung verkürze und beschleunige



DIE AUSGABE 7-8/2009 DES BERLINER ANWALTSBLATT
ERSCHEINT ALS DOPPELAUSGABE ERST IM AUGUST 2009.

ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 7-8/2009 IST AM 31. JULI 2009

das Strafverfahren, was auch der Entlastung des Justizetats zugute komme. Neben diesen Haupteffekten der Haft- und Verfahrensverkürzung trete auch eine spürbare Verbesserung des Anstaltsklimas ein, vom rechtsstaatlichen Gewinn ganz abgesehen.

Keine Zwei-Klassen-Justiz

Die Ausweitung komme „den kleinen Vögeln“ zugute, so der Berliner Staatssekretär der Justiz, Hasso Lieber. Diese könnten sich einen Verteidiger oftmals nicht leisten. Dem Entstehen einer Zwei-Klassen-Justiz müsse entgegengewirkt werden, so Kauder. Dies griff König auf und dankte Kauder und dem anwesenden Rechtspolitiker Dr. Peter Danckert (SPD), dass sie diesen Aspekt in der ersten Lesung im Februar im Deutschen Bundestag pointiert und zutreffend benannt haben. Über dieses Lob freuten sich die beiden besonders. Auch der Applaus aus dem Publikum war ihnen sicher. Bei Anhörung des Rechtsausschusses Ende April hat sich die Mehrzahl der Experten dem Petitum des DAV-Podiums angeschlossen.

In der weiteren Diskussion mahnte Jehle die Aufnahme von Regelungen zur Haftvermeidung an. Die Auflagen des § 116 StPO, unter denen der Vollzug der Untersuchungshaft ausgesetzt werden kann, müssen um die Möglichkeit elektronischer Überwachung erweitert werden. In Hessen sei die elektronische Fußfessel bereits auf freiwilliger Basis einsetzbar. Faust glaubte stattdessen nicht an den Erfolg: Der in Frage kommende „Kundenkreis“ dürfte gering sein. Die üblichen Auflagen würden ausreichen. Dies sah das Publikum anders. In Fällen mit Auslandsbezug und in Fällen, in denen der Beschuldigte eine Kaution nicht aufbringen könne, sei die Fußfessel eine sinnvolle Alternative.

König machte sich für die Aufnahme von Höchstfristen in der U-Haft stark: In anderen europäischen Ländern sei dies bereits üblich. In Österreich beispielsweise betragen die Höchstfristen für Vergehen sechs Monate, ein Jahr bei Verbrechen mit einer Mindeststrafandrohung von mehr als drei Jahren und zwei Jahre bei Verbrechen mit einer

Mindeststrafandrohung von mehr als fünf Jahren oder lebenslang. In Griechenland werde gleichfalls nach abstrakter Deliktsschwere differenziert, wobei Höchstfristen von sechs Monaten bzw. einem Jahr vorgesehen werden, die in besonders gelagerten Fällen um drei bzw. sechs Monate verlängert werden können. Der Gesetzgeber könne Höchstfristen problemlos in § 120 StPO verankern. Insbesondere sei der Haftbefehl dann aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft nicht innerhalb eines Jahres nach seinem Erlass die öffentliche Klage erhoben hat oder nach Erhebung der öffentlichen Klage mehr als drei Monate bis zum Beginn der Hauptverhandlung verstrichen sind. Überdies sei daran zu denken, die Unterbrechungsfrist des § 229 Abs.1 StPO in den Fällen, in denen sich ein Angeklagter in Haft befindet, auf die alte Frist von zehn Tagen zurückzuführen. Davon hielt Faust allerdings nichts. Er habe erhebliche Zweifel am Einsparungspotential einer Rückkehr zur alten Rechtslage.

Am Ende bedankte sich Kauder für das Gespräch. Politik müsse so funktionieren: Kontakt zwischen Politik und Praxis sei wichtig. Er werde viele Anregungen mit in die Diskussion im Rechtsausschuss nehmen.

*Rechtsanwalt Franz Peter Altemeier,
DAV-Geschäftsführung*



DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht

Wer in Gebührenfragen nicht weiterkommt und einen Rat oder eine Auskunft braucht, kann sich an die DAV-Service-Hotline wenden. Unter der gebührenfreien Telefonnummer **0800/ 1 328 328** erhalten Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine und des Forum Junge Anwaltschaft Orientierungshilfe im Dschungel des RVG. Die Hotline ist jeweils von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr (Mo – Fr) sowie von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mo – Do) erreichbar. Um den Service in Anspruch nehmen zu können, sollte man seine Mitgliedsnummer parat haben. Die sechsstelligen Mitgliedsnummer findet man auf dem Mitgliedsausweis oder auf dem Adresstikett des Anwaltsblatts oder der Advice.

DAV-Mitteilung

Richter- und Anwaltschaft im Dialog

Rechtsprechung des KG zum Gesellschaftsrecht unter Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung des BGH

Constantin Kluge

Im Rahmen der seit letztem Jahr von Kammergericht und Berliner Anwaltsverein gemeinsam durchgeführten Veranstaltungsreihe „Richter- und Anwaltschaft im Dialog“ referierte am 24.03.2009 Frau Ri'inKG Annette Gabriel zum Thema „Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Gesellschaftsrecht“.

Vor nachfolgendem Überblick über diesen Abend sei den Kolleginnen und Kollegen, die bisher nicht die Zeit für einen Besuch der „Dialoge“ fanden, ans Herz gelegt, dieses doch bei nächster Gelegenheit nachzuholen. Neben der Ausweitung u.a. auf das Gesellschaftsrecht konnte die Kooperation von der Zivilgerichtsbarkeit mittlerweile auch auf andere Gerichtszweige – namentlich die Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit – ausgedehnt werden. Dies kann als Zeichen gewertet werden, dass die (insbesondere) Berliner Richterschaft den kritischen Dialog auch außerhalb des unmittelbaren beruflichen Umfelds durchaus sucht.

Hiervon profitieren beide Seiten: Der Anwaltschaft eröffnet sich z.B. die Möglichkeit, bisher vielleicht nicht wahrgenommene (neue) Tendenzen der Rechtsprechung zu erkennen. Bei aller professionellen Aufmerksamkeit des Anwalts steht dem hinsichtlich der Landesgerichtsbarkeit nämlich oft die geringe Zahl an veröffentlichten Entscheidungen der Gerichte in Berlin und Brandenburg entgegen. Ein bedauerlicher Umstand, den auch die Referentin einräumte. Dabei ist das neue gemeinsame Internetportal der Bundesländer Berlin und Brandenburg (www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de) eine große Hilfe außerhalb der kostenpflichti-

gen Entscheidungssammlungen. Umso mehr gilt es, die Datenbasis für die Recherche zu verbreitern. Richterin Gabriel versprach, zukünftig nach Möglichkeit mehr Entscheidungen für die elektronische Veröffentlichung aufzuarbeiten. Allerdings steht derzeit weiterhin der Sprung in das aktuelle Jahr aus. Die jüngste vom Kammergericht selbst veröffentlichte Entscheidung stammt vom 30.12.2008.

Gleichermaßen dürfte aber die Richterschaft die Veranstaltungsreihe zunehmend schätzen. Auch die Referentin äußerte sich entsprechend. Oft beklagt die Anwaltschaft, Gerichte erschienen gelegentlich als „Elfenbeinturm“ und Entscheidungen würden den tatsächlichen Gegebenheiten nicht ausreichend Rechnung tragen. Ob zu Recht oder zu Unrecht sei hier dahingestellt, gerade unter dem Gesichtspunkt der Rechtspflege kann der Ausbau des Dialogs hier nur helfen. Alle Kolleginnen und Kollegen sollten sich daher an diesem Austausch beteiligen.

Der Schwerpunkt des Vortrags von Frau Ri'inKG Gabriel lag auf der Rechtsprechung des 23. Zivilsenats, dem sie selbst als Beisitzerin angehört. Naturgemäß konnten in den zur Verfügung stehenden zwei Stunden leider nicht alle Themen ausführlich behandelt werden, die wichtigsten Entscheidungen seien aber im Folgenden kurz vorgestellt:

I. Geschlossene Immobilienfonds

1. Nachschusspflicht des Gesellschafters

Kammergericht, Ur. v. 15.12.08 – 23 U 132/08

Orientierungssatz¹: Ein Gesellschafter ist nur dann zur Nachschusszahlung wirksam verpflichtet, wenn entweder bereits zum Zeitpunkt des Beitritts eine solche

Verpflichtung konkret und insbesondere der Höhe nach im Gesellschaftsvertrag – ggf. in Verbindung mit der Beitrittserklärung – festgelegt war oder aber durch einstimmige Beschlussfassung eine solche Verpflichtung begründet wird.

Die Entscheidung nimmt Bezug auf mehrere Urteile des BGH (Urt. v. 5.11.07 – II ZR 230/06, NJW-RR 2008, 419; Urt. v. 21.5.07 – II ZR 96/06, WM 2007, 1412; Urt. v.19.3.07 – II ZR 73/06, NJW-RR 2007, 832). In BGH NJW-RR 2008, 419 wurde das Urteil des KG (Urt. v. 11.9.06 – 23 U 11/06, ZIP 2007, 183) aufgehoben. Das KG hatte eine Nachschusspflicht verneint und dies auf die fehlende ausdrückliche Festlegung einer solchen Verpflichtung im Gesellschaftsvertrag gestützt. Das KG habe hierbei den außerhalb der Satzung liegenden Sachverhalt nicht berücksichtigt. Aus den privatschriftlichen Beitrittserklärungen ergebe sich die über die betragsmäßig festgelegte Einlageschuld hinausgehende Beitragspflicht nach Grund und maximaler Höhe mit hinreichender Klarheit. Das KG betont nun allerdings nochmals – wie auch schon der BGH, vgl. insb. BGH NJW-RR 2007, 832 m.w.N. –, die mögliche Gesamtbelastung müsse mindestens ausreichend objektiv bestimmbar sein und den zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten Rechnung tragen. Dies gelte auch, wenn die Haftsumme höher als die im Gesellschaftsvertrag festgelegte Beitragspflicht war. Eine „Umwidmung“ der Haftsumme in eine Nachschusspflicht durch mehrheitlichen Gesellschafterbeschluss binde den nicht zustimmenden Gesellschafter nicht. Auch unter Beachtung der gesellschaftlicher Treuepflicht könne nur dann auf eine Nachschusspflicht geschlossen werden, wenn sich dies bei der hier gebotenen engen Auslegung hinreichend deutlich ergebe.

1 Die Orientierungssätze wurden unverändert von der Referentin übernommen.

2. Ausschluss des Gesellschafters bei fehlender Sanierungsbeteiligung

Kammergericht,

Urt. vom 20.11.08 – 23 U 60/08, nicht veröffentlicht

Orientierungssatz: Eine Änderung des Gesellschaftsvertrages durch Mehrheitsentscheidung, dass ein Gesellschafter entweder einen Nachschussbetrag durch Zeichnung neuer Anteile aus der Kapitalerhöhung zahlt oder aber automatisch aus der Gesellschaft ausscheidet, ist unwirksam.

Schon die spätere Festlegung einer Nachschusspflicht bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter. Erst recht ist der vermeintlich freiwillige Nachschuss nicht durch Drohung mit Ausschluss zu erzwingen. Auch der 14. Zivilsenat hatte einen solchen Sachverhalt zu entscheiden (Urt. v. 19.9.08 – 14 U 9/07, nicht veröffentlicht). Hier bestand allerdings die Besonderheit, dass der Vertreter des nicht zustimmenden Gesellschafters der Satzungsänderung zuvor bereits zugestimmt hatte (nicht rechtskräftig, Nichtzulassungsbeschwerde, BGH, II ZR 240/08).

3. Wirksame Vollmacht für einen Treuhänder/Geschäftsbesorger im Zusammenhang mit der Finanzierung eines Immobilienfonds / Verstoß gegen das RBerG?

Kammergericht, Beschluss vom 12.1.09 – 23 U 122/08, nicht veröffentlicht

Orientierungssatz: Die dem Treuhänder eines geschlossenen Immobilienfonds erteilte Vollmacht, die Finanzierungsverträge für die Gesellschaft abzuschließen, verstößt nicht gegen Art. 1 § 1 RBerG, wenn die Höhe der benötigten Darlehen

im Gesellschaftsvertrag bereits festgelegt ist; dies gilt auch für die Vollmacht, zugunsten der finanzierenden Bank Vollstreckungsunterwerfungserklärungen für die einzelnen Gesellschafter abzugeben, wenn sich eine solche Unterwerfungsverpflichtung hinreichend deutlich bereits aus dem Gesellschaftsvertrag ergibt.

Das KG bezieht sich vor allem auf zwei grundsätzliche Entscheidungen des BGH (Urt. v. 17.10.06 – XI ZR 19/05, NJW 2007, 1813; Urt. v. 18.7.06 – XI ZR 143/05, NJW 2006, 2980). In einem weiteren Verfahren (KG, Urt. v. 10.4.08 – 23 U 84/07) hat der BGH (Beschluss v. 9.3.09 – II ZR 131/08) auf die Nichtzulassungsbeschwerde das KG insbesondere unter Hinweis auf BGH NJW 2006, 2980 insoweit bestätigt, die Sache aber aus anderen Gründen an das KG zurückverwiesen.

4. Haftung des Gesellschafters gemäß § 172 Absatz 2 HGB bei wirksamem Widerruf nach HausTWG (a.F.)

Kammergericht, Urt. v. 8.11.07 – 23 U 19/07, ZIP 2008, 882 (nicht rechtskräftig, Revision eingelegt: BGH, II ZR 269/07)

Orientierungssatz: Die Haftung des Kommanditisten gemäß § 171 Absatz 1, 2 HGB gegenüber Gesellschaftsgläubigern wird durch einen Widerruf nach dem HausTWG auch im Hinblick auf Art. 5 Absatz 2 der RL 85/577 EWG nicht berührt.

Auch der BGH hat im Hinblick auf die Auswirkungen der Richtlinie auf die Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft Zweifel und die Frage dem EuGH vorgelegt (BGH, Beschluss v. 5.5.08 – II ZR 292/06, NJW 2008, 2464).

5. Kommanditistenhaftung bei Beteiligung über einen Treuhänder

BGH, Urt. v. 11.11.08 – XI ZR 468/07, NJW-RR 2009, 254

Leitsatz a): Ein Treugeber, der nicht selbst Gesellschafter einer Personengesellschaft wird, sondern für den ein Gesellschafter den Geschäftsanteil treuhänderisch hält, haftet für Gesellschaftsschulden nicht analog §§ 128, 130 HGB persönlich.

Der BGH (Urt. v. 17.6.08 – XI ZR 112/07, BGHZ 177, 108) hat auch entschieden, dass die den Beitritt finanzierende Bank nach § 242 BGB gehindert sei, ihre aufgrund der Auszahlung der Darlehensvaluta unmittelbar an die Gesellschaft auch nur der Gesellschaft gegenüber bestehende, bereicherungsrechtliche Forderung unter entsprechender Anwendung des § 128 HGB gegen den Gesellschafter geltend zu machen, wenn die von diesem erteilte Vollmacht zur Darlehensaufnahme der Gesellschaft gegen das RBerG verstößt. Der BGH bestätigte damit auch die Rechtsprechung des KG (Urt. v. 6.6.06 – 4 U 115/05, ZIP 2006, 1814)

Kammergericht, Versäumnisurteil v. 13.11.08 – 23 U 64/08, nicht veröffentlicht

Orientierungssatz: Ein Insolvenzverwalter, der gemäß § 171 Absatz 2 HGB gegenüber einem Kommanditisten die rückständige Hafteinlage geltend macht, muss im Rahmen der Zulässigkeit der Klage lediglich die rückständige Hafteinlage und die Gesamtheit der offenen Forderungen darlegen (Abgrenzung zu BGH, Urt. v. 9.10.06 – II ZR 193/05, ZIP 2007, 79).

Vgl. hierzu auch OLG Rostock, Urt. v. 19.12.07 – 6 U 132/07 – und OLG Brandenburg, Urt. v. 23.7.08 – 7 U 230/07 (www.dejure.org)

6. Streit über die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen

Kammergericht, Beschluss v. 17.11.08 – 23 W 49/08, nicht veröffentlicht

Orientierungssatz: Ein Streit über die Wirksamkeit von Gesellschaftsbeschlüssen ist grundsätzlich gegenüber den ein-

MIT EINER ANZEIGE IM **BERLINER ANWALTSBLATT**
SIND SIE BEI ÜBER 15.400 RECHTSANWÄLTEN IN
BERLIN, BRANDENBURG UND MECKLENBURG-VORPOMMERN
PRÄSENT.

CB-VERLAG CARL BOLDT | E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

zelen Gesellschaftern auszutragen; die Gesellschaft kann nur dann erfolgreich verklagt werden, wenn dies im Gesellschaftsvertrag geregelt worden ist.

BGH, Urt. v. 5.3.07 – II ZR 282/05, NJW-RR 2007, 757

Orientierungssatz: Ein Gesellschafter kann aber die fehlende Zahlungsverpflichtung z.B. aufgrund Nachschussbeschlusses im Wege der Feststellungsklage nach § 256 ZPO sowohl gegenüber den Mitgesellschaftern – und zwar gegenüber jedem einzelnen – als auch gegenüber der Gesellschaft geltend machen.

II. Gesellschaft bürgerlichen Rechts

1. Gesellschafterliche Treuepflicht bei Bietergemeinschaft

Kammergericht, Urt. v. 7.5.07 – 23 U 3/06, nicht veröffentlicht

Orientierungssatz: Auch die gesellschaftliche Treuepflicht führt nicht dazu, dass ein Mitglied einer Bietergemeinschaft zur Zustimmung zu einem Angebot verpflichtet ist, wenn die Parteien Einstimmigkeit vereinbart haben. Ein berechtigter Grund für die Verweigerung der Zustimmung zur Angebotsabgabe im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens ist jedenfalls dann gegeben, wenn die Weigerung ihren Grund in einer unternehmerischen Entscheidung hat. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Entscheidung objektiv zutreffend ist.

Die Entscheidung ist nach Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde (BGH, Beschluss v. 10.3.08 – II ZR 135/07) rechtskräftig.

2. Grundbuchfähigkeit

BGH, Beschluss v. 4.12.08 – V ZB 74/08, NJW 2009, 594

Leitsätze:

- a) Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) kann unter der Bezeichnung in das Grundbuch eingetragen werden, die ihre Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag für sie vorgesehen haben.
- b) Sieht der Gesellschaftsvertrag keine

Bezeichnung der GbR vor, wird die GbR als "Gesellschaft bürgerlichen Rechts bestehend aus ..." und den Namen ihrer Gesellschafter eingetragen.

- c) Leitet die GbR ihr Recht aus einer Gerichtsentscheidung ab, genügt deren Rubrum als Nachweis ihrer Identität und der Vertretungsbefugnis des handelnden Gesellschafters. Zusätzliche Nachweise können nur verlangt werden, wenn konkrete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich nach Erlass der Gerichtsentscheidung Veränderungen bei Namen, Gesellschafterbestand oder Vertretungsbefugnissen ergeben haben; der bloße Zeitablauf genügt als Anhaltspunkt nicht.

III. GmbH

1. Liquidation einer GmbH

BGH, Urt. v. 27.10.08 – II ZR 255/07, NJW-RR 2009, 333

Leitsätze:

- a) § 68 Abs. 1 Satz 2 GmbHHG regelt die Aktivvertretungsbefugnis bei Vorhandensein mehrerer Liquidatoren schlechthin, unabhängig davon, ob die letzten Geschäftsführer so genannte geborene Liquidatoren sind oder ob die Liquidatoren durch die Gesellschaft oder das Registergericht bestellt wurden.
- b) Eine für die Geschäftsführer einer GmbH bestimmte Alleinvertretungsbefugnis setzt sich nicht als Alleinvertretungsberechtigung der Liquidatoren fort, sondern endet mit der Auflösung der Gesellschaft. Dies gilt auch dann, wenn die Geschäftsführer als geborene Liquidatoren weiterhin für die Gesellschaft tätig sind.

2. Vorbelastungshaftung bei Mantelgesellschaft oder Vorrats-GmbH

Kammergericht, Urt. v. 29.1.09 – 23 U 116/08, nicht veröffentlicht

Orientierungssatz: Die Grundsätze des BGH zur Vorbelastungshaftung im Fall der Vorrats-GmbH (BGH Urt. v. 9.3.81 – II ZR 54/80, BGHZ 80, 129) bzw. Mantel-GmbH (BGH Beschluss v. 7.7.03 – II

ZB 4/02, BGHZ 155, 318) sind dann nicht anwendbar, wenn es sich um eine Re- bzw. Umorganisation einer (noch) aktiven GmbH handelt.

3. Entschädigungsanspruch der GmbH bei Teilnahme des Geschäftsführers an einem Gerichtstermin

BGH, Beschluss v. 2.12.08 – VI ZB 63/07, NJW 2009, 1001

Leitsatz: Einer juristischen Person kann wegen der Teilnahme ihres Geschäftsführers an einem Gerichtstermin ein Anspruch auf Verdienstaufschlag zustehen.

§ 91 Abs. 1 Satz 2 ZPO dient der Freistellung von Nachteilen, die durch die Teilnahme am Rechtsstreit entstanden sind. Hierzu zählt nach Ansicht des BGH auch der terminsbedingte Zeitaufwand des Geschäftsführers aufgrund der Teilnahme am Gerichtstermin. Seine Aufgabe sei es in erster Linie, die Erzielung des erstrebten Unternehmensgewinns durch Betätigung im Rahmen des Gegenstands des Unternehmens zu fördern, nicht aber Unternehmensgewinne dadurch zu verdienen, dass Prozesse geführt werden.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin

Aus der Reihe „Richter- und Anwaltschaft im Dialog“:

Aktuelles aus dem Steuerrecht



Am 22. April 2009 erfolgte in dieser Reihe eine Fortbildung zu der Rechtsprechung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg durch den Richter am Finanzgericht Dr.

Sven Witt. Angenehm war, dass RiFG Dr. Witt die Sichtweise der Rechtsanwältin aus seiner langjährigen Tätigkeit in einer großen überörtlichen Anwaltskanzlei noch gut kannte und somit zu den je-

weiligen Urteilen nützliche Beratungstipps geben konnte.

Inhaltlich war die Fortbildung weit gefasst: vom Einkommensteuer- über das Körperschaftsteuer- zum Erbschaftsteuerrecht. Besprochen wurden unter anderem:

- Neuregelung des Abzugs von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (13 V 14022/07),
- Abzugsfähigkeit von Unterhaltsleistungen an im Ausland lebende Ehegatten (Urteil v. 06.11.2008, 13 K 133009/08),
- Urteile zur Angemessenheit von Geschäftsführervergütungen (14.11.2007, 12 K 8423/04, DStRE 2008, 757; v. 17.06.2008, 6 K 1807/04, EFG 2008, 1660),
- Investitionszulagerecht (Urteil v. 29.01.2009, 13 K 2308/05 27.09.1007, 13 K 2430/04 und 29.05.2008, 13 K 203/05 EFG 2008, 1579),
- Steuerfreiheit der Umsätze eines gegenüber einem Theater selbständig tätigen Regisseurs (Urteil v. 04.11.2008, 7 K 2310/06 EFG 2009, 156),
- Zur erbschaftsteuerlichen Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnern mit Eheleuten (Urteil v. 13.02.2008, 14 K 5331/04),
- Kindergeldanspruch eines in Deutschland erwerbstätigen Anspruchstellers für seine im Ausland lebenden Kinder (Urteil v. 12.02.2009, 10 K 10364/05).

Insgesamt wurde in den gerade mal zwei Stunden ein erhebliches Pensum abgearbeitet. Für den geringen Beitrag eine gute und informative Veranstaltung. Schade nur, dass das Thema offensichtlich wenige Kollegen interessiert hat, obwohl das Steuerrecht in allen anderen Rechtsgebieten und auch in der eigenen Kanzlei beachtet werden muss.

*Claudia Stoldt,
Rechtsanwältin in Altlandsberg*

Wahlen zum DAV-Vorstand

In der Mitgliederversammlung des Deutschen Anwaltvereins auf dem Deutschen Anwaltstag in Braunschweig am 20. Mai standen Neuwahlen zum DAV-Vorstand an. Hierbei wurden auch zwei Berliner Kollegen in den DAV-Vorstand gewählt.

Neu in den DAV-Vorstand wurde Frau Kollegin **Dr. Astrid Auer-Reinsdorff** aus Berlin gewählt. Dr. Astrid Auer-Reinsdorff ist seit 1997 in Berlin als Rechtsanwältin tätig, seit 2007 Fachanwältin für Informationstechnologierecht. Sie ist Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im DAV-kurz „davit“. Das 10jährige Jubiläum der „davit“, das mit zahlreichen Fachvorträgen am 18. und 19. Juni 2009 hier in Berlin stattfinden wird, wurde maßgeb-



Dr. Astrid Auer-Reinsdorff



Herbert P. Schons

lich durch Frau Dr. Astrid Auer-Reinsdorff organisiert. In ihrer Funktion als DAV-Vorstandsmitglied will sich Frau Dr. Astrid Auer-Reinsdorff vor allem den Themen IT, IT-Sicherheit und Datenschutz widmen.

Erneut wurde auch **Ulrich Schellenberg**, Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins, in den DAV-Vorstand gewählt; hier ist er nun auch Mitglied des Präsidiums.

Neu im Vorstand sind auch die Kolleginnen und Kollegen **Herbert P. Schons** (Duisburg), Andreas Schulte (Hamburg), Dr. Claudia Seibel (Frankfurt/Main), Anke Haug (Stuttgart), Edith Kindermann (Bremen), Horst Piepenburg (Düsseldorf), Dr. Rainer Spatscheck (München), RA beim BGH Prof. Dr. Volker Vorwerk (Karlsruhe) und Dietrich Wenke (Hamburg).

Christian Christiani



Ulrich Schellenberg zusammen mit den neuen Präsidiumsmitgliedern Prof. Hellwig und Dr. Lübbert

Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins

Anmeldungen: service@berliner-anwaltsverein.de

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Freitag, 19.06.2009 15.00 – 17.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin 20 EUR Mitglieder BAV 50 EUR Nichtmitglieder BAV Anwaltsservice GmbH Anmeldung: service@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 - 251 32 63	Klemens Schaaf Richter am Kammergericht	Aktuelle Rechtsprechung des BGH und des Kammergerichts in Verkehrsstraf- und Bußgeldsachen
Samstag, 20.06.2009 10.00-16.00 Uhr Littenstraße	Amtsgericht Mitte Landgericht Berlin Berliner Anwaltsverein	Berliner Verkehrstag
Mittwoch, 24.06.2009 17.00 - 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin BAV-Mitglieder: 30 EUR zzgl. USt. Nichtmitglieder: 70 EUR zzgl. USt. BAV Anwaltsservice GmbH	Peter Penshorn Richter am AG Mitte	Mietrecht aktuell: Nebenkostenabrechnung
Mittwoch, 02.09.2009 19.00 Uhr Rechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, 4. OG Arbeitskreis Arbeitsrecht ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	RA Wolfgang Betz RA'in Sabine Assmann	Kollektives Arbeitsrecht Rechtsprechungs-/Gesetzesübersicht
Dienstag, 15.09.2009 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin BAV -Mitglieder: 30 EUR zzgl. USt. Nichtmitglieder: 70 EUR zzgl. USt. BAV Anwaltsservice GmbH	RiKG Siegfried Fahr	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Kammergerichts zum Bankrecht
Mittwoch, 07.10.2009 19.00 Uhr Rechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, 4. OG Arbeitskreis Arbeitsrecht ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	Daniel Büttner Dipl. Kfm., Wirtschaftsmediator, Unternehmensberater	Lohngerechtigkeit und Lohnflexibilisierung
Mittwoch, 04.11.2009 19.00 Uhr Rechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, 4. OG Arbeitskreis Arbeitsrecht ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	RA Cornelius Winkler RA Dr. Roland Gastell	Rechtsschutzversicherung im Arbeitsrecht Rechtsprechungs-/ Gesetzesübersicht
Mittwoch, 02.12.2009 19.00 Uhr Rechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, 4. OG Arbeitskreis Arbeitsrecht ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	RA Johannes Graner RA Wolfgang Müller	Insolvenzarbeitsrecht Rechtsprechungs-/ Gesetzesübersicht

Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de; Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63

120. Hauptversammlung der BRAK

Am 8. Mai 2009 fand in Ravensburg die 120. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer statt.

Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Nachdem der Bundestag mit dem Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht die Einrichtung einer unabhängigen, bundesweit tätigen „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“ beschlossen hatte (wir berichteten im Jahresbericht, Newsletter und im Kammerton, Näheres unter www.rak-berlin.de in *Aktuelles/Nachricht vom 23.04.2009*), stand im Fokus der Versammlung die nach § 191 f BRAO von der Hauptversammlung zu beschließende Satzung der Schlichtungsstelle.

Der vom BRAO- Ausschuss der BRAK erarbeitete Entwurf, der die Einzelheiten der Organisation der Schlichtungsstelle, die Errichtung und Aufgaben des Beirates, die Bestellung der Schlichter und die Geschäftsverteilung regelt, wurde einstimmig angenommen.

Das Gesetz soll zum 01.09.2009 in Kraft treten.

Sonderhaushalt Schlichtungsstelle

Die Finanzierung der Schlichtungsstelle obliegt der Bundesrechtsanwaltskammer und damit der Anwaltschaft. Die tatsächlichen Kosten der Einrichtung und Unterhaltung können zur Zeit lediglich geschätzt werden, da es überhaupt

TOP im...

Vorstand am 13.05.2009

Neue Rahmenbeschlüsse der EU abgelehnt

Die Europäische Kommission hat neue Rahmenbeschlüsse zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels vorgeschlagen.

Rahmenbeschlüsse sollen einheitliche Standards in den Mitgliedsstaaten herbeiführen. Sie sind daher innerhalb festgelegter Fristen in nationales Recht umzusetzen.

Der Vorstand hat die gut gemeinte Intention beider Vorschläge zwar grundsätzlich positiv bewertet, jedoch an der Umsetzung tiefgreifende Kritik, insbesondere an der fehlenden Bestimmtheit vieler Vorschläge. So „fehlt dem gesamten Vorschlag eine Differenzierung zwischen Kindern, Personen, die die sexuelle Mündigkeit bereits erreicht haben, Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen. Diese ist allerdings für die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen notwendig, da erste Erfahrungen untereinander nicht kriminalisiert werden dürfen“.

keine konkreten Anhaltspunkte dafür gibt, in welchem Maße die Schlichtungsstelle in Anspruch genommen werden wird.

Für Personalkosten, Inventar und Bürokosten sowie die monatliche Miete für

Insgesamt sei „kritisch festzuhalten, dass beide Vorschläge... erheblich in das nationale strafprozessuale und rechtsstaatliche Verfahren eingreifen“.

Der Volltext ist nachzulesen unter www.rak-berlin.de unter *Stellungnahmen* im Servicebereich rechts oben.

Neue Beauftragte für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Jede Woche werden vom Vorstand neue Kollegen und Kolleginnen vereidigt. Als feste Ansprechpartner für die ersten Fragen im Berufsleben gibt es im Vorstand Beauftragte.

Der neue Vorstand hat erstmals sogar zwei Beauftragte gewählt, nämlich Rechtsanwältin Nicole Weyde und Rechtsanwalt Marc Daniel Wesser. Letzterer konnte in dieser Funktion sich noch am selben Abend an etwa 50 neu zugelassene Kollegen bei dem Empfang wenden, der halbjährlich für einen ersten Erfahrungsaustausch in den Räumen der Rechtsanwaltskammer ausgerichtet wird.

Kammerpräsidentin Irene Schmid hatte zuvor die neuen Kammermitglieder begrüßt.

die Geschäftsräume der Schlichtungsstelle wurde mehrheitlich ein Sonderhaushalt mit 3,- € pro Mitglied und damit Zusatzausgaben für die Rechtsanwaltskammer Berlin in Höhe von ca. 36.000,- € beschlossen.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin, Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 -99
www.rak-berlin.de, E-Mail: info@rak-berlin.de

Der **Newsletter der RAK Berlin** (z. Zt. 3.090 Abonnenten) wird einmal im Monat versandt und kann kostenlos abonniert werden unter www.rak-berlin.de unter *Aktuelles/Newsletter*.

Totale Freiheit nach 283 Jahren

Gastbeitrag von Hasso Lieber, Justizstaatssekretär, zum Regelungsverzicht der Senatsverwaltung über Anwaltsroben

Mit der Allgemeinen Verfügung der Senatsverwaltung für Justiz vom 23. März 2009 ist die staatlich verordnete Pflicht für Rechtsanwälte entfallen, eine Amtstracht vor den Berliner Gerichten zu tragen. Das heißt, Rechtsanwälte dürfen eine Robe tragen, müssen dies aber nicht.

Was hat die Senatsverwaltung dazu veranlasst, auf ihr Recht, die anwaltliche Couture zu bestimmen, zu verzichten? Hatte doch erst 2006/07 ein aufwändiges bis zum Oberverwaltungsgericht Berlin/Brandenburg getriebenes Verfahren dieses Recht festgestellt.

Die Pflicht, eine Robe zu tragen, wird auf den preußischen König Friedrich Wilhelm I. zurückgeführt, der im Jahr 1726 erstmals für Anwälte mit der ihm eigenen Ironie die Einführung einer einheitlichen Juristentracht in den Gerichten seines Territoriums verfügte:

„Wir ordnen und befehlen hiermit allen Ernstes, dass die Advocati wollene schwarze Mäntel, welche bis unter das Knie gehen, unserer Verordnung gemäß zu tragen haben, damit man diese Spitzbuben schon von weitem erkennt.“



*Hasso Lieber ist seit 2007
Staatssekretär bei der
Senatsverwaltung für Justiz*

Diesen Verordnungszweck kann man getrost als überholt betrachten, sodass insoweit ein „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ eingetreten ist. Aber muss deshalb nach nur 283 Jahren gleich die totale Freiheit einsetzen? Darf es in das Belieben der Anwälte gestellt werden zu entscheiden, „was das Zeug zum An-

walt“ ist und wie dies mit der Würde des Gerichts (die zu achten und zu verteidigen Aufgabe allen anwaltlichen Tuns ist) in Einklang zu bringen ist?

Ich behaupte: Ja. Beweis: Die reine Vernunft hat bislang alle (männlichen) Anwälte dazu angehalten, zur verordneten Robe mit Langbinder auch eine Hose anzuziehen, obwohl gerade diese von der Allgemeinen Verfügung nicht zwingend vorgeschrieben wird.

Ich wage zu prognostizieren, dass Plädoyers, Beweisanträge und Sachvorträge der „unberobten“ Anwälte künftig nicht schlechter ausfallen werden, wenn die Anwaltschaft nach § 20 BORA, § 59 b Abs. 2 Nr. 6 c BRAO in eigener Regie entscheidet, was als angemessenes Auftreten vor Gericht angesehen wird. Wenn dann Entscheidungen wie beim Amts- und Landgericht Mannheim, dem LAG Niedersachsen, dem OLG München, dem Bundesverfassungsgericht und welche Gerichte sich in der letzten Zeit noch zu diesem bedeutenden Thema geäußert haben, obsolet werden, ist sogar ein Stück Entlastung für die Justiz eingetreten.

Kammerpräsidentin bei der Bundesjustizministerin

Kammerpräsidentin Irene Schmid war am 3. Juni 2009 zum Antrittsbesuch bei Bundesjustizministerin Brigitte Zypries. Die Kammerpräsidentin hat in diesem Gespräch deutlich gemacht, dass sich die Rechtsanwaltskammer Berlin angesichts der überragenden Bedeutung des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Mandant für eine Klarstellung einsetzt, dass die Datenschutzaufsicht hinsichtlich der Erhebung, Speicherung und Verwendung mandatsbezogener Daten ausschließlich durch die Rechtsanwaltskammern erfolgt.

Schmid hat gegenüber Zypries außerdem die Hoffnung ausgedrückt, dass die bereits vom Bundestag verabschiedete Neuregelung, dass Untersuchungsgefangene von Beginn an einen Verteidiger bekommen, noch in dieser Legislaturperiode in Kraft tritt.

Foto: Schick



Fragen zum Datenschutz in Anwaltskanzleien

Antworten von Rechtsanwalt Klaus M. Brisch, LL.M., Köln, Datenschutzbeauftragter der Rechtsanwaltskammern Hamm, Düsseldorf und Köln

Der Umgang mit Informationen wirft in der täglichen Anwaltspraxis auch immer wieder datenschutzrechtliche Fragen auf. Die nachfolgenden Antworten von Rechtsanwalt Klaus M. Brisch, LL.M., Köln, Fachanwalt für Informationstechnologierecht und Datenschutzbeauftragter der drei nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern Hamm, Düsseldorf und Köln auf typische Fragestellungen sollen helfen, das Verständnis über das Zusammenwirken von anwaltlichen Berufspflichten und Datenschutz zu verbessern.

Frage: Unter welchen Voraussetzungen dürfen während des Mandats personenbezogene Daten Dritter, insbesondere der Gegenseite, verwendet werden?

RA Brisch: Grundsätzlich sind personenbezogene Daten direkt beim Betroffenen zu erheben (§ 4 Abs. 2 Satz 1 BDSG). Insbesondere dann, wenn es sich um personenbezogene Daten des Gegners handelt, ist eine solche Direkterhebung aber oftmals nicht möglich. Der Datenumgang mit Daten Dritter ist aber auch ohne Direkterhebung gerechtfertigt, wenn dies zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegen (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG). Werden Daten vom Anwalt zur Wahrnehmung des Mandats verwendet, dient dies berechtigten Interessen. Die anwaltliche Schweigepflicht bewirkt, dass durch die Speicherung generell keine schutzwürdigen Interessen des Betroffenen am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegen können¹.

Muss ich den Dritten über die Erhebung und Verwendung seiner personenbezogenen Daten informieren?

1) Abel, in: Roßnagel (Hrsg.), Handbuch Datenschutzrecht, München 2003, Kap. 7.11 Rn. 17.



Rechtsanwalt Klaus M. Brisch, Köln

Aus Gründen der Transparenz müsste der Dritte grundsätzlich über den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten informiert werden (§ 33 Abs. 1 BDSG). Allerdings sieht der Gesetzgeber eine Ausnahme für den Fall vor, dass die Daten aufgrund einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen (§ 33 Abs. 2 Nr. 3 BDSG). Darunter fällt auch die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht nach § 203 StGB und § 43a Abs. 2 BRAO². Dieser gebührt damit Vorrang vor den Informationsrechten des Betroffenen³. Anderenfalls würde eine Benachrichtigungspflicht unter Umständen sogar zu einem Verstoß gegen Berufspflichten gegenüber dem eigenen Mandanten führen⁴.

Hat der Prozessgegner Ansprüche auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung?

Grundsätzlich sind personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen, wenn sie unrichtig sind und zu sperren, wenn Streit über die Richtigkeit der Daten besteht (§ 35 BDSG). Diese Verpflichtung findet auf die Arbeit eines Rechtsanwalts indes regelmäßig keine Anwen-

2) Schneider, AnwBl 2004, 618 (621).

3) Abel, in: Roßnagel (Hrsg.), aaO., Kap. 7.11 Rn. 24

4) Abel, in: Roßnagel 2003, Kap. 7.11 Rn. 23; Redeker, in: Abel (Hrsg.), Datenschutz in Anwaltschaft, Notariat und Justiz, 2. Auflage, München 2003, 45; Schneider, AnwBl 2004, 618 (621).

dung. Es liegt in der Natur seiner Tätigkeit, dass er es oftmals mit streitigen Sachverhalten zu tun hat. Die vorrangigen Regelungen des Berufsrechts bestimmen dabei, dass der Rechtsanwalt seine Mandanten vor Rechtsverlusten zu bewahren und dabei dessen Interessen zu vertreten hat. Er muss daher auch in der Lage sein, streitige Sachverhalte – etwa vor Gericht – im Sinne seines Mandanten vorzutragen. Wären die Daten immer dann von ihm zu sperren, wenn Ungewissheit über ihre Richtigkeit bestünde, könnte er seinen anwaltlichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen⁵.

Welche Daten dürfen nach Beendigung des Mandats gespeichert werden?

Grundsätzlich ist es zulässig, personenbezogene Daten auch nach Beendigung des Mandats weiter zu speichern. Zum einen dient dies der Vermeidung von Kollisionsproblemen, so dass die Speicherung zur Wahrung anwaltlicher Berufspflichten erforderlich ist⁶. Dies gilt sowohl für Daten des Mandanten als auch für solche des Gegners. Zum anderen stellen personenbezogene Daten in einer Kanzlei im Allgemeinen ein wichtiges Know-How der Kanzlei dar, dessen Löschung nicht gefordert werden kann, etwa dann, wenn über Jahre oder Jahrzehnte Personen beraten oder Unternehmen bei ihren Verflechtungen, Fusionen, Aufspaltungen und sonstige Rechtsbeziehungen betreut und begleitet werden⁷. Die Zulässigkeit der Aufbewahrung personenbezogener Daten ergibt sich schließlich aber auch aus der Aktenpflichtigkeit und Archivierungspflicht des Rechtsanwalts (§ 50 BRAO). Die Betroffenen sind dabei durch die anwaltlichen Berufspflichten vor einem Datenmissbrauch hinreichend geschützt.

5) S. auch Lasaroff, DSB 6/2005, 12 ff.; Rüpke, NJW 2008, 1121 (1123).

6) S. Lasaroff, DSB 6/2005, 12 ff.

7) Abel, in: Roßnagel (Hrsg.), aaO., Kap. 7.11 Rn. 18; Rüpke, AnwBl 2004, 552 (555).

5 Gesetze - 5 Fragen

beantwortet von Vizepräsidentin Anke Müller-Jacobsen

Mit fünf Gesetzen, die kurz vor Pfingsten vom Bundestag verabschiedet wurden, hat die große Koalition „ ihr strafrechtliches Arbeitsprogramm vollendet“ (so Ministerin Zypries). Wir sprachen mit Vizepräsidentin Müller-Jacobsen, Mitglied des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer.

Was halten Sie von der Strafbarkeit des Besuchs eines „Terrorcamps“?

Ich habe in der Anhörung des Rechtsausschusses die Ablehnung des Vorschlags begründet. Es geht ja dabei nicht nur um den Besuch eines Terrorcamps (davon ist vielmehr in dem Gesetz so ausdrücklich gar keine Rede) sondern auch um Handlungen, die völlig neutral sein könnten.

Die Strafbarkeit wird weit ins Vorfeld einer Vorbereitungshandlung ausgedehnt. Die subjektive Absicht, einen Anschlag zu begehen, wird entweder selten nachzuweisen sein oder – schlimmer noch – aus einem Aufenthalt in einem Ausbildungslager oder aus den in den Vorschriften sonst noch genannten Handlungen allein geschlussfolgert werden.

Dann wurde eine allgemeine Kronzeugenregelung beschlossen.

Auch hier Ablehnung. Die Gefahr von Fehlurteilen nimmt dadurch zu. Strafprozesse werden aufgebläht, weil die Anschuldigung eines anderen natürlich überprüft werden muss.



Rechtsanwältin Anke Müller-Jacobsen

Als drittes wurde der Deal gesetzlich geregelt.

Hier kam der Gesetzgeber einem Auftrag des Großen Senats des BGH nach. Der Deal beherrscht die Rechtswirklichkeit längst über große Wirtschaftsprozesse hinaus. Ich begrüße die gesetzliche Regelung, die für mehr Transparenz und Öffentlichkeit sorgt. Ich begrüße, dass ein Abrücken des Gerichts von einer Vereinbarung nur dann möglich wird, wenn vom Gericht wesentliche Umstände übersehen wurden oder sich

nachträglich neue Gesichtspunkte ergeben haben. Ein Geständnis darf nicht verwertet werden, wenn das Gericht von einer zuvor erteilten Zusage Abstand nimmt. Vor allem bleiben alle auch durch Deal gefundenen Urteile durch Rechtsmittel überprüfbar. Ein Rechtsmittelverzicht ist ausgeschlossen.

Dann wurde die Entschädigung für unschuldig erlittene Haft von 11 auf 25 €/Tag angehoben.

Das war längst überfällig. Mit der Justizsenatorin hätte ich 100 € für angemessen gehalten. Diese Anhebung ist aber besser als gar keine.

Zuletzt soll jedem Untersuchungsgefangenen, der keinen Wahlverteidiger hat, von Beginn an ein Pflichtverteidiger bestellt werden.

Für diesen Fortschritt hat die Anwaltschaft lange gekämpft. Hier wird eine Gerechtigkeitslücke geschlossen, denn bisher wurden Pflichtverteidiger in der Regel erst nach 3 Monaten bestellt. Ich verspreche mir davon kürzere Haftzeiten, sachgerechtere Verfahren und Verfahrensbeschleunigungen.

Spruchkörperbezogene E-Mail-Anschriften

Justizstaatssekretär Hasso Lieber hat in einem Schreiben an Kammerpräsidentin Irene Schmid erläutert, wie die spruchkörperbezogenen E-Mail-Anschriften der Berliner Gerichte gebildet werden. In aller Regel lässt sich aus dem Aktenzeichen eines gerichtlichen Verfahrens die Email-Anschrift der Geschäftsstelle ableiten. Details unter www.rak-berlin.de in [Aktuelles/Nachricht vom 05.06.2009](#).

Podiumsdiskussion zum Untersuchungshaftvollzugsgesetz

Nach der Föderalismusreform sind die Länder nunmehr für die Regelung des Untersuchungshaftvollzugs zuständig. Über den Berliner Gesetzentwurf diskutieren am Montag 22. Juni 2009 um 18 Uhr im Fachinstitut für Steuerrecht, Littenstraße 10, Erdgeschoss, 10179 Berlin

Hasso Lieber, Staatssekretär

Dr. Alexander Dix, Berliner Datenschutzbeauftragter

Wolfgang Fixson, Vors. Bundesvereinigung der Anstaltsleiter, Leiter JVA Moabit

RAin Anke Müller-Jacobsen, Vizepräsidentin RAK Berlin

RA Martin Rubbert, Vorstand Vereinigung Berliner Strafverteidiger

Moderation: RA Jens von Wedel, Präsidiumsmitglied RAK Berlin

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Veranstaltungsorte: **RAK** ist angegeben, wenn das Seminar in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, stattfindet. Das Fachinstitut für Steuerrecht (**FI**) liegt in der Littenstr. 10. Anmeldungen werden registriert, wenn Adresse und Telefonnummer angegeben sind. Die Anmeldeunterlagen finden sich unter www.rak-berlin.de in *Aktuelles/Termine*. Dort finden sich auch die weiteren Veranstaltungen bis zum Jahresende 2009 zur **Zwangsvollstreckungspraxis** (20.11.), zum **Haftungsrecht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte** (25.11.), über **„Der Rechtsanwalt, der Mandant und sein Rechtsschutzversicherer“** (27.11.), über die **Existenzgründung als Rechtsanwalt** (01.12.) und zum **Gebührenrecht** („RVG 2009“, 04.12.).

Weiterhin finden sich die Fortbildungsveranstaltungen, die die Rechtsanwaltskammer zusammen mit dem **Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) für Fachanwältinnen und Fachanwälte** gem. § 15 FAO anbietet.

Termin/ Ort/ Gebühr	Dozentin/Dozent	Thema
Donnerstags, 18.06.09 und 25.06.09 jeweils 14 - 18 Uhr RAK Berlin, 50,- € (insges.), Überweisung: <u>Steuerliche Belange ab 18.06.2009</u>	RA Nobert Eller- mann, und Björn Ah- rens , beide Steuerbe- rater bei Pricewater- houseCoopersAG, und Steuerberaterin Chri- stine Seyerlein- Busch	Die steuerlichen Belange einer Rechtsanwaltskanzlei für Berufsanfänger <u>Teil 1 am 18.06.2009: Die Umsatzsteuer:</u> Von der anwaltlichen Leistung zur korrekten Ausgangsrechnung / Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen / Erklärungsspflichten und ihre praktische Umsetzung <u>Teil 2 am 25.06.2009: Finanzbuchhaltung und Ertragssteuer:</u> Finanzbuchhaltung und Gewinnermittlung / Einkommenssteuer / Abgabenrechtliche Vorschriften
Mittwoch, 24.06.2009 15 - 19 h, FI, Litten- straße 10, 50,- €, Üwsg: <u>Individualar- beitsrecht am</u> <u>24.06.2009</u>	RA Dr. Jobst-Huber- tus Bauer , Gleiss Lutz, Stuttgart	Aktuelle Entwicklungen im Individualarbeitsrecht: Der Referent wird nicht nur die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung darlegen, sondern insbesondere auf die Probleme eingehen, die durch neue Rechtsprechung und/oder neue gesetzliche Vorgaben nicht gelöst sind. Dabei wird er die Praxis und Taktik von Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranwälten vor Augen haben!
Freitag, 26.06.2009, 14 - 18 Uhr, RAK Berlin, 40,- €; Überweisung: <u>RechtsschutzV</u> <u>26.06.09</u>	RAuN Dr. Axel Görg, Klaus Kozik, Abt. leiter Management Rechts-Service ARAG	Der Rechtsanwalt und die Rechtsschutzversicherung: RAe und RSV sind aufeinander angewiesen und arbeiten sehr oft für den gemeinsamen Mandanten / VN. Leider gibt es häufig Missverständnisse und unnötige Nachfragen. Die Veranstaltung soll die Arbeit der RSV transparenter machen.
Donnerstag, 09.07.09, 16.30 - 18.30 Uhr	Ausgebucht	Nebenklage und Adhäsionsverfahren in der Praxis mit RAin und FAin Strafrecht Gesine Reisert , Vorstandsmitglied RAK Berlin; RiAG Kai-Uwe Herbst , AG Tiergarten; Sabine Hartwig , Vorsitzende Weißer Ring e.V. Berlin

Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Familienkonflikt

Bundestagung am 03. und 04.09.2009 in Berlin

Am 03./04.09.2009 veranstaltet die Rechtsanwaltskammer Berlin zusammen mit zahlreichen weiteren Veranstaltern die Bundestagung zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Familienkonflikt. Am 03.09. wird **Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner**, Referatsleiter des Bundesfamilienministeriums, einen Vortrag halten zum Thema: „Aktives Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren“.

Den zweiten Vortrag halten **Dr. Birgit Gundermann**, Ministerialdirigentin im BMJ, und **Heiko Wagner**, Regierungsdirektor im BMJ, über „Interdisziplinäre Zusammenarbeit im familiengerichtli-

chen Verfahren nach dem FamFG“. Anschließend kommt es zur Podiumsdiskussion u.a. mit RAin Karin Susanne Delerue, Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin.

Am 04.09.2009, hält Richter am Amtsgericht a.D. **Jürgen Rudolph**, Mitinitiator der „Cochemer Praxis“, das Einführungreferat über die „Rolle der verschiedenen Professionen im vernetzten Arbeiten“.

Die Tagungsteilnehmer können dann an sechs verschiedenen Fachforen teilnehmen, die parallel geleitet werden von **Prof. Dr. Rüdiger Ernst**, z.Zt. Kammergericht, Rechtsanwalt **Bern-**

hard Theisen (Cochem), Richter am Amtsgericht a.D. **Jürgen Rudolph** (Cochem), Richter am Amtsgericht **Mallory Völker** (Amtsgericht Saarbrücken), **Dr. Jörg Fichtner** (wissenschaftlicher Referent in der Abteilung Familie und Familienpolitik am Deutschen Jugendinstitut e.V. München) und VPräsAG **Wolfgang Haferanke** (AG Tempelhof-Kreuzberg) in Kooperation mit Dipl. Psych. und Mediatorin **Frauke Decker**.

Es wird ein Teilnehmerbeitrag in Höhe von 35,- € erhoben. **Anmeldeschluss ist am 30.06.2009**. Programm und Anmeldung über www.rak-berlin.de in *Aktuelles/Nachricht vom 04.06.2009*

Kammerton

Termin/ Ort/ Gebühr	Dozentin/Dozent	Thema
Freitag, 04.09.2009, 14.00 - 18.00 Uhr, RAK, 40,- €, Üwsg: <u>Kommunikationstrg</u> 04.09.09	Simone Lang, Wirt- schaftsmediatorin und Lehrbeauftragte der Goethe-Univers. Ffm	Kommunikationstraining für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Verbesserung der Rhetorik im Umgang mit Gesprächspartnern, insbesondere Mandanten / Anwaltliche Gesprächssituationen unter Einbeziehung eigener Fälle der Seminarteilnehmer / Umsetzung hilfreicher Verhaltensweisen in die Praxis.
Freitag, 11.09.2009, 14 -18 Uhr, RAK Berlin, 50,- €; Überweisung: <u>Einführung Bankrecht</u> am 11.09.2009	Richter am Landge- richt Dr. Bernhard Dietrich, Berlin	Einführung und aktuelle Rechtsprechung zum privaten Bankrecht 2009 - Darlehen, Bürgschaft, Zahlungsverkehr Punktuell vertieft werden nach den jeweils aktuellen Bedürfnissen der Praxis das Recht des (Verbraucher-) Darlehens, das Bürgschaftsrecht und die Rechtsprobleme des Zahlungsverkehrs.
Freitag, 09.10.2009, 14-18 Uhr, RAK Berlin, 50,- €; Überweisung: <u>Seminar Bankrecht am</u> 09.10.2009	Richter am Landge- richt Dr. Bernhard Dietrich, Berlin	Seminar zum privaten Bankrecht 2009 - Kreditrecht, Immobilienfinanzierung, Anlageberatung Die Veranstaltung behandelt im Interesse des Systemverständnisses die Rückforderung eines Kredites vom Darlehensnehmer zunächst losgelöst von der Frage des finanzierten Gegenstandes. Sodann arbeitet sie die Rechtsprechungshistorie des Themenkomplexes Immobilienfinanzierung auf und behandelt dabei u. a. die sog. Treuhänderfälle, das Rechtsberatungsgesetz, den Haustürwiderruf, Fragen des Beratungs- und Aufklärungsverschuldens und der Täuschung in diesem Zusammenhang.
Donnerstag, 15.10.09, 13 - 19 Uhr, RAK, 60,- €, Überweisung: <u>Pressearbeit 15.10.09</u>	RA und Journalist Michael Schmuck	Pressearbeit für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte In diesem Kurz-Seminar erfahren Sie, wie Sie Ihre Pressearbeit aufbauen und optimieren können und lernen den Blickwinkel der Journalisten kennen: Was Journalisten interessiert. Was Journalisten erwarten. Wie Journalisten arbeiten.
Freitags, 06.11. und 13.11.2009, 14 - 18 h. RAK, 50,- € (insges.), Üwsg: Engl. ab 6.11.09	Dr. William Bondar, American Lawyer, Dozent an der VHS	Englisch in der Anwaltskanzlei (Max. 15 Teilnehmer): The RAK Berlin is offering an English Course for lawyers and all legal staff working in a law office who have a background in English and wish to refresh and reactivate their English language skills.
Dienstags, 17.11. und 24.11.2009, 14 - 18 h. RAK, 50,- € (insges.), Überweisung: <u>Italienisch ab 17.11.09</u>	RAin Dott. Francesca Rosati , Fiedler, Zmija und Partner, Berlin	Italienisch in der Anwaltskanzlei (Max. 15 Teilnehmer): Der Italienischkurs richtet sich an alle Kolleginnen und Kollegen, die Kontakt mit italienischen Mandanten bereits haben oder in der Zukunft aufnehmen wollen. Der Kurs umfasst die erforderlichen sprachlichen Grundlagen für die Mandatsannahme und -betreuung. Dabei werden solche Themenbereiche behandelt, die aufgrund der unterschiedlichen Rechtssysteme besondere Hinweise an den italienischen Mandanten erforderlich machen.

**Neue Sprachkurse der
Rechtsanwaltskammer**

Am 17. und 24.11.2009 (s. oben) bietet die Rechtsanwaltskammer Berlin mit "Italienisch in der Anwaltskanzlei" (Referentin: RAin Dott. Francesca Rosati) einen weiteren Sprachkurs für die Anwaltskanzlei an, nachdem der Englischkurs (mit Dr. William Bondar, American Lawyer, wieder am 06.11. und 13.11.2009) und der Französischkurs (Referent: Mathieu Pagnoux, Avocat en omission, 29.05. + 05.06.09) auf großes Interesse gestoßen sind.

Die Sprachkurse richten sich sowohl an Anwältinnen und Anwälte als auch an deren Angestellte.



Mitgeteilt

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer
des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0

Telefax (03381) 25 33-23

**1. Fortbildungsveranstaltungen in
Kooperation mit dem DAI**- mit Nachweise zur Vorlage nach
§ 15 FAO -**Fachinstitut für Familienrecht****Titel: Die Reform des
Familienverfahrens-
rechts**Termin: 05.09.2009,
9.00-14.45 UhrTagungsort: Cottbus,
Radisson SASReferent: Dr. Jürgen Soyka,
Vors. Richter am OLG
Düsseldorf

Kostenbeitrag: 115,- €

Zeitstunden: 5

**Institut für
Miet- und Wohnungseigentumsrecht****Titel: Gebührenoptimierung
in Mietsachen**

Termin: 11.09.2009

Uhrzeit: 14.00-19.30 Uhr

Tagungsort: Neuruppin

Referent: RA Anton Braun,
Hauptgeschäftsführer
der BRAK a. D., Bonn

Kostenbeitrag: 115,- €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Verwaltungsrecht**Titel: Intensivkurs: Auslän-
der- und Asylrecht**Termine: Freitag 18.09.2009,
14.00-19.00 UhrSamstag 19.09.2009,
9.00-16.00 UhrTagungsort: Berlin,
Hotel Grosser Kurfürst
Berlin-Mitte,
Neue Roßstr. 11-12Referenten: Michael Funke-Kaiser,
Vors. Richter am VGH
Baden-Württemberg
Karsten Harms,
Vors. Richter am VGH
Baden-Württemberg

Kostenbeitrag: 115,- €

Zeitstunden: 10

Fachinstitut für Familienrecht**Titel: Die Reform des
Familienverfahrens-
rechts**Termin: 25.09.2009,
14.00-19.30 UhrTagungsort: Neuruppin,
Seehotel FontaneReferent: Dr. Jürgen Soyka,
Vors. Richter am OLG
Düsseldorf

Kostenbeitrag: 115,- €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Familienrecht**Titel: Die Reform des
Familienverfahrens-
rechts**Termin: 02.10.2009,
14.00-19.30 UhrTagungsort: Potsdam,
Seminaris SeeHotelReferent: Dr. Jürgen Soyka,
Vors. Richter am OLG
Düsseldorf

Kostenbeitrag: 115,- €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Verkehrsrecht**Titel: Neues im
Verkehrsrecht**Termin: 09.10.2009,
14.00-19.30 UhrTagungsort: Potsdam,
Seminaris SeeHotelReferentin: RAin Gesine Reiser,
Fachanwältin für Straf
und Verkehrsrecht

Kostenbeitrag: 125,- €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Erbrecht**Titel: Übergabeverträge und
Sozialhilferegress**

Termin: 10.10.2009

Uhrzeit: 9.00-14.45 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungscenter
BerlinReferent: RAuN Johannes Schulte,
FA für Erbrecht und
Steuerrecht, Berlin

Kostenbeitrag: 195,- €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Arbeitsrecht**Titel: Die ordentliche
Kündigung nach
§ 1 Abs. 2 - 5 KSchG**Termin: 16.10.2009,
14.00-19.30 UhrTagungsort: Potsdam,
Seminaris SeeHotelReferent: Prof. Dr.
Reinhard Vossen,
Vors. Richter am
LAG Düsseldorf

Kostenbeitrag: 145,- €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Junge Anwälte**Titel: RVG Aktuell - Prozess-
taktik nach gebühren-
rechtlichen Aspekten**Termin: 29.10.2009,
9.00-16.30 UhrTagungsort: Potsdam,
Seminaris SeeHotelReferentin: Sabine Jungbauer,
Rechtsfachwirtin,
München

Kostenbeitrag: 95,- €

Zeitstunden: 6

Fachinstitut für Erbrecht**Titel: Anwaltliche Dienst-
leistung im Bereich der
Testaments-
vollstreckung**Termin: 21.11.2009,
9.00-14.30 UhrTagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungscenter
BerlinReferent: RA Hans Christian Blum,
FA für Erbrecht, Stuttgart

Mitgeteilt

Kostenbeitrag: 165,- €
Zeitstunden: 5

2. Zulassungen und Aufnahmen im Kammerbezirk Brandenburg

RAin Monika Parker

Auf der Reutte 5 A,
14532 Kleinmachnow

RA Jan Thiele

c/o Dombert RAe
Mangerstraße 26, 14467 Potsdam

RA Torsten Birkholz

Dorfstraße 32, 04938 Drasdo

RA Sander Limant

Am Kleistpark 12, 15230 Frankfurt/Oder

RAin Katrin Raabe

c/o KbZ RAe u. StB
Heilbronner Str. 19,
15230 Frankfurt/Oder

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin

Schlüterstr. 42, 10707 Berlin

Das Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen in Berlin teilt mit:

Die 2. Stellvertreterin des Vorsitzenden der Vertreterversammlung Barbara Fenski ist im Oktober 2008 von ihrem Amt zurückgetreten.

Für die restliche Amtszeit hat die 3. Vertreterversammlung in ihrer Sitzung am 22. April 2009

Elke Fernholz

mit 8 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung zur 2. Stellvertreterin des Vorsitzenden der Vertreterversammlung gewählt.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung Dr. Sebastian Wille hat am 22. April 2009 sein Amt als Mitglied und Vorsitzender des Widerspruchsausschusses niedergelegt.

Für die restliche Amtszeit hat die 3. Vertreterversammlung in ihrer Sitzung am 22. April 2009

Thomas Staudacher

mit 7 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung und 1 Gegenstimme

und Susanne Lattek

mit 7 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen

als Mitglieder der Vertreterversammlung in den Widerspruchsausschuss gewählt.

In das durch die Wahl von Susanne Lattek zum ordentlichen Mitglied des Widerspruchsausschusses vakant gewordene Amt des 2. stellvertretenden Mitglieds der Vertreterversammlung im Widerspruchsausschuss wurde

Vilma Niclas

gewählt.

Der Widerspruchsausschuss besteht damit aus den Kolleginnen und Kollegen:

Lattek, Susanne	
Staudacher, Thomas	
Vandrey, Christine	
Wildvang, Wiebke	1. Stellvertreterin
Niclas, Vilma	2. Stellvertreterin

Der 3. Vertreterversammlung gehören folgende Kolleginnen und Kollegen an:

Wille, Dr. Sebastian	Vorsitzender
Unverdorben, Martin	1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Fernholz, Elke	2. Stellvertreterin des Vorsitzenden

Becker, Eva
Beckmann, Dr. Detlef Rüdiger
Eis, Julia
Kattermann-Weber, Claudia
Klein, Anne
Lattek, Susanne
Niclas, Vilma
Seibeld, Cornelia
Siegfried, Dirk
Sommer, Tobias
Staudacher, Thomas
Wildvang, Wiebke

Ines Trauer
Präsidentin

Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut
von Eike Böttcher

Gehen Sie davon aus, dass nichts passiert

Eine über einen längeren Zeitraum fehlende Sachstandsanfrage kann zumindest derzeit in Berlin nicht dazu führen, dass dadurch die verjährungshemmende Wirkung des § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB entfällt. (Leitsatz des Bearbeiters)

In einem Rechtsstreit vor dem Amtsgericht Wedding ging es unter anderem um die Frage, ob der dem Grunde nach unstreitige Anspruch eines Klägers verjährt ist. Die Verjährung endete mit Ablauf des 31.12.2008. Am 22.10.2008 ging der Klageschriftsatz bei Gericht ein, wurde aber erst am 27.01.2009 an den Beklagten zugestellt. Am Kläger lag es nicht, wie das AG in seinem Urteil bestätigte. Der Kläger hatte die Gerichtskosten bereits im November 2008 beglichen, die zuständige Richterin die Zustellung noch am 27.11.2008 verfügt. Die Verfügung wurde durch die Geschäftsstelle allerdings erst am 23.01.2009 ausgeführt. Trotz dieser verspäteten Zustellung sei die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB gehemmt worden. Das Fristversäumnis sei ausschließlich auf den zu langsamen

Inhouse-Seminare bei Kanzleien, Behörden, Gerichten, Verbänden

Klares Deutsch für Juristen

Informationen unter www.Klares-Juristendeutsch.de

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

Gerichtsablauf zurückzuführen, urteilte das Amtsgericht Wedding. Dem AG zufolge könne aufgrund der Zustände an Berliner Gerichten im Allgemeinen und am AG Wedding im Besonderen auch nicht die sonst gängige Rechtsansicht vertreten werden, dass der Kläger nach ein bis zwei Monaten bei Gericht nachzufragen habe, was mit seiner Klage sei, da ansonsten die Hemmungswirkung entfalle. Hierzu führt das Gericht aus:

„In Berlin darf ein Rechtsanwalt ohne weiteres davon ausgehen, dass Akten über Monate unbearbeitet im Geschäftsgang liegen. Das ist nicht immer so, aber oft, und das Amtsgericht Wedding erhält z.B. derzeit wegen der trotz erheblicher gerichtlicher Anstrengungen bestehenden großen Rückstände so viele Sachstandsanfragen, dass dies wiederum den Geschäftsgang verzögert. Je normaler es ist, dass die Dinge bei Gericht lange Zeit brauchen, desto weniger muss der Rechtsanwalt nach dem Stand der Dinge fragen, um Rechtsverluste zu vermeiden.“

AG Wedding, Urteil vom 21.04.2009 – Az.: 16 C 496/08

(ingesandt von
RA Alexander Hinz, Berlin)

Überfahrenes Stopp-Schild reicht nicht für § 316 StGB

Die Nichtbeachtung eines Stopp-Schildes ist auch in Kombination mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,0 Promille nicht ausreichend für die Annahme einer relativen Fahruntüchtigkeit, da dies auch bei nicht alkoholisierten Fahrern zu beobachten ist. (Leitsatz des Bearbeiters)

In einem Ermittlungsverfahren wegen Trunkenheit im Verkehr beantragte die Anwaltschaft dem Beschuldigten die Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO vorläufig zu entziehen. Das angerufene Amtsgericht Tiergarten hatte über die

Frage zu entscheiden, ob dem Beschuldigten eine entsprechende Straftat – in Betracht kam hier nur § 316 StGB – hätte zur Last gelegt werden können. Der Beschuldigte hatte auf den Straßen Berlins mit seinem Pkw mehrfach kurzfristig seine Fahrtrichtung geändert und ein Stopp-Schild missachtet. Die anschließende Blutentnahme ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,0 Promille. Eine absolute Fahruntauglichkeit könne bei dem Beschuldigten bei diesem Promillewert nicht angenommen werden, so das Gericht. Diese liege erst bei einem Wert von 1,1 Promille vor. Auch eine relative Fahruntüchtigkeit nahm das AG Tiergarten nicht an. Neben der Blutalkoholkonzentration, die bei der relativen Fahruntüchtigkeit bereits unter 1,1 Promille liegt, müssen konkrete Umstände der Tat erweisen, dass die Rauschmittelwirkung zur Fahruntüchtigkeit geführt habe. Alkoholbedingte Ausfallerscheinungen hätten jedoch weder die Polizeibeamten noch der die Blutentnahme durchführende Mediziner festgestellt, so das Gericht. Das Nichtbeachten eines Stopp-Schildes deutete die Amtsrichterin nicht als alkoholtypischen Fahrfehler. Ein solches Verhalten sei auch bei nicht alkoholisierten Fahrzeugführern zu beobachten.

Mit der gleichen Argumentation verwarf das Landgericht Berlin die sofortige Beschwerde der Anwaltschaft gegen die Entscheidung des AG Tiergarten. Es führte ergänzend aus, dass zwar ein bewusst verkehrswidriges Verhalten als Beweisanzeichen für die relative Fahruntüchtigkeit gewertet werden könne. Allerdings müsse der Entschluss hierzu auf eine alkoholbedingte Enthemmung zurückzuführen sein. Im vorliegenden Fall sei jedoch eher die Flucht vor der Polizei die Ursache für das Missachten des Stopp-Schildes gewesen, so das Landgericht.

AG Tiergarten – Beschluss vom 05.09.2008 – Az.: 410 Gs 30/08

LG Berlin – Beschluss vom 17.10.2008 – Az.: 530 Qs 45/08

(ingesandt von
RA Gregor Samimi, Berlin)

Forum

Auflösung Osterrätsel Berühmte Juristen

Als Autodidakt zum Juristen

Abraham Lincoln (*12.2.1809 Hodgenville, Kentucky, † 15.4.1865 Washington D.C.), dessen 200. Geburtstag soeben gefeiert wurde, war ebenso wie der jetzige Präsident Obama ein Außenseiter im höchsten Amt der USA (von 1860 bis zu seinem Tod) und damit auch dessen erklärtes Vorbild. Nach harter Pionierarbeit mit seiner Familie (sein Vater lehnte als frommer Baptist die Sklaverei ab) nahm L. gegen Häuptling Black Hawk mit dem beschriebenen Erfolg an einem Indianerkrieg teil und gründete nach Zerbrechen der (amerikanischen) Whigs 1854 mit anderen die neue Republikanische Partei, für die er sich zwar zweimal (1855 und 1858) erfolglos um einen Senatorposten bewarb, jedoch durch seine Wahlkampfreden als gemäßiger Gegner der Sklaverei so bekannt wurde, dass er unter seinem Slogan „Lincoln and Liberty“ 1860 die Präsidentenwahl gewann. Nachdem in diesem und im nächsten Jahr die Sklavenstaaten aus der Union ausgetreten waren, scheiterte L. mit seinem Versuch einer Verhandlungslösung, als die Südstaaten im April 1861 Fort Sumter beschossen. Nach seiner Wiederwahl ergaben sich die letzten konföderierten Truppen am 26. April 1865, zu spät für ihn, der kurz zuvor am Karfreitag vom Schauspieler John Wilkes Booth im Ford-Theater angeschossen wurde und tags darauf verstarb. Ein Jahr später erschoss ein Betrunkener seinen Hund.

Ein Jurist als Biograph

Zu finden war James Boswell

(*29.10.1740 in Edinburgh, † 19.5.1795 in London), der sich ab 1762 Dr. Samuel Johnson anschloss, dem berühmtesten englischen Literaten und Schöpfer des ersten englischen Wörterbuchs, und dessen Biographie: „Leben und Meinungen“ zusammen mit seinen eigenen Tagebüchern das Hauptwerk Boswells darstellen. Etwas ungestaltlich aufgenommen wurde er von Voltaire, den er am Heiligabend 1764 in Ferney besuchte, 14 Tage nach seinem Besuch bei Rousseau in Motiers, der bettlägerig war und ihm u.a. erklärte, dass er eine Sonde in der Harnröhre habe. Die Geliebte Rousseaus war Mademoiselle Le Vasseur, die B. als seine Freundin bezeichnete und der er – offensichtlich als Belohnung für das Techtelmechtel – eine Granathalskette für 4 Taler ausdrücklich „für eine gewisse Angelegenheit“ schickte. Der – offenbar an Leberkrebs – sterbende Philosoph war sein schottischer Landsmann David Hume, den B. im Juli 1776 einen Monat vor dessen Tod in Edinburgh besuchte. B. war völlig überrascht, dass Hume noch immer nicht an die Unsterblichkeit der Seele glauben wollte und musste seine Versuche, ihm das noch rechtzeitig auszureden, völlig verwirrt aufgeben. Die negativen Äußerungen stammen von Lord Macaulay und Wilhelm Busch, die Tagebücher wurden erst 1930-1949 in einem Schloß bei Dublin entdeckt.

Ein lesehungriger Jurastudent

Gesucht war Gottfried August Bürger (*31.12.1747 in Molmerswende/Osttharz † 8.6.1794 in Göttingen), der zunächst Theologie in Halle, ab 1768 Jura in Göttingen studierte, wo er sich einem Dichterbund anschloss und mit der Probe-schrift: „Etwas über die deutsche Übersetzung des Homer“ dessen Übertragung statt in Hexametern in das „dem Deutschen natürlichere jambische Versmaß“ ankündigte, was die gelehrte Welt wie Wieland und Goethe begeisterte. Durch Vermittlung seines Freundes Boie bekam er 1772 als Amtmann die Gerichtshalterstelle in Alten-Gleichen nahe Göttingen, von wo aus er seinem Freund Gleim von dem totalen Chaos berichtete und ausrief: „Mein Homer,

mein armer Homer! Liegt da bestaubt!“ Allerdings erschien noch 1773 im „Göttinger Musenalmanach“ seine populäre Ballade „Lenore“ u.a. mit den gar nicht lustig gemeinten Versen: „Sag an, wo ist dein Kämmerlein? Wo? Wie dein Hochzeitsbettchen? Weit, weit von hier! Still, kühl und klein, sechs Bretter und zwei Brettchen“. Die Ehe zu dritt führte er mit den Schwestern Dorette († 1784) und Auguste („Molly“) Leonhardt († 1786), seine dritte Ehe 1790 mit der 23 Jahre jüngeren Elise Hahn, die regelmäßig fremd ging, wenn er Vorlesung hatte, wurde schon zwei Jahre später geschieden. Um finanziell auf die Beine zu kommen, versuchte er sich neben seiner Amtmannstelle zunächst als Landwirt, dann als Privatdozent und späterer a.o. Professor – nicht für Jura, sondern für „Stilkunde in der deutschen Sprache“ an der Universität Göttingen, seine erfolglosen Bittbriefe richtete er an Friedrich den Großen und 1782 an Goethe, der ihn mit den Worten abschlägig beschied: „Tüchtige Kinder dieser eingeschränkten Erde, denen im Schweiß ihres Angesichts ihr Brot schmecken kann, sind allein gebaut, sich darin leidlich zu befinden und nach ihren Fähigkeiten und Tugenden das Gute und Ordentliche zu wirken“. „Die wunderbaren Reisen...des Freiherrn von Münchhausen, wie er dieselben bei der Flasche im Zirkel seiner Freunde selbst zu erzählen pflegt“ (dem Verleger ohne Entgelt überlassen und anonym erschienen 1786) sind das heute noch viel gelesene Volksbuch, als dessen

Verfasser B. erst nach seinem Tod, nämlich 1798 erkannt wurde. 3 Leute folgten nur seinem Sarg, aber Lichtenberg, der den Trauerzug vom Fenster aus verfolgte, musste ins Haus flüchten, er hätte sonst „laut ausgeweint“.

RA Peter Heberlein

Glosse

Wer ein Auto nicht richtig fahren kann, ...

... sollte sich hüten, daran herumzuschrauben. Unser Grundgesetz ist nun mit 60 ein Oldtimer, zum Geburtstag hoch gelobt mit vielen guten Gründen, weil es auch 5 Jahre vor dem derzeitigen Rentenalter höchst praktikabel ist.

Das ist seinem Text und dessen Ausle-



Ihr Service-Center in Berlin



soldan.de

Soldan

Littenstraße 10 | 10179 Berlin | Telefon: 030 240 8379-00
Geöffnet: Mo. - Do. 09:00 - 17:30 Uhr | Fr. 09:00 - 14:00 Uhr

gungen vor allem durch die Wächter in Karlsruhe zu danken. So wurde beispielsweise verhindert, dass Insassen eines von Terroristen gekaperten Flugzeugs nicht nur diese, sondern ebenso die Düsenjäger der Bundeswehr fürchten müssen.

Politiker, die meinen, dass ihre Meinung mal wieder in der Presse stehen müsste, treiben derzeit gern die Sau der Grundgesetzänderung durchs Dorf. Wissen sie, was sie anrichten, wenn ihre Gedankenblähungen Verfassung werden?

Etliche Gesetze stehen kaum im Gesetzblatt, da wird an ihrer Verbesserung gearbeitet. Mängel werden beseitigt, die vorher gesehen werden mussten. Hunderte Menschen im Bundesjustizministerium schaffen manchmal Mangelhaftes, Nachbesserungsbedürftiges. Viele, die sich profilieren wollen, möchten dazu das Grundgesetz missbrauchen.

So aufmüpfige Gedanken drängen sich auf, wenn unsere Bundesjustizministerin nach Zeitungsmeldung vom 22. Mai 2009 gleich mehrere Verfassungsänderungen anstrebt, nämlich Gleichbehandlung homo- und heterosexueller Paare, Aufhebung der Unterscheidung zwischen Deutschen und Ausländern und Kommunalwahlrecht für alle.

Tut es jedenfalls hinsichtlich der ersten beiden Änderungsvorschläge der Ministerin Artikel 1 Abs. 1 GG nicht auch? Damit hat das Verfassungsgericht schon oft geholfen und viel erreicht!

Hat Frau Zypries bedacht, dass sie mit der Aufhebung der Unterscheidung die Unterschiede nicht aufheben kann und auch, dass der Gleichheitssatz gebietet, Gleiches gleich zu behandeln und die Gerechtigkeit oft erfordert, für Ungleiches auch ungleiche Rechtsfolgen vorzusehen?

*Wilfried Nacke,
Rechtsanwalt*

Büro & Wirtschaft

Zusammenarbeit mit privaten Ermittlern

Mario Arndt

Aus der Sicht des Autors gibt es im Bereich der Rechtsanwälte und speziell der Strafrechtler noch viele (zum Teil berechnete) Vorbehalte gegenüber der Zusammenarbeit mit privaten Ermittlern. Ein Hauptproblem, welches oft durch Anwälte benannt wird, ist die Frage, wie ich einen fachlich kompetenten Ermittler von einem unseriösen oder inkompetenten Detektiv unterscheiden kann. Da es für die Ausübung des Detektivberufs in Deutschland keinerlei Ausbildung oder Prüfung bedarf, ist dies nicht immer einfach für den Rechtsanwalt. Auch ist die Mitgliedschaft des Detektivs in den entsprechenden Berufsverbänden nicht unbedingt eine klare Aussage für qualitativ gute Arbeit. Hier kann man dem Juristen nur nahe legen, gezielt nachzufragen, welche Ausbildung der Ermittler hat. Dies betrifft sowohl eine juristische, wie kriminalistische oder anderweitige ermittlungspraktische Qualifikation. Eine Vielzahl der Detektive sind ehemalige Angehörige der Polizei, des Zolls oder anderer Behörden. Hier kann der Rechtsanwalt in der Regel zumindest eine qualifizierte Ausbildung und oft auch jahrelange Praxiserfahrungen voraussetzen. Es gibt auch in Deutschland Ausbildungsstellen für private Ermittler, die mit einem Abschluss beendet werden können.

Nicht zuletzt sollte man den Ermittler zielgerichtet nach anderen Anwaltskanzleien befragen, für die er in der Ver-

gangenheit tätig war. Eine Rückfrage bei diesen Kollegen dürfte eine gute Absicherung sein, um nicht auf ein „schwarzes Schaf“ hereinzufallen. Schlechte Arbeit eines Detektivs kann natürlich auch den Ruf des Rechtsanwaltes schädigen. Seriöse Ermittler sind sich dieser Verantwortung bewusst.

In vielen persönlichen Gesprächen mit Rechtsanwälten ist dem Autor aber auch Folgendes klar geworden. Den Juristen ist oft nicht bewusst, was ein privater Ermittler eigentlich für den Mandanten tun kann.

Das geht schon damit los, dass allein nach der Durchführung des Aktenstudiums durch einen Ermittler oft eine andere Bewertung (aus rein kriminalistischer Sicht) vorliegt als sie der Jurist vornimmt. Ein Tatortbefundbericht, ein ballistisches Gutachten oder ein Obduktionsprotokoll werden etwa durch den qualifizierten Ermittler aus kriminalistischer Sichtweise studiert. Ihm fallen kriminalistisch-fachliche Fehler und Lücken auf. Das können u.a. Schlussfolgerungen sein, die aus einer bestimmten Spurenlage durch die Polizei gezogen, jedoch falsch interpretiert wurden. Dazu folgendes Beispiel:

Der Autor untersuchte für einen Berliner Strafverteidiger den Fall eines versuchten Mordes an einer Frau. Diese wurde gefesselt und mit ausgeprägten Strangulationsmerkmalen in ihrem Bett durch die Polizei aufgefunden. Der durch die Frau benannte Täter stritt die Tat ab. Eine DNA-Spur des Angeklagten befand sich an einer Zigarettenkippe im Aschenbecher neben dem Bett. Tatspuren, die zwangsläufig hätten entstehen müssen, fehlten. Verletzungen an den Unterarmen (so genannte Ritzernarben – typische Zeichen für eine psychische Erkrankung) wurden durch die Ermittlungsbehörden ignoriert. Bei der durch den Autor durchgeführten Rekonstruktion stellte sich heraus, dass mehrere Punkte der Tatschilderung des Opfers nachweislich falsch waren. Es konnte eine weitere, wesentliche Zeugin gefunden und befragt werden. Diese Befragung wurde gerichtsverwertbar aufgezeichnet. Die Zeugin sagte aus,

Anzeigen:

cb-verlag@t-online.de

dass das vermeintliche Opfer ihr bereits vor der Tat von dem Vorhaben der Vortäuschung einer Straftat berichtet hatte. Die Ermittlungen zur Vergangenheit des Opfers erbrachten den Nachweis einer jahrelangen, schweren psychischen Erkrankung der Frau. Es wurde durch weitere Ermittlungen zweifelsfrei bewiesen, dass es sich hier um die Vortäuschung einer Straftat handelte, sodass der Mandant in der Hauptverhandlung freigesprochen wurde.

Im geschilderten Fall wurde durch die Berliner Polizei ja noch eine ordentliche Tatortarbeit durchgeführt, wenn auch die Schlussfolgerungen zum tatsächlichen Tatgeschehen aus den vorhandenen und ausgewerteten Spuren falsch gezogen wurden.

Nehmen wir aber speziell die Straftaten, bei denen die Polizei leider keine oder nur sehr unzureichende Tatortarbeit durchführt. Hier kann der private Ermittler versuchen, diese Arbeit nachzuholen oder zumindest teilweise zu rekonstruieren.

In einem anderen Fall wurde die Mandantin des Anwalts beschuldigt, den Bootssteg ihres Nachbarn mittels einer Säge völlig zerstört zu haben. Den gesamten zersägten Steg soll sie dann mittels eines Hängers weggefahren haben. Abgesehen von den strafrechtlichen Konsequenzen belief sich die finanzielle Forderung zur Beseitigung des Schadens auf mehrere tausend Euro. Da in diesem Fall keine vernünftige kriminaltechnische Tatortarbeit durch die Behörden durchgeführt wurde, führte dies der Autor als beauftragter privater Ermittler durch. Dabei wurden im See in der Nähe des Ufers diverse Überreste des Stegs gefunden, die anschließend nach entsprechenden Werkzeugspuren untersucht und gesichert wurden. Es stellte sich heraus, dass die Mandantin in der ihr vorgeworfenen Art und Weise diesen Steg nicht zerstört hatte und er auch zu großen Teilen noch vor Ort im See war. Ein anderer Widersacher des Geschädigten konnte in der Folge als Täter ermittelt werden. Der Freispruch der Mandantin war die logische Folge.

Es sind oft die kleinen Ermittlungsde-

tails, die für den Ausgang eines Verfahrens entscheidend sein können.

Der Autor wurde durch eine Berliner Kanzlei beauftragt, im persönlichen Umfeld eines Anzeigenenden Ermittlungen zu führen. Seine Mandanten bestritten jegliche Tatbeteiligung.

Dabei wurde bekannt, dass der so Anzeigende seit vielen Jahren im Drogenmilieu zu Hause ist. Der Rechtsanwalt brachte diese Erkenntnisse in die Hauptverhandlung ein. Dies allein bewegte den Richter dazu, die Glaubwürdigkeit des Anzeigenden in einem anderen Licht zu sehen und es folgte der Freispruch der Beschuldigten.

Es müssen nicht immer ausufernde und damit für den Mandanten teure Ermittlungen geführt werden. Ein vorbereitendes Gespräch des Rechtsanwaltes mit dem privaten Ermittler bringt meist schon einige Gedanken zur Erkennung eines möglichen Ermittlungsansatzes. Ein solches Informationsgespräch zu einem vorliegenden Fall ist in aller Regel bei den Detekteien kostenfrei. Die tatsächlichen Ermittlungen und natürlich die entstehenden Kosten können danach mit der Mandantschaft abgesprochen werden. Erst dann erfolgt eine konkrete Beauftragung des Ermittlers. Es zeigt sich in vielen Fällen, dass es Möglichkeiten gibt, mit einem relativ geringen Aufwand wesentliche Ergebnisse zu erzielen.

Die Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik e.V. bietet regelmäßig Fortbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Kriminalistik an. In der DGfK finden sich Fachleute aus allen Gebieten der kriminalistischen Wissenschaften, Lehrkräfte der Polizei des Bundes und der Länder, Kriminalbeamte, sowie private Ermittler und andere, auf dem Gebiet der Kriminalistik tätige Personen. Leider sind bis-

Ihr Spezialist für Kanzlei-EDV



- ▶ **Kompetent**
- ▶ **Zuverlässig**
- ▶ **Preisgünstig**

- Betreuung Ihrer RA-MICRO Umgebung
- Elektronischer Rechtsverkehr
- Digitales Diktat mit und ohne Spracherkennung
- Netzwerktechnik, Hard- und Software, Telefonanlagen, VoIP
- Internet, Email, Webseitengestaltung
- Briefköpfe und Logogestaltung
- Projektierung und Projektbegleitung
- gepr. EDV Sachverständiger und Datenschutzbeauftragter

Weitere Informationen: www.artisnet.de

artisnet • Mathias Sevecke • Telefon: 030 / 692031-700 • Email: info@artisnet.de



her nur zwei Rechtsanwälte für Strafrecht als Mitglieder vertreten. Für den Rechtsanwalt sind indes die guten Kontakte zu diesen Fachleuten eine Goldgrube.

Ein guter Ermittler muss sich ständig auf dem neuesten Stand der forensischen Wissenschaften, der neuesten Entwicklungen in allen relevanten Bereichen und natürlich auch der Rechtsprechung halten. Dadurch kann er auch für Juristen beratend im Bereich der Kriminalistik tätig sein. So können einerseits die neuesten Entwicklungen in der Kriminalistik und ihren verschiedenen Fachgebieten in den aktuellen Fall einfließen und andererseits dem Anwalt unkompliziert und schnell die notwendigen Sachverständigen vermittelt werden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter www.kriminalistik.info. Interessenten für weitergehende Fragen können sich aber auch gern beim Autor melden.

Der Autor ist privater Ermittler in Berlin und Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik e.V.

*Werden auch Sie
Mitglied im
Berliner Anwaltsverein
e.V.!*

Nähere Informationen unter
www.berliner.anwaltsverein.de

Bücher

Von
Praktikern
gelesen

**Dr. Adolf Baumbach/
Prof. Dr. Wolfgang Lauterbach**

Zivilprozessordnung

Verlag C. H. Beck,
67. völlig neubearbeitete Auflage,
3082 Seiten in Leinen 144,00 EUR,
ISBN 978-3-406-58206-6



Den Baumbach braucht man eigentlich nicht mehr vorzustellen, er liegt nun in 67. Auflage vor. Dieser ZPO-Kommentar steht für höchste Aktualität und raschen Zugriff. Er ist objektiv,

interessenneutral und detailliert. Nicht ohne Grund wird er häufig zitiert und bei der praktischen Arbeit geschätzt. Für schnelles Auffinden der gesuchten Themen und effektives Arbeiten sorgen vertiefte und erweiterte ABC-Stichwortreihen, gestraffte und modernisierte Zitate, gut verständliche Darstellung auch schwieriger Fragen, gründliche Stellungnahmen zu allen aktuellen Streitfragen des Verfahrensaltags und eine erheblich weiter intensivierte Aufgliederung der Kommentierung. In der Neuauflage ist bereits die FGG-Reform mit dem neuen FamFG vollständig eingearbeitet, um die Leser frühzeitig über die neue ab 01.09.2009 geltende Rechtslage zu informieren. Das bisher geltende Recht, das bis August 2009 und für Altfälle weitergilt, liegt im Ergänzungsband erläutert und eingeschweißt dem Kommentar bei. Nur durch den direkten Vergleich der Rechtslage vor und nach dem Stichtag kann der Rechtsanwalt seinen Mandanten richtig beraten. Die neue Auflage

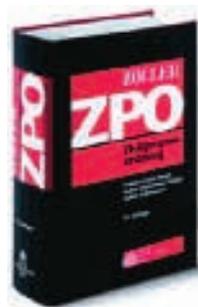
berücksichtigt weiterhin u.a. das Risikobegrenzungs-gesetz, das Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung, das Rechtsdienstleistungsgesetz, das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts, das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts, auf dem Stand vom Oktober 2008/ teilweise September 2009. Das Werk wendet sich an Rechtsanwälte, Richter, Rechtspfleger, Rechtswissenschaftler, Studenten und Referendare und steht zu Recht auf dem Richterisch und liegt griffbereit auf unseren Schreibtischen.

*Dr. Eckart Yersin
Rechtsanwalt und Notar*

Dr. Richard Zöller

Zivilprozessordnung

Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln,
27. neu bearbeitete Auflage 2009,
3234 Seiten, 159,00 EUR,
ISBN 978-3-504-47016-6



Auf einem Bein ist nicht gut stehen. Es hilft nichts, man braucht auch den Zöller. Die 27. Auflage des ZPO-Kommentars wurde in allen Teilen sorgfältig überarbeitet und berücksichtigt eine

Fülle von Neuerungen aus der Rechtsprechung und der Gesetzgebung, z. B. Antworten auf die von der ZPO-Reform und den beiden JuMoG aufgeworfenen Fragen; das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft, das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts - RDG - mit wichtigen ZPO-Änderungen; das WEG-Änderungsgesetz; die Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung; das Risikobegrenzungs-gesetz mit Haftung bei unberechtigter Urkundsvollstreckung; die GmbHG-Novelle (MoMiG); die prozessualen Auswirkungen des neuen VVG; die Änderungen des Unterhaltsrechts; Streitfragen bei der Anhörungsrüge; die höchst praxisrelevante Recht-

sprechung des BGH als Rechtsbeschwerdeinstanz; umfangreiche Rechtsprechung bei Richterablehnung; Behandlung der Wohnungseigentümerschaft im Erkenntnis- und im Vollstreckungsverfahren; Pfändungsschutz bei Altersrenten; neues Luganer Übereinkommen (LugÜ II); EuMahnVerVO, EuGeringforderungsVO, EuZustellungsVO. Den Musteranhang früherer Auflagen vermissen ich zuweilen. Dafür sind GVG und im Anhang EU-rechtliche VerfahrensVO kommentiert. Noch mehr zur Neuauflage findet man unter www.der-neue-zoeller.de

*Dr. Eckart Yersin
Rechtsanwalt und Notar*

Julia Unsel, Thomas A. Degen

Rechtsdienstleistungsgesetz –
Kommentar

Verlag C.H.Beck, 2009;
XXI, 184 Seiten kartoniert 38,00 EUR,
ISBN 978-3-406-58038-3



Der Markt für Rechtsberatungen ist seit einigen Jahren großen Veränderungen ausgesetzt. Besonders weitreichende Änderungen für die Möglichkeit zur Rechtsberatung brachte das am 01.07.2008 in Kraft

getretene Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG): Nunmehr dürfen neben Rechtsanwälten auch Berufsgruppen wie Architekten, Werkstätten oder Kaufleute Rechtsberatung als Nebenleistung durchführen. Die Rechtsberatung durch karitative Organisationen ist leichter geworden. Änderungen bei der Abtretung anwaltlicher Forderungen bringen auch für Rechtsanwälte Neuerungen, obwohl das Rechtsberatungsgeschäft selbst für sie gut vertraut ist.

Die Autoren arbeiten als Rechtsanwälte und haben es geschafft, ihre Erfahrungen aus der Praxis in die Kommentierung des Gesetzes einfließen zu lassen.

Die Darstellung ist gut und verständlich gelungen. Aufgrund des Umfangs mußte die Darstellung an machen Stellen wohl knapp ausfallen, hier wird jedoch mit Hinweis zu weitergehender Literatur der Einstieg zu vertiefender Recherche geboten.

Dies macht das Buch zu einem guten Ratgeber für alle, die hauptberuflich, aber auch nebenberuflich in die Situation kommen können, Rechtsberatung durchzuführen. Durch diesen Kommentar lassen sich die Grenzen der erlaubten Tätigkeit und der Umfang der möglichen Befugnis zur Beratung schnell und sicher erkennen.

RA German von Blumenthal

Kai Breuer

Ehe- und Familiensachen in Europa

Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld 2008, XXXVII und 581 Seiten, brosch., 78,00 EUR, ISBN 978-3-7694-1033-4



Das Buch verfolgt eine pfiffige und zugleich innovative Idee. In einer Zeit, in der Gedrucktes schneller überholt scheint als die Drucker-schwärze trocken ist und das Familienver-

fahrensrecht noch vor Inkrafttreten der Reform hinter den Kulissen bereits wieder geändert wird, könnte ein Buch als Auslaufmodell gelten. Der Autor setzt dem jedoch ein prall gefülltes Werk entgegen, in dem er sich mit dem internationalen Mandat in Ehe- und Familiensachen befasst. Dabei bedient er insbesondere Fragen der jeweiligen Verfahren, der Anerkennung von Entscheidungen und der spezifischen Regelungen in ausgewählten Ländern (Länder-teil). Erfreulich praxisorientiert befasst er sich mit dem internationalen anwaltlichen Dienstleistungsrecht, einer trotz aller EU-Freizügigkeit noch nicht selbstverständlichen Materie. Wie sieht es in

einem internationalen Mandat mit der Haftpflichtversicherung und der Mehrwertsteuer in der Anwaltsvergütung aus? Das ist anschaulich und übersichtlich dargestellt. Es gibt zum Beispiel auch eine Übersicht über deutsch-äusländische Juristenvereinigungen. Der Autor ermutigt dazu, sich im europäischen Raum mit seinem nationalen Handwerkszeug zu betätigen und weist dabei auf Möglichkeiten der Informationsbeschaffung hin. Am Ende bietet er eine Linkliste an, die auf der Verlags-Homepage ständig aktualisiert angeboten wird. Dort ist sie unter „Leseprobe“ (http://www.gieseking-verlag.de/schriftenreihen/schriftenreihe.php?we_objectID=2163#publication) zu finden, so dass das Buch auf diesem Weg auf Stand bleibt.

Die Darstellung zeugt von akribischer Recherche und liebevoller Detailarbeit. Hut ab, Herr Amtsgerichtsdirektor a.D.!

*Rechtsanwältin Dorothea Hecht,
Fachanwältin für Familienrecht,
Fürstenwalde*

Tobias Bürgers/Torsten Körber (Hrsg.)

Heidelberger Kommentar zum Aktiengesetz

C.F. Müller Verlag 2008, XXX, 2.057 S., Hardcover, geb., 158,00 EUR, ISBN: 978-3-8114-3517-9



Bereits im letzten Jahr ist mit dem *Bürgers/Körber* ein weiterer Kurzkomentar zum Aktiengesetz erschienen. Neben zahlreichen Praktikern finden sich auch

Wissenschaftler in den Reihen der Autoren, so dass dieses Werk die Erwartung an eine ausgewogene Ausrichtung erfüllt. Dabei ist es den Herausgebern gelungen, in dem überschaubaren und für die Praxis vorteilhaften Umfang eines Kurzkomentars eine umfangreiche Darstellung der Rechtslage zu bieten.

Hierbei orientiert sich die Darstellung vornehmlich an der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ohne jedoch die Auseinandersetzung mit der Literatur vermissen zu lassen.

Der besonderen Dynamik der behandelten Materie wird Rechnung getragen, indem die relevanten Änderungen des nach Erscheinen des Werkes in Kraft getretenen MoMiG bereits eingearbeitet wurden und entsprechend gekennzeichnet sind.

Beispielhaft für die kompakte und gleichwohl umfassende Darstellung der einzelnen Rechtsfragen kann auf die Ausführungen zur so genannten *Business Judgement Rule* sowohl im Bereich der Haftung des Vorstands als auch des Aufsichtsrats verwiesen werden. Die Reichweite und die Grenzen der *safe harbour*-Regelung des § 93 Abs. 1 S. 2 AktG werden für beide Haftungsbereiche klar und eindeutig umschrieben.

Der durchweg sehr positive Eindruck des Rezensenten findet sich auch durch die Ausführungen zu der ungeschriebenen Zuständigkeit der Hauptversammlung bestätigt. Der Autor *Reger* wählt hierbei eine Darstellung der Abgrenzungskriterien, die dem Praktiker eine Einschätzung des Einzelfalls erleichtert. Gerade auch in solchen Detailfragen wird die Praxistauglichkeit des Gesamtwerks deutlich.

Praktikern kann daher dieses Werk empfohlen werden, da trotz der kompakten Darstellung eine stets ausreichende Behandlung der jeweiligen Materie gewährleistet ist. Den Herausgebern ist damit ein „großer Wurf“ gelungen, der die vorhandene Kommentarliteratur nachhaltig bereichern wird. Man kann zu Recht gespannt sein, ob dieses Werk im Bereich der Kurzkomentare zum AktG der neue Standard wird.

*Rechtsanwalt
Dr. Sebastian Geiseler-Bonse, LL.M.
(London), Berlin*

Berlin, 19. Juni 2009

Das neue Familienverfahrensrecht

- Überblick und Regelungsmechanismus
- Allgemeine Vorschriften (§§ 1 – 96a FamFG)
 - Zuständigkeit und Verfahrensgrundsätze
 - Einstweiliger Rechtsschutz
 - Vollstreckung
 - Verfahrenskostenhilfe, Kosten und Gebühren
 - Rechtsmittel (einschl. Verfassungsbeschwerde)
 - Verfahren mit Auslandsbezug (§§ 97 – 110 FamFG)
- Das Verfahren in Familiensachen (§§ 111-270 FamFG)
- Allgemeine Vorschriften
 - Scheidungs- und Folgesachen
 - Kindschaftssachen samt Unterbringung nach § 1631b BGB
 - Abstammungssachen
 - Adoptionsachen
 - Wohnungszuweisungssachen
 - Gewaltschutzsachen
 - Versorgungsausgleichssachen
 - Unterhaltssachen
 - Güterrechtssachen

Der Referent **Mallory Völker** ist Familien-, FGG- und Präsidiarichter am Amtsgericht Saarbrücken und war von Juli 2006 bis November 2008 Wissenschaftlicher Mitarbeiter des Bundesverfassungsgerichts im für das Familienrecht zuständigen Dezernat. Er ist Referent für deutsches und internationales Familienrecht u.a. für das Bundesamt für Justiz, den Deutschen Anwaltverein und an der franz. Ecole Nationale de la Magistrature. Im Auftrag der Stiftung für die internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. wirkt er als internationaler Experte an dem EU-MEDA-Projekt "Modernisierung des tunesischen Justizsystems" mit. Neben zahlreichen Veröffentlichungen ist er Autor im Hk-FamFG und im Hk-FamR (Nomos), im AnwK-BGB/FamR (Anwaltverlag), im jurisPK-BGB/FamR, in Prütting/Gehrlein, ZPD (WoltersKluwer) und in Wendt/Rixecker, Kommentar zur Saarländischen Landesverfassung sowie ständiger Mitarbeiter der Zeitschriften FamRB und FamRBint. Siehe auch www.voelker-recht.eu.

Moderation	Karin Susanne Delerue, Rechtsanwältin, Berlin Fachanwältin für Familienrecht Regionalbeauftragte für den KG-Bezirk Berlin
Seminartermin	Freitag, 19. Juni 2009 13.30 – 19.30 Uhr (5 Std. Vortragszeit)
Seminarort	AVZ im Logenhaus, 10719 Berlin
Seminargebühr	EUR 195,- für Mitglieder der AG Familienrecht, der AG Erbrecht und des Forum Junge Anwaltschaft EUR 255,- für Nichtmitglieder, jeweils inkl. Skript und Kaffeepause Fortbildungszertifikat nach § 15 FAO !

Anmeldung zum Seminar
Nr. 934-09

- Ich bin Mitglied der AG Familienrecht / AG Erbrecht
 Ich bin Mitglied im Forum Junge Anwaltschaft
 Ich bin kein Mitglied

Auch per Fax
0228 – 35 00 450

Name/Vorname _____

Beruf/Kanzlei _____

Telefon/Fax _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

E-Mail/Unterstützt _____

conventionpartners gmbh
Postfach 200 335

53133 Bonn

Veranstaltungsagentur der AG Familienrecht

conventionpartners gmbh
gerhard-rohlf-strasse 22
53173 bonn

tel. 0228 - 35 00 441
fax 0228 - 35 00 450
e-mail info@cp-bonn.de

Neueste Informationen im
Internet unter
www.familienanwaelte-dav.de

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
18.-19.06.	davit 10.0 - 10jähriges Jubiläum der davit	Dr. Astrid Auer-Reinsdorff u.v.m.	Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im DAV www.davit.de
19. - 20.06.	Das arbeitsrechtliche Mandat	Peter Bopp	ARBER-Verlag GmbH www.arberverlag.de
19. - 20.06.	Das Notariat in der Praxis - Einführung - Urkunden u. ihre Abwicklung (spez. f. Azubi, Wiedereinsteiger u. Berufsanfänger)	Sylvia Granata, Monika Wiesner	RENO Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
19.06.	Aktuelle Rechtsprechung des BGH und des Kammer- gerichts in Verkehrsstraf- und Bußgeldsachen	RiKG Klemens Schaaf	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
19.06.	Das neue Familienverfahrensrecht	Susanne Delerue	AG Familienrecht im DAV www.familienanwaelte-dav.de
19.06.	Eisenbahnrecht - Aktuell	Christian Paschen	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
19.06.	Grundzüge der Zwangsvollstreckung - Teil II -	Prof. Brigitte Steder	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
19.06.	Telefonservice, Erstgespräch und Gebührentransparenz	Johanna Busmann	DAI i.K.m. RAK Brandenburg www.anwaltsinstitut.de www.rak-brb.de
19.-20.06.	„Cross-Border Real Property Investments“		Union Internationale des Avocats i.K.m. ARGE Int. Rechtsverkehr des DAV www.arge-inter.de www.uianet.org
19.-20.06.	Berliner Verkehrstag		AG Mitte LG Berlin Berliner Anwaltsverein
20.06.	Chancen der Verteidigung bei DNA-Gutachten	Thomas Bliwier	RAV e.V. www.rav.de
20.06.	Das FGG-Reformgesetz	Ingeborg Asperger	Fernstudieninstitut der TFH Berlin www.tfh-berlin.de
21.06.	Arbeitsrecht aktuell	Werner Ziemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
22.06.-02.07.	Kompaktausbildung in Mediation - Block II	Sandra Walzberger Achim E. Ruppel	a.m.o.s. Institut www.amos-institut.de
23.06.	Sommerempfang der ARGE Anwältinnen		ARGE Anwältinnen im DAV www.dav-anwaeltinnen.de
24.06.	Aktuelle Entwicklungen im Individualarbeitsrecht	Dr. Jobst-Hubertus Bauer	RAK Berlin www.rak-berlin.de
24.06.	Aktuelles aus dem Notariat - Unternehmensvertrag im Handelsregisterverfahren, Das gesellschaftliche Notariat mit Auslandsbezug -	Robin Melchior, Dr. Dr. Christian Schulte	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de

Termine

24.06.	Europäisches und deutsches Urlaubsrecht - Urlaubsabgeltung	Dr. Anja Mengel Dr. Martin Fenski	Berliner Freundes- und Förder- kreis Arbeitsrecht Gestern- Heute-Morgen e.V.
24.06.	Mietrecht aktuell: Nebenkosten-Abrechnung	RiAG Peter Penshorn	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
25.06.	Elektronischer Rechtsverkehr und Register – Potentiale für das Notariat	Dr. Joachim Puls	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
25.06.	SGB II Intensiv	Udo Geiger; Sabine Knickrehm	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
26.06.	Ausgewählte Krankheitsbilder des Bewegungs- apparats und deren sozialmedizinische Bedeutung	Dr. med. Dieter Abels	RAK Brandenburg i.K.m. DAI www.rak-brb.de www.anwaltsinstitut.de
26.06.	Der Bauträgervertrag in der notariellen Praxis - Fallstricke und aktuelle Rechtsprechung	Dr. Matthias Wagner	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
26.06.	Die Insolvenz von Kapitalgesellschaften zwischen Sanierung und Haftung	Prof. Rolf Rattunde	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
26.06.	Planungsschadensrecht und angrenzende Bereiche im Baugesetzbuch	Prof. Dr. Wilhelm Söfker	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
26.06.	Strafzumessung	Dr. Günther M. Sander	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
27.06.	Das FGG-Reformgesetz	Ingeborg Asperger	Fernstudieninstitut der TFH Berlin www.tfh-berlin.de
27.06.	Das neue FamFG ab 01.09.2009	Monika Wiesner	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
27.06.	Einführung in das Recht der Nebenklage	Christina Clemm, Barbara Petersen	RAV e.V. www.rav.de
27.06.	Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung – ausgewählte Probleme 2009	Dr. Knut Höra	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
01.07.	Familienrechtsreform 2009 im Verfahrensrecht	Monika Wiesner	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
04.07.	Aktuelles aus dem Notariat - Die GmbH in der Praxis	Stefan Thon	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
06.07.	Kostenloser Infoabend für Interdisziplinäre Mediationsausbildung	Ulrike Hinrichs, Uwe Reichertz, Gudrun Tschechne	Verhandlungsraum und SOPRA www.verhandlungsraum.de www.sopra-mediation.de
06.07.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann Christoph C. Paul Sabine Zurmühl	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de
08.07.	Beendigungskündigung, Änderungskündigung, Kurzarbeit	Peter Otto Nils Kummert Dr. Andrea Baer u.a.	Berliner Freundes- und Förder- kreis Arbeitsrecht Gestern- Heute-Morgen e.V.
10.-11.07.	Fortbildung Wirtschaftsmediation, Mediation in Teams und Gruppen	Sandra Walzberger, Achim Ruppel	a.m.o.s. Institut www.amos-institut.de

Termine

15.07.	Die Europäische Union nach dem Reformvertrag	Prof. Dr. Hans-Jürgen Rabe	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
20. - 24.07.	Wettbewerbsrecht Intensivkurs	Dr. Stefan Maaßen; Gottfried Sievers	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
20. - 25.07.	Ehe- und Familienrecht – Intensivkurs	Roland Garbe; Dr. Christoph Ullrich	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
21.07.	Sommerstammtisch der ARGE Anwältinnen im Restaurant Zollpackhof		ARGE Anwältinnen www.dav-anwaeltinnen.de
03.08.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann Christoph C. Paul Sabine Zurmühl	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de
24. - 28.08.	Gesellschaftsrecht – Intensivkurs	Dr. Burkhard Binnewies; Dr. Dirk Eckhardt; u.v.a	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
24.08.	Kostenloser Infoabend für Interdisziplinäre Mediationsausbildung	Ulrike Hinrichs, Uwe Reichertz, Gudrun Tschechne	Verhandlungsraum und SOPRA www.verhandlungsraum.de www.sopra-mediation.de
02.09.	Die Reform des Güterrechts	Roland Garbe	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
02.09.	Kollektives Arbeitsrecht	RA Wolfgang Betz	Arbeitskreis Arbeitsrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
03.-04.09.	Bundestagung zur interdisziplinären Zusammen- arbeit im Familienkonflikt anlässlich des Inkrafttretens des FamFG		Gemeinsames JPA Berlin/ Brandenburg i.K.m. HU Berlin
04. - 05.09.	Betriebsübergang	Dr. H. F. Eisemann W. M. Mues	DAI www.anwaltsinstitut.de
05.09.	Die Reform des Familienverfahrensrechts	Dr. Jürgen Soyka	RAK Brandenburg i.K.m. DAI www.rak-brb.de www.anwaltsinstitut.de
05.09.	Kostenmanagement und Controlling für Freiberufler	F.-B. Daum	DAI www.anwaltsinstitut.de
07.09.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann Christoph C. Paul Sabine Zurmühl	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de
10.09.	Familienrechtsreform 2009 im RVG	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
10.09.	Vortrags- und Diskussionsveranstaltung mit der Gedenkstätte Deutscher Widerstand und dem Berliner Landesbeauftragten für Stasi-Unterlagen zum Thema „Strafverfolgung von NS-Verbrechen in der DDR und der Bundesrepublik Deutschland“		Forum Recht und Kultur im Kammergericht e. V. www.forumrechtundkulturim- kammergericht.de
11.-12.9.	Das FamFG zum 1.9.2009 in der anwaltlichen Praxis Der neue Versorgungsausgleich (VA) zum 1.9.2009	RA Dr. Franz Roßmann/ RiOLG Frank Götsche	Juristische Fachseminare Basten www.juristische-fachseminare.de
11.-12.9.	Aktuelles Schaden- und Kaskorecht Akt. OWi- und Verkehrsstrafrecht	RA Joachim Otting/ RiOLGaD Detlef Burhoff	Juristische Fachseminare Basten www.juristische-fachseminare.de

Inserate

Kanzleiübernahme

Nachfolger(-in) für sehr gut eingeführte zivil- und wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei mit eigener Steuerabteilung wegen bevorstehender beruflicher Veränderung des bisherigen Inhabers (Einzelanwalt) gesucht. Sehr solider Mandantenstamm, qualifizierte Mitarbeiter sowie vollständige Kanzleinfrastruktur zu günstigen Konditionen in bester City-West-Lage vorhanden. Übertragung soll zu berufsüblichen Bedingungen erfolgen. Längerfristige überleitende Mitarbeit sowie Einarbeitung in alle Mandate und Rechtsgebiete (z.B. Steuerrecht) wird auf Wunsch zugesichert.

Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2009-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Anwaltservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg
Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Rechtsanwälte Schulenburg & Kollegen suchen für unser Büro in Berlin-Mariendorf

Anwalt/ Anwältin mit Schwerpunkt Miet + WEG-Recht / allgem. Zivilrecht

auf Teilzeitbasis oder freier Mitarbeit.

Bewerbung per Email an info@kanzlei-schulenburg.de

Wir, eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete, überörtliche Partnerschaft, suchen für unser Berliner Büro in bester Lage und besonderen Räumlichkeiten einen aufgeschlossenen dynamischen

Rechtsanwalt (m /w)

gern mit arbeitsrechtlichem Schwerpunkt. Im Hinblick auf die Kostenbeteiligung sollte ein eigener Mandantenstamm im Ansatz vorhanden sein.

In Berlin sind wir 4 Rechtsanwälte mit Fachanwaltstiteln im Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Erbrecht und Familienrecht sowie einem Notariat.

Unsere Partner betreiben Büros in Hamburg, Düsseldorf, Köln, Frankfurt und Wiesbaden.

Ihre strategischen Ideen zur Aquisition und Mandantenbetreuung wollen wir gern mit unserem Know-how verbinden und gemeinsam umsetzen.

Bei Interesse wenden Sie sich telefonisch bitte an folgende Telefon-Nr. 0177 730 56 12.

Rechtsanwalt und Notar, Einzelanwalt in Mitte, sucht

Nachfolger/in(nen).

Zur Verfügung steht eine hochwertig eingerichtete Kanzlei (ca. 171 qm). Die Warmmiete beträgt 1.480,00 € zuzügl. MwSt. Zwei Sprechzimmer stehen zur Verfügung. Die Kanzlei liegt verkehrsgünstig und kann zwei bis drei Kolleginnen/Kollegen, die bereits über eigene Mandate verfügen, eine Existenzgrundlage bieten. Zwei Jahre darf ich meine Notariatstätigkeit noch ausüben, so dass ein fließender Übergang der Mandate möglich ist.

Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2009-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Als zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei in Berlin-Charlottenburg mit bisher vier Rechtsanwält/innen suchen wir eine(n) fachlich kompetente(n) und belastbare(n)

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

mit erster anwaltlicher Erfahrung im Bereich des Familien- und Zivilrechts - zunächst für eine Vollzeitstelle im Angestelltenverhältnis.

Wir wünschen uns eine(n) engagierte(n) Kollegin/Kollegen, die/der motiviert ist, sich in neue Rechtsgebiete einzuarbeiten und Verantwortung für die Kanzlei und die ihr verbundenen Mandate zu übernehmen.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, schicken Sie uns bitte Ihre ausführlichen Bewerbungsunterlagen unter

Chiffre AW 6/2009-5
an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Bürogemeinschaft in Lichterfelde/ West

mit freundlicher, kollegialer Atmosphäre in repräsentativen Räumen, **sucht eine/n Kollegen/in** mit dem Schwerpunkt Zivilrecht, zur Anmietung eines ca. 18 m² großen Zimmers, gegenseitige Unterstützung und Synergien werden angestrebt, Nutzung der Infrastruktur möglich

Kontakt:
info@kanzlei-poppelbaum.de oder unter (030) 841 865 - 0

Nette Mitstreiter oder Mitstreiterinnen gesucht

Unsere Bürogemeinschaft aus drei Anwälten löst sich leider zum 31.12.2009 auf. Ich bin der „letzte Mohikaner“, der sehr gern den seit 8 Jahren eingeführten Standort in Berlin-Friedrichshain und die schönen Räume (nähe SEZ) behalten möchte.

Wer Interesse hat, hier mit einzusteigen, meldet sich bitte unter 030-55 33 176 – RA Ruske.

Je schneller, um so besser, damit die Mietverträge gesichert werden können.

Sie suchen einen hoch motivierten und belastbaren Rechtsanwalt?

Ich bin 31 Jahre alt und verfüge über 2 1/2 Jahre BE in den Bereichen Arbeitsrecht und allgemeines Zivilrecht. Daneben habe ich Erfahrung im Sozial- und Factoringrecht. Zusatzqualifikation durch DAV-Anwaltsausbildung und Fachanwaltsausbildung Arbeitsrecht. Gerne bringe ich bei Ihnen mein solides Fachwissen und meine Bereitschaft, mich neuen Herausforderungen zu stellen, ein.

Kontakt: 0175-510 72 54

Rechtsanwälte und Notare bieten **Bürogemeinschaft** in zivilrechtlich ausgerichteter Kanzlei in der Reinhardtstr. in Berlin-Mitte. Spätere Sozierung erwünscht. Auch für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer geeignet.

Tel. (030) 52 00 57 40

Gründung einer Bürogemeinschaft

Fachanwalt für Familienrecht und Fachanwalt für Verkehrsrecht mit Tätigkeitsschwerpunkt im Schadens- und Versicherungsrecht (Sozietät) suchen Kollegen zur Gründung einer zivilrechtlich ausgerichteten Bürogemeinschaft in repräsentativer Lage in Charlottenburg/Wilmersdorf.

Wir suchen Kollegen mit Qualitätsanspruch, die mit uns eine umfassende Betreuung der Mandanten auf den Hauptgebieten des Zivilrechts, insbesondere des Arbeits- und Gesellschaftsrechts, gewährleisten; gerne auch Notare und Steuerberater.

Tel. 030 / 310 007 – 0

Repräsentativer Büroraum, Mommsenstraße, Berlin-Charlottenburg, ca. 17 m². Das Büro ist verkehrsgünstig gelegen. Das Sekretariat und der Konferenzraum können nach Absprache mitbenutzt werden.

Telefon (030) 319 98 630 Telefax (030) 319 98 631
klose@pwklose.de

Freie Mitarbeit

RAin, 12 Jahre Berufserf.; sucht **nach bestandenen Fachanwaltskurs für Miet- und Wohnungseigentumsrecht** Anschluss an Kanzlei zur **Bearbeitung mietrechtlicher Fälle** auf Honorarbasis.

Kontakt: info@ra-dalkmann.de oder Tel.: 030 536 55 892.

Petra Veit

Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Seit über 30 Jahren sehr gut eingeführte

Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei

in Berlin-Hermsdorf steht in absehbarer Zeit aus Altersgründen zum Verkauf, auch auf Rentenbasis. Praxis vorwiegend zivilrechtlich ausgerichtet. Notariat überdurchschnittlich. 105 qm Büroräume auch für 2 Partner geeignet. Langjähriger MV möglich.

Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2009-7** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Ich habe einen Traum

Ich träume von einem Anwaltsbüro, in dem mehrere Partner in sehr angenehmer Atmosphäre, excellent und finanziell erfolgreich sowie ohne Hamsterrad arbeiten.

Haben Sie den Traum auch? Dann melden Sie sich.

Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2009-6** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Büroetage in Wildau (S-Bahnbereich) evtl. mit Wohnraum günstig zu vermieten. **Telefon 0171 - 757 14 26**

DIE AUSGABE 7-8/2009 DES **BERLINER ANWALTSBLATT** ERSCHEINT IM AUGUST 2009.
ANZEIGENSCHLUSS FÜR DIE DOPPELAUSGABE 7-8/2009 IST AM 31. JULI 2009

CB-VERLAG CARL BOLDT • TELEFON (030) 833 70 87 • FAX (030) 833 91 25 • MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Vom 1. bis 28. Juli ist unser Büro wegen Betriebsferien nicht regelmäßig besetzt

Repräsentativer Stuckaltbau im 1A Lage,

Charlottenburg, Am Theodor-Heuss-Platz, Büroetage,
9 Arbeitszimmer, 3 WCs, 2 Balkone und Küche, Parkplätze

Provisionsfrei zu mieten. Tel. (030) 89 737 864.

Stellenangebot

Wir, ein in Berlin beheimatetes, international agierendes Projektentwicklungsbüro für erneuerbare Energien mit dem Fokus auf Windkraft, suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Vertragsjuristen m/w

mit Schwerpunkt nationales und internationales Gesellschaftsrecht, Steuerrecht und allgemeines Vertragsrecht.

Unser Büro ist erfolgreich auf dem internationalen Markt mit der Projektierung von innovativen und leistungsstarken Produkten erneuerbarer Energien tätig. Unsere Windkraftprojekte konzentrieren sich z.Z. hauptsächlich auf Rumänien und Bulgarien. Auch andere Formen erneuerbarer Energien (Photovoltaik und Biomasse) sind in der Planung.

Wir suchen

einen kompetenten Mitarbeiter zur Verstärkung der Geschäftsführung bei Verhandlungen mit Investoren, beim Aushandeln und Abschluss von Verträgen mit Herstellern von Windkraft- und anderen Anlagen, bei der Aushandlung von Kreditverträgen mit Banken etc.

Ihr Profil

Sie verfügen mindestens über eine 5-jährige Berufspraxis und sind in allen Fragen der Verhandlungsführung und -taktik versiert und sattelfest. Gesellschafts- und Steuerrecht waren die Schwerpunkte Ihrer bisherigen Berufspraxis und selbstverständlich ist Ihnen auch das allgemeine BGB vertraut. Sie besitzen sehr gute Kenntnisse des grenzüberschreitenden Steuerrechts in der EU und mindestens Grundkenntnisse der IFRS- und IASB-Regeln. Tiefere Kenntnisse im sorgfältigen Management von Verträgen sind ebenso erforderlich wie die Fähigkeiten, auch unter großem Druck strukturiert und konzentriert zu arbeiten und im Team bestmögliche Ergebnisse anzustreben. Weiterhin sprechen und schreiben Sie verhandlungssicheres Englisch und sind auch in der Lage, Verträge in englischer Sprache zu verfassen und zu prüfen. Vorkenntnisse im Bereich Prüfung und Transaktionen von Windkraftprojekten sind nicht erforderlich.

Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle und zukunftsorientierte Tätigkeit in einem aufstrebenden Unternehmen bei interessanter Vergütung.

Wir erwarten Ihre Bewerbung mit Zeugnissen des 1. und 2. Staatsexamens und Referenzen. Schicken Sie diese an: andreas.fritzsche@neg-berlin.de. Für ergänzende Auskünfte steht Ihnen Herr Andreas Fritzsche gern telefonisch zur Verfügung.

Neue EnergieGesellschaft Berlin mbH
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 40 00 56 30

Leibnizstraße 59 / Nähe Kudamm

Im repräsentativen Altbau, erste Etage, Fahrstuhl, Parkett/Stuck, wird ein Büroraum frei und zwar zwecks Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft.

Gabriele Volmary, Fachanwältin für Familienrecht
Leibnizstr. 59, 10629 Berlin, Tel. 32 70 38 27, Fax: 32 70 38 29

BDHSW Rechtsanwälte

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei in bester Citylage. Unsere Schwerpunkte liegen unter anderem im Unternehmens-, Immobilien-, Arbeits- und im Medienrecht.

Wir kooperieren mit Steuerberatern in Bürogemeinschaft.

Wir suchen ambitionierte Kolleginnen und Kollegen zur Erweiterung und Ergänzung unseres Angebotsspektrums mit dem Ziel des zügigen Zusammengehens.

Wir bieten Räume in einer hervorragend ausgestatteten Büroetage am Checkpoint Charlie, ein professionelles Team, Perspektiven.

Kontaktaufnahme erbeten an: BDHSW Rechtsanwälte
Rechtsanwalt Dr. Torsten Walter, Zimmerstr. 69, 10117 Berlin,
Tel. 030 201 4470, Mail: walter@bdhsw.de

Suche Nachfolger(-in) für

Kanzleiraum (ca. 32 qm, Untermiete)

in freundlicher, 5-köpfiger RA-Bürogemeinschaft,

Mommensenstraße, Nähe Olivaer Platz.

Übernahme von Mandaten (Vertragsrecht, WEG-Recht), Telefonnr. und Kanzleieinrichtung möglich.

FAX: 03212-2429363 E-MAIL: ra-bg@email.de

VERKAUF ANWALTSKANZLEI: Etablierte, fachlich gut aufgestellte und umsatzstarke Anwaltskanzlei in guter sowie zentraler Lage Berlins wegen beruflicher Veränderung zu verkaufen. Keine Mietvertragsbindung. Schwerpunkte Arbeits- und Immobilienrecht. Vertraulichkeit wird zugesichert.

Nur ernst gemeinte Zuschriften an kanzleiverkauf@live.de

Büroplatz inkl. Mitnutzung der techn. Infrastruktur und des repräsentativen Besprechungsraumes, in kleiner, zivilrechtlicher 2-er Frauen-Bürogemeinschaft, wunderschöner Stuckaltbau, EG, Prenzlberg, an sympath., aufgeschlossene/n Straf- o. Ö-Rechtler/in für ca. 300 €/Mon. zu vermieten.
E-Mail: schoenesBuero@web.de

Bürogemeinschaft in Friedrichshagen, Bölschestr. 98, bei moderaten Kosten, zur kollegialen Zusammenarbeit anzubieten. Repräsentative, möblierte Kanzleiräume, incl. Infrastruktur vorhanden.

Tel. (030) 656 60 330

www.dierechtlicheseite.de

Inserate

ANWALTSKANZLEI JAWABREH

bietet zur Untermiete an Kollegen oder Steuerberater in Berlin-Tiergarten **ein bis zwei Kanzleiräume**
Ihre Fragen beantwortet gerne RA Jawabreh
info@anwaltskanzlei-jawabreh.de, Tel. (030) 397 44 70

Einzelkanzlei in Berlin-Friedrichshain aus familiären Gründen günstig abzugeben.

Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2009-3** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalt und Notar in Berlin-Grunewald vermietet an Rechtsanwaltskollegen einen **großen, hellen, repräsentativen Büroraum**

und je nach Bedarf weitere Bürofläche. Telefonservice und Nutzung der vorhandenen Infrastruktur ist möglich.

Ideal wäre ein Kollege mit eigenem Mandantenstamm, der eine Zusammenarbeit anstrebt, um auf Dauer die Vorteile einer gemeinsamen Berufsausübung zu nutzen.

Rechtsanwalt und Notar Andreas Naumann, Bismarckallee 9, 14193 Berlin, Tel. (030) 792 90 81

RA BIETET BÜROGEMEINSCHAFT

IN BESTER LAGE (GENDARMENMARKT) ZU ATTRAKTIVEN KONDITIONEN – AUCH GEEIGNET FÜR STB, WP, NOTAR.
TELEFON (030) 86 39 49 10

Langjährig eingeführte Fachanwaltskanzlei

im südlichen Berliner Umland verkehrsgünstig gelegen bietet einem Berufsanfänger Einstieg in die Praxis mit Anstellung zu üblichen Konditionen. Selbständiges Arbeiten besonders erwünscht, spätere Übernahme der Kanzlei nicht ausgeschlossen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2009-2** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Münchener FA für Strafrecht (Schwerpunkt u. a. Sexualstrafverfahren) **sucht Zimmer in Bürogemeinschaft** zur Errichtung einer **Zweigstelle** in Berlin. Ideal wäre eine fachliche Ergänzung (z.B. mit Familienrechtler) oder ggf. Erweiterung einer bestehenden Strafrechtskanzlei.

Claus Pinkerneil, Nymphenburger Str. 147, 80636 München, 0172-860 32 62, pinkerneil@yahoo.de, www.pinkerneil.com

Zur Verstärkung unserer Rechtsabteilung für unsere Firmenzentrale in Berlin suchen wir zum nächstmöglichen Termin einen engagierten

www.total.de

Justiziar (m/w)

Ihre Aufgaben:

- Profitcenter und Fachbereiche rechtlich beraten
- Mitwirkung bei wichtigen und schwierigen Vertragsverhandlungen
- Prozessrisiken beurteilen und Entscheidungen über das Führen von Prozessen fällen
- Rekrutierung und Koordination externer Spezialisten für einzelne Rechtsfragen
- Gerichtstermine wahrnehmen, Behördengespräche begleiten
- Beratung im individuellen und kollektiven Arbeitsrecht
- Zusammenarbeit mit unserer Konzernzentrale in Paris

Ihr Profil:

- Volljurist mit mindestens befriedigenden Examina
- zwei bis drei Jahre Praxiserfahrung als Justiziar in Unternehmen oder Anwaltskanzleien auf den Gebieten des Vertrags-, Gesellschafts- und Arbeitsrechts
- gute Fremdsprachenkenntnisse in Englisch und Französisch
- gute Kenntnisse in MS-Office
- hohe Flexibilität und Belastbarkeit

TOTAL gehört zu den weltweit führenden Mineralölunternehmen. Als internationaler Öl- und Gasproduzent und Anbieter beschäftigt TOTAL global annähernd 100.000 Mitarbeiter/innen in mehr als 130 Ländern.

In Deutschland betreibt TOTAL mit über 1000 Servicestationen das viertgrößte Tankstellennetz. Mit umfassenden Aktivitäten im Vertrieb von Heizöl, Schmierstoffen, Flugkraftstoffen, Flüssiggas, Bitumen und Spezialprodukten ist TOTAL auch führend auf dem deutschen Mineralölmarkt. Im Bereich Verarbeitung ist die TOTAL in Deutschland insbesondere mit der TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland aktiv.

Wenn Sie diese Herausforderung in unserem modernen, zukunftsorientierten Unternehmen reizt, senden Sie uns bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit Gehaltswunsch und frühestem Eintrittstermin oder rufen Sie uns an:

TOTAL Deutschland GmbH
Führungskräfte- und Personalentwicklung
Schützenstraße 25
10117 Berlin
Tel: 030 / 20 27 70 25
E-Mail: rm.germany-recruiting@total.de



TOTAL

Unsere Energie ist Energie für Sie.

Kelleners & Albert
Rechtsanwälte

Wir sind fünf Anwälte in Cottbus und
suchen Verstärkung
im Bereich
Familienrecht /
Allg. ZivilR

von
Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

www.kelleners-albert.de



Fachanwälte gesucht

zur Gründung einer Bürogemeinschaft im Fachanwaltshaus
neben dem Amtsgericht Potsdam.

dr@michael-kirchhoff.com; www.michael-kirchhoff.com

FA für Familienrecht, Mediatorin (über 9 J. BE);
weitere Schwerpunkte: **Arbeitsrecht** (erfolgr. abgeschl. FA-
Lehrgang) und **Mietrecht** sucht nach fam. bed. örtl. Wechsel
neues Betätigungsfeld in Berlin in Teilzeit (25-30h / Woche).
Tel: 0163-78 44 092 • Kontakt: mail@avvocata.de

RA (35), seit fünf Jahren selbständig, Fachanwalt für
Straf- und Verkehrsrecht, sucht für die

Gründung einer Bürogemeinschaft

motiviert Kollegen, die möglichst ebenfalls einen Fach-
anwaltstitel führen, bzw. daran arbeiten. Fremdsprachen-
kenntnisse wären ebenfalls von Vorteil.

Telefon (030) 882 79 78

Schwangerschaftsvertretung gesucht!

Kleines dreiköpfiges, junges, dynamisches Kanzleiteam
sucht frühestens ab September 2009 für die Kanzlei Berlin-
Friedrichshain eine Anwältin mit Berufserfahrung für eine
Schwangerschaftsvertretung in Teilzeit, maximal ein Jahr mit
den Schwerpunkten Familien-, Arbeits-, Straf- sowie Ver-
kehrsstrafrecht.

Bewerbungen bitte an: kontakt@kanzlei-zink.de
Rückfragen unter Tel.: (030) 46 79 31 50

Einzelkanzlei Nähe Kurfürstendamm/
Konstanzer Str. in Berlin Wilmersdorf
zu veräußern. Fax (030) 323 28 43

Voller Schreibtisch???

RAin, Dozentin, 13 J. Berufserf. im Zivil-, insbesondere
individual + kollektives Arbeitsrecht,
bietet freie Mitarbeit für ca. 10 – 20 Std./Wo.

E-Mail: RASimoneStein@arcor.de • Tel.: 03329 / 697540

Rechtsanwalt/-in, gern mit ersten Berufserfahrungen und
mit Tätigkeitsschwerpunkten im Gesellschafts- und/oder
Steuerrecht, zwecks

**Bürogemeinschaft/Kooperation/
Sozietät/Nachfolge**

gesucht. Erwünscht ist die Ablegung des
StB- und/oder WP-Examens. Zuschriften erbeten an:

Dr. Peter Kunz, WP/StB/RA,
Kurfürstendamm 67, D-10707 Berlin

**BITTE BEACHTEN SIE DIE VERÄNDERTE
ERSCHEINUNGSWEISE IM JULI/AUGUST:**

DIE AUSGABE 7-8/2009 DES **BERLINER ANWALTSBLATT**
ERSCHEINT ALS DOPPELAUSGABE ERST IM AUGUST 2009.

ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 7-8/2009 IST AM 31. JULI 2009

CB-VERLAG CARL BOLDT | POSTFACH 45 02 07 | 12172 BERLIN |
TELEFON (030) 833 70 87 | FAX (030) 833 91 25 | MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Vom 1. bis 28. Juli ist unser Büro wegen Betriebsferien nicht regelmäßig besetzt

Termins- vertretungen

Terminsvertretungen

an allen Gerichten in **Fürstenwalde, Strausberg,
Königs Wusterhausen und Frankfurt (Oder)**

Rechtsanwälte Hilke¹ · Reschke · Schmidt

¹ RA Hilke ausgeschieden zum 31.05.2007

Eisenbahnstraße 140
15517 Fürstenwalde

Tel.: (03361) 69 32 40
Fax: (03361) 69 32 50

Terminsvertretungen vor den

**Amtsgerichten Zossen, Luckenwalde und
Königs Wusterhausen** übernimmt

Rechtsanwalt Uwe Bamberg,
Fischerstraße 10, 15806 Zossen
Tel. 033 77/33 05 31 Fax 033 77/33 05 32

Terminsvertretungen an allen Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig

RA Michael Richter
Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

Terminsvertretungen vor den Gerichten in
Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben
übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Berlin • Brandenburg • NRW

Anwaltssozietät Kröger & Tillmann
Berlin • Hohen Neuendorf • Attendorn

Ansprechpartner **RA Guido Kröger**
Tel.: 0 30 / 43 72 99 -23 Fax: - 24
Mail : kroeger@kanzlei-kroeger-tillmann.de

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwälte **Thomas Küppers** **Romy Ortel**

Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

**Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen
aller Art an 11 Kanzleistandorten bundesweit:**

Hamburg, Düsseldorf, Köln, Dortmund, Essen, Aachen,
München, Frankfurt, Nürnberg, Stuttgart, sowie
Frankreich (Paris), Italien (Rom) und Spanien (Alicante).

Kontaktaufnahme bitte über

RA Dr. Dirk Christoph Ciper,
Kurfürstendamm 59, 10707 Berlin, Tel. 030-8532064,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

Terminsvertretungen bei den Amtsgerichten und Arbeitsgerichten
im Großraum Brandenburg/Havel
sowie beim Brandenburgischen Oberlandesgericht

ANDREAS WOLF
RECHTSANWALT

Hauptstraße 21
14776 Brandenburg

Tel.: 03381/22 66 51
Fax: 03381/22 66 56

Terminsvertretungen vor dem

Amtsgericht Bernau

übernehmen

Ralf Frauendorf **Norbert Hochsam**

Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft
16321 Bernau, Breitscheidstraße 53

Tel: 0 33 38 / 3 89 00 FAX: 0 33 38 / 3 81 07

Potsdam Eberswalde Brandenburg SWHT

Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwalt · Steuerberater

Wir übernehmen Terminsvertretung in
Potsdam, Brandenburg und Eberswalde

Dr. Thomas Hahn

Rechtsanwalt · Vereidigter Buchprüfer · Fachanwalt für Steuerrecht
Berliner Straße 69 · 14467 Potsdam

Telefon: (0331) 200 430 · Fax: (0331) 200 4310
e-mail: shwt.potsdam@t-online.de · www.shwt-kanzlei.de

Jetzt funktioniert's!

Was **Spracherkennung**
wirklich kann, erleben Sie erst mit

Dragon[®] für DictaNet 10

In Rekordzeit zur Diktatabschrift:

- Erkennungsgenauigkeit bis zu 99%
- Verkürzte Reaktionszeit für schnellere Bildschirmanzeige
- Erkennungsgeschwindigkeit von bis zu 160 Wörtern/Min.
- Rechtsvokabular mit über 30.000 Fachausdrücken
- Inkl. Rücklernfunktion für ständig steigende Erkennungsgenauigkeit



Infoline: 0800 726 42 76

Produktinformationen für Interessenten



DICTANET
DIKTIER SOFTWARE

Ein Unternehmen der JUBASOFT Unternehmensgruppe